Pol. g.
467
p 12

1789

Von Johan Nepomuck von Füll
auf Windach Freÿherr zu Kamerberg
Herr zu Grunertshofen, Ereſing, und Piſliz
S^r. Kurfürſts Durchleucht zu Pfalzbai
ern Kamerer, wircklich Geheimer
und Hofrath.

Pol. g. 467 p-2

<36608218540014

<36608218540014

Bayer. Staatsbibliothek

Pol g. 461 P

Leitfaden

zu dem

von Sonnenfelsschen Lerbuche

der

Politischen Wissenschaften.

Nach der neuesten Auflage desselben zum Gebrauche der Studirenden herausgegeben

von

M. Adolf Kopetz.

Zweiter Teil.

Handlung.

Prag und Leipzig, bei Kaspar Widtmann.

1788.

Ce n' eſt pas aſſez d' avoir des citoyens, et de les protèger, il faut encore ſonger à leur ſubſiſtance.

I. I. Rouſſeau: diſcours ſur l' economie politique.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Seiner Exzellenz

dem

Hochgebornen Reichsgrafen

Sigmund

von und zu

Haimhausen

zu

Inn = und Ottershausen,

Palzing, Gerlhausen und Helfenbrunn, Herrn der Herrschaften Kuttenplan, Kotten, Koha, Heil. Kreuz, Neudorf und des Ritterguts Herrnberg in Bömen,

des Huberti Ordens

Rittern

Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz = Baiern

Kämmerern und wirkl. geheimen Rate

Bergwerks = Kollegiums

Präsidenten,

Obersten Münzmeister

und

obern Bergwerksdirektor in Baiern und der obern Pfalz,

auch

der kurfürstl. Porzellänfabrikken

Direktorn

und der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften in München

Erenpräsidenten ꝛc. ꝛc.

gewidmet.

Hochgeborner Reichsgraf!

Erlauben Eu. Exzellenz, dass ich hir eine Pflicht erfülle, die mir Erfurcht und Dankbegir gebeut. Ich bin Ihnen für die vilen Aufmunterungen, und Proben der Grosmut, mit denen Sie mich wärend meiner akademischen Laufbane zu be-

eren

eren die Güte hatten, grosse Verbind-
lichkeiten schuldig. Es schmeichelte
dem Jünglinge, wenn ihn ein so gros-
ser Kenner der Wissenschaften einer
unterscheidenden Aufmerksamkeit wür-
digte; und der Gedanke: man ver-
kent dich nicht, du hast auf einen, so

er-

erhabnen Gönner zu bauen, hat mich oft wieder aufgerichtet, wenn ich von widrigem Schiksale gebeugt, mutlos zu werden begann. Empfangen Sie daher, Vererungswürdigster Graf, den wärmsten innigsten Dank von mir, uud durch mich den unge-

heu-

heuchelten Dank Ihrer Untertanen, deren Wolfart zu gründen Sie sich so eifrig angelegen sein lassen. Die wenigen Worte: Sigmund war — werden einst die ganze Geschichte ihres Wolstandes enthalten: der entfernteste Enkel wird noch mit

dem

dem reinsten Dankgefüle das Andenken desienigen segnen, der der Schöpfer seines Glükkes war: und ich, Vererungswürdigster Graf, werde es als einen entscheidenden Vorzug betrachten, Ihrer mir so teuren Gunst gewürdiget zu werden,

und,

und, mich derselben immer würdiger zu zeigen, zur Tribfeder und Richtschnur meines Bestrebens machen. Ich bin mit tiffster Erfurcht

Eu. Exzellenz

gehorsamster
Kopetz.

Ausfürliche Uibersicht
der
Handlungswissenschaft.

Einleitung.

Die Einleitung in die Handlungswissenschaft enthält

I) die vorläufigen einfachsten Begriffe derselben, und

II) die Ordnung wornach sie behandelt wird.

(I) Zu den vorläufigen einfachsten Begriffen gehört

A) der Ursprung,

B) das Geschäft der Handlung überhaupt;

C) der Zwek derselben, und

D) die Mittel disen Zwek zu erreichen.

(A) Der Ursprung der Handlung überhaupt ist die Folge wechselseitiger Bedürfnisse, und des von Bedürfnissen unzertrenlichen Wunsches selbe zu befridigen; woraus sich leicht — da nach der al-

gemeinen Oekonomie der Natur, sich nicht ieder selbst zureichen kan *) —

(B) Das Geschäft derselben, die wechselseitige Mitteilung nämlich oder der Tausch abstrahiren läst, dessen

1) Schwirigkeiten — da oft ein beschwerlicher Umkreis von Umsezzungen notwendig ward — die Einfürung

2) eines algemeinen Entgelts notwendig machten, bei welchem

a) die Eigenschaften

b) der Stof, und

c) die Wirkung desselben auf den Handel zu betrachten kommen.

(a) Die Eigenschaften, welche das algemeine Entgeltungsmittel besizzen muste, um dadurch allen Schwirigkeiten des unmittelbaren Tausches auszubeugen sind:

α) Teilbarkeit — one iedoch dadurch den Wert desselben zu vermindern — um seinen Bedürfnissen in so kleinen Teilen, als es nach Umständen notwendig war, Genüge leisten zu können;

β) Dauer, und Unverderblichkeit — damit es

a)

*) Non omnia discimus omnes ist das Motto des filosofischen Arztes.

α) bei der Uibertragung selbst, oder indem es von Hand zu Hand geht nicht abgenüzt, und

β) one Gefar des Verderbnisses aufbewaret werden konte;

γ) Seltenheit — damit ein kleines Stük der Entgelt von einer beträchtlichen Menge Waren sein konte, um die Uiberbringung grösserer Summen zu erleichtern. Es war daher notwendig

(b) dazu einen solchen Stof zu wälen, in dem man dise Eigenschaften vereinbart antraf; und da man dise Vereinbarung nur in den edlern Metallen entdekte, so läst sich die Ursache der beinahe algemeinen Uibereinstimmung der Nazionen über Gold und Silber leicht erraten.

(c) Die Wirkung, die die Einfürung des Geldes auf den Handel hatte, ist blos eine Veränderung des Namens; indem dann der Umsaz nicht mer Tausch, sondern Kauf genant wurde, welches im Wesentlichen der Handlung nicht das geringste änderte.

Eine nähere Betrachtung des Ursprungs und des Geschäfts der Handlung kan zugleich zur Entwikkelung

(G) Des Zwekkes derselben dinen, welcher

1) in Bezihung auf den ganzen Staat — die Beschäftigung der möglichst grösten Menge von Menschen

2) in Bezihung auf den Privatbürger aber — die Vergrösserung seines Privatvermögens ist; welcher leztere dem erstern untergeordnet ist, und von der öffentlichen Aufsicht blos als Werkzeug den erstern um so sicherer zu erreichen betrachtet wird. Hiraus erhellet der Unterschid zwischen der kaufmännischen und politischen Handlungswissenschaft, von welcher hir eigentlich gehandelt wird, und die

(D) Die Mittel leret, den Hauptendzwek der Handlung, die möglichst gröste Menge von Menschen zu beschäftigen, zu erhalten. Dise Mittel lassen sich füglich unter folgende Klassen zusamenziben: nämlich die Handlung

A) zu gründen

B) zu erweitern

C) zu unterstüzzen, und

D) zu leiten.

(A) Um den Handel in einem Staate zu gründen, mus — da das Geschäft desselben Tausch ist, der Gegenstand des Tausches aber Waren sind, die entweder in ihrer ursprünglichen Gestalt schon brauchbar sind, oder durch Kunstarbeit erst zum Gebrauche umgestaltet werden müssen — vor allem für die Volkommenheit

1) der Landwirtschaft — welche sich mit Erzilung der rohen Erzeugnisse abgibt —

2) der Manufakturen — welche die in ihrer rohen Gestalt unbrauchbare Produkte durch Mitteilung einer künstlichen Gestalt brauchbar machen — gesorget werden.

(B)

(B) Um den Handel zu **erweitern**, müssen — da die Grösse der Handlung der Summe der Bedürfnisse aller Verzerenden gleich ist — entweder

1) die Bedürfnisse, oder

2) die Verzerenden vermeret werden.

(1) Die Vermerung der Bedürfnisse geschiht durch Einfürung der Gemächlichkeiten und des Uiberflusses, welche beide die **Pracht** ausmachen — welche, wenn sie eine Woltäterin *) der Geselschaft bleiben sol, so geleitet werden mus, dass sie nicht nach ausländischer Seltenheit lüstern wird, sondern sich mit einheimischen Erzeugnissen befridige. **)

(2)

---

*) Le luxe contribue à la grandeur, à la force des Etats, et au bonheur de l' humanité; il faut l' encourager, l' éclairer, le diriger.

Essai sur le Luxe.

) Sihe hirüber die Betrachtungen des Hrn. von **Sonnenfels über den 6ten Handlungsgrundsaz Englands im 10ten Bande seiner gesamelten Schriften: wo der eigentliche Begriff der Pracht bestimt, die Vorteile, die sie dem Staate gewäret, mer auseinandergesezt, und die beträchtlichern Einwürfe wider diselbe beantwortet werden. Ich möchte überhaupt Anfängern in der politischen Handlungswissenschaft die vortreflichen Abhandlungen, die in disem Bande enthalten sind, mit eben den Worten empfelen, mit welchen Horaz in seiner Dichtkunst die Grichen anpreist:

— — Nocturna versate manu, versate diurna.

(2) Um die Verzerenden zu vermeren, müssen ausserhalb des Landes Abnemer aufgesuchet werden, wozu die äussere **Handlung** die Hand biet; zu deren Vergrösserung, uud Erleichterung

a) die Pflanzörter —

b) die Fracht — um die Bedürfnisse entweder zu Wasser oder zu Lande an den gehörigen Ort überbringen zu können —

c) die Assekuranzen gehören — um die Gefar der Frachtung zu vermindern, und zu Handlungsunternemungen aufzumuntern.

(C) Zur **Unterstüzzung** des Handels ist vor allem

1) eine zusagende Summe Geldes — dessen

a) Bestimmung — dass es nämlich den Unternemungen der Aemsigkeit zum Mittel dine — nur durch den beförderten Umlauf desselben erreicht — und dessen

b) Abgang

α) überhaupt durch den Kredit und

β) insbesondere bei grossen Handlungsunternemungen durch die Handlungsgesellschaften ersezzet wird;

2) eine gute Leitung des Wechselgeschäfts — um die Tilgung der aus der Ein- und Ausfur entspringenden wechselseitigen Schulden zu erleichtern;

3) Handlungstraktate — um teils gegen die Hindernisse, die der Handlung in fremden Staaten gelegt werden können, vorzusehen, teils auch sich dadurch bei zusagender Gelegenheit vorteilhafte Bedingnisse zu versichern — und um zu wissen, wo, in welchen Teilen die Handlung besondere Hilfe bedürfe

4) die Zihung der Handlungsbilanz notwendig — welche zugleich

(D) zur Leitung der Handlung, die wegen der Mannigfaltigkeit der Kentnisse, Absichten und Verbindungen, die dabei zum Grunde gelegt werden müssen, an ein eigenes Kollegium übertragen werden sol, unentberlich ist. *)

(II) Die Ordnung wornach sodann die Handlungswissenschaft wird abgehandelt werden, ist folgende:

A) wird von der Landwirtschaft, die den Stof lifert, welcher

B) von Manufakturen umstaltet wird, gehandelt. Dise Erzeugnisse werden entweder in dem Staate selbst verbraucht, oder auswärts verfürt: aus dem lezten entsteht

C) die äussere Handlung, welche durch die

D) Pflanzörter vergrössert — und

E) durch die Fracht, deren Gefar

F) die Assekuranzen vermindern, erleichtert wird. Zu den Handlungsunternemungen ist eine zusagende Summe

---

*) Es wird in der Folge noch deutlich werden, dass merere von den angefürten Hilfsmitteln der Handlung zugleich als Handlungszweige betrachtet werden können

G) Geldes erforderlich, dessen

H) Umlauf befördert, und der Abgang desselben überhaupt durch den

I) Kredit ersezzet wird. Die zu grossen Unternemungen nötigen Summen werden durch

K) Handlungsgesellschaften zusammengebracht. Die Tilgung der wechselweisen Schulden wird durch den

L) Wechsel erleichtert: und die Hindernisse, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könten, durch

M) Handlungstraktate gehoben. Endlich zibt der Staat die

N) Bilanz, zur Berechnung seiner Handlung, deren Leitung an ein eigenes

O) Handlungskollegium übertragen werden sol.

I.

Von der Landwirtschaft.

Die Sorgfalt des Staats in Ansehen der Landwirtschaft mus dahin abzilen, daß sie auf die volkommenste Art betriben wird. Dise Volkommenheit kömt darauf an:

I) daß alles Erdreich genüzzet;

II) daß es auf die beste Art in Bezihung auf den Anbau genüzzet; und

III)

III) so genüzzet werde, wie es das Verhältnis der übrigen damit verbundenen, oder davon abhangenden Beschäftigungen fordert. Da man sich aber one Zutun des Landmannes keinen grossen Erfolg verheissen darf, so wird auch

IV) notwendig, dass die Klasse des Landvolks von Seite des Staats geschüzzet werde.

(I) Das **Erdreich** ist entweder

A) Privateigentum, oder

B) Vermögen des Staats.

(A) Um **Privateigentum** ganz zu nüzzen, mus alles entfernet werden, was den Besizzer hindert, dass er entweder nicht alles anbauen könne, oder nicht wolle. Dise Hindernisse aber sind:

A) Unvermögen

B) Nachlässigkeit

C) Mutlosigkeit der Landwirte, und endlich

D) Mangel des Anwerts.

(A) Das **Unvermögen** der Landwirte kan von zwo Seiten betrachtet werden:

1) überhaupt, und

2) bezihungsweise auf den Grundanteil, den der Landmann besizt.

(1) Das Unvermögen des Landvolks überhaupt entspringt

a) von Unglüksfällen

b)

b) von der Armut des gegenwärtigen Besizzers

(a) Die Unglüksfälle, die seine Not veranlassen können, sind

α) Feuersbrünste — welchen

a) überhaupt durch die in der Polizei angegebenen Feueranstalten *)

b) insbesondere aber dadurch vorgebogen werden mus, daſſ

aa) die Häuser auf eine ansenliche Weite abgesondert;

bb) die Hausgärten, und sonst lere Plázze, die gewönlich hinter den Wongebäuden angelegt sind, zwischen denselben angebracht, und durch darein gepflanzte Bäume dem Flugfeuer Schranken gesezzet;

cc) die Scheunen und Getreideböden von den

*) Sihe: Leitfaden I. T. S. 226 — 233.

den Wonungen entfernt, um wenigstens dise Behältnisse des ländlichen Vermögens von der grössern Gefar zu entfernen;

dd) Assekuranzkreise eingefüret — wodurch

αα) die nachbarlichen Dorfschaften zu einer gewissen schleunigern Hilfe bewogen, und

ββ) wenn allenfals die Rettung nicht möglich wäre, durch die Unterteilung des Verlurstes solcher weniger empfindlich gemacht wird;

und

ee) wo dise Assekuranzkreise nicht eingefüret sind, dem beschädigten Landmanne von dem Grund-

Grundherrn, oder, wenn diser nicht kan, vom Staate selbst tätige Hilfe geleistet werde.

β) Krige —

γ) Miswachs — bei welchen beiden es mit der Unterstüzzung, die der Landmann von dem Privatherrn oder dem Staate erhalten mus, auf eben dasselbe hinausläuft, was davon bei den Feuersbrünsten gesagt worden.

δ) Vihumfal — um disem zu steuern müssen

a) Vihharzeneischulen eingefüret;

b) geschikte Vihärzte gehörig verteilet werden, wozu noch

c) die Realisirung des Wunsches: dass das Glük des Landmannes nicht übel berechneten Finanzvorteilen aufgeopfert, und das dem Vihe so heilsame Produkt, das Salz, in einem nidrigern Preise stehen möchte: gerechnet werden kan.

(b)

(b) Die Armut des gegenwärtigen Besizzers, ist entweder

α) eine beständige, oder

β) augenblikliche.

(α) Ist dise Armut eine beständige: so hat der Staat das Recht die Besizzer zur Verpachtung oder zum Verkaufe ihrer Grundstükke anzuhalten. Um aber

a) Pächter und Käufer zufinden, müssen nicht nur

aa) den Vermögendern die Wege ihre Wonplätze in Städten aufzuschlagen beschränkt, sondern auch

bb) die Beweggründe selbe auf das Land zu zihen vermeret werden;

b) durch disen Zwangverkauf nicht Anlas zu geben, dem Besizzer einen Grund abzudrükken, würde es dinlich sein, daß die Regirung solchen vor der Hand um einen

billi=

billigen Preis selbst an sich löse.

(β) Die augenblikliche Armut kan veranlasset werden

a) durch zu strenge Eintreibung der rükständigen Abgaben — daher es notwendig wird

aa) die Abgaben bei dem Landmanne nicht ausstehen zu lassen, und

bb) die Rükstände ganz nachzulassen, wenn sie bis dahin angewachsen sind, daß sie one Verarmung des Grundbesizzers nicht eingetriben werden können;

b) durch Gesezze, welche dem Landmanne über eine gewisse und meistens kleine Summe zu leihen verbieten -- daher sol, um die gute Absicht derselben zu nüzzen, one die Nachteile befürchten zu müssen,

aa) die Sache vor den Grundobrigkeiten

keiten abgetan, und

bb) denselben die Ursachen, welche zu diser Vorgung zwingen, angefürt und bewisen werden.

(2) Dem Unvermögen des Landmanns in Bezihung auf den Grundanteil, den er besizt, kan abgeholfen werden, wenn er durch die Uiberzeugung, daß es sein eigener Vorteil heische, zur Verpachtung oder zum Verkaufe eines Teiles seiner Grundstükke aufgemuntert wird.

(B) Der Nachlässigkeit wird Einhalt getan:

1) durch Einfürung einer Landwirtschaftsaufsicht;

2) durch auf iedes beurbare Grundstük gelegte Abgaben; und wo dise nicht zureichen

3) durch Abstiftung der Eigentümer.

(1) Die Landwirtschaftsaufsicht — hätte dem Feldbaue, und andern landwirtschaftlichen Verrichtungen nachzusehen; und um die gute Absicht diser Anstalt um so sicherer zu erreichen, müssen ihr

a) die Vorschriften über ihre Verrichtungen von dem Staate selbst mitgeteilet;

b) die Gewalt, nachlässige Landwirte durch augenblikliche Vorkerungen zur Kultur anzuhalten, eingeräumet;

c) in Fällen von Wichtigkeit aber, und so oft grössere Strenge notwendig wäre, bei der Oberaufsicht, und dise bei der Landesregirung selbst die Befele einzuholen anbefolen werden.

(2) Durch die **Abgaben** kan nicht nur

a) der gänzlichen Oedelassung der Gründe entgegengearbeitet, sondern auch

b) die bessere Bestellung derselben bewirket werden — wenn sie

α) auf iedes kulturfähige Grundstük unnachlässig — wodurch der Landwirt in die Notwendigkeit versezzet wird, sein Grundstük zu bearbeiten, um nicht für einen Grund zu zalen, von dem er keinen Nuzzen gezogen —

β) nach dem möglich mitleren Ertrag in Bezihung auf die Scholle gelegt werden — wodurch

a) der fleissigere Landwirt gewissermassen eine Belonung seiner Aemsigkeit erhält; da ein Teil der Früchte von Entrichtungen befreiet ist;

b) der Nächlässige hingegen, der den Grund nicht bis an den mitlern Ertrag gebracht hat, seiner Saumseligkeit wegen bestraft wird; da dadurch die Abgabe verhältnismässig erhöhet wird.

(3) **Abstiften** heist, jemanden seines Grundstükkes verlurstig erklären, wenn er selbes durch eine gewisse von den Gesezzen bestimte Zeit unbebaut gelassen, one der Landwirtschaftsaufsicht davon eine geltende Ursache anfüren zu können. Und dises Mittel ist weder

a) gewaltsam — da nur nach fruchtloser Anwendung gelinderer Mittel dazu geschritten wird — noch

b) ungerecht — da es sich

α) auf das Recht gründet, welches der Staat an dem Privateigentume der Bürger hat, von welchem er seinen anteilmässigen järlichen Beitrag zur Erhaltung des Ganzen fordern kan, und

β) die Sicherheit des Eigentums vom Staate nur bedingnisweise handgehabt wird, wenn nämlich der Privateigentümer das Eigentum des Staats nicht verlezzet.

(C) Die **Mutlosigkeit** des Landmannes hat ihren Grund in der Meinung, dass seine Mühe für ihn verloren ist. Die hauptsächlichsten Quellen derselben sind:

1) die Unsicherheit des Eigentums;

2) die Grösse der Abgaben;

3) die zu ser begünstigte Jagdlust; wozu noch

4) die Menge der arbeitlosen Täge gezälet werden kan.

(1) Die **Unsicherheit des Eigentums**, wie sie hir genommen wird, hat ihren Grund

a) meistens in einer felerhaften Grundverfassung, wenn nämlich

α) die Bauern nur als Pachtinhaber betrachtet werden — wo sie sich dann die Verbesserung der Grundstükke weniger angelegen sein lassen werden, weil sie nicht versichert sind, ob sie die Früchten ihrer Verbesserungen ärnten werden —

β)

β) den Privatgrundherren —

a) die Freiheit der Versezzung gestattet — wodurch

aa) der åmsige Landmann nachlåssig — weil ihm sein Fleis das erstemal so übel bekommen —

bb) der nachlåssige nicht nur nicht åmsiger, sondern noch nachlåssiger gemacht wird — weil ihm durch die Versezzung seine Nachlåssigkeit gleichsam belonet wird —

und

b) die eigenmåchtige Abstiftung eingeråumet ist, der sie sich villeicht nur zu ihrem einseitigen Vorteile bedinen können;

daher sol

b) um dises so måchtige Hindernis einer bessern Kultur zu entfernen,

α) den Bauern wenigstens der lebenslångliche Besiz des Grundes versichert;

β) den Grundbesizzern

a) die Freiheit der Versezzung und

b) die eigenmächtige Abstiftung ganz benommen werden, und selbst die Oekonomieaufsicht darin gebundene Hände haben.

(2) Zu grosse Abgaben vermindern

a) die Beweggründe zum Fleisse, und reizzen

b) zum Vertun und Müssiggange; weil der Landmann, wenn die Abgaben so gros sind, dass ihm

α) davon kaum seine zureichende Notwendigkeit übrig bleibt, seinen Fleis nicht stärker verwenden wird, als um sich durchzubringen; und

β) wenn ihm ia über dis noch etwas übrig bleibt, selbes vilmer auf was immer für eine Art anzubringen suchen wird, um sich an dem Staate dadurch zu rächen, dass er ihm das Recht und Vermögen raube, etwas nemen zu können.

(3) Die zu ser begünstigte Jagdlust raubt

a)

a) dem Landmanne die Lust seine Felder mit Aemsigkeit zu bearbeiten — da er

α) den beständigen Drükkereien der Jägerei unterworfen, und

β) die Feldfrüchte einer stäten Gefar ausgesezzet sind, von dem Gewilde, und oft mer von den Jagenden in der Hizze der Verfolgung zertretten, und verwüstet zu werden —

b) dem Staate aber noch wichtigere Vorteile; denn

α) entziht sie der gemeinschaftlichen Masse der Arbeitsamkeit einen grossen Teil — da das beständige Wachehalten, zu dem sich der Landmann genötiget siht

a) seine Bemühung auf einer Seite fordert, wo sie nichts hervorbringt, und daher

b) selbe nuzbaren Arbeiten entziht;

β) verkleinert sie die Summe der algemeinen Aernte — weil das, was von dem Gewilde verderbt worden, immer, wenn auch der Privatersaz geschähe, unersezbarer Verlurst

für

für den Staat bleibt, wodurch, wenn der Wildschade beträchtlich ist

a) die Menge der Feldbauprodukte ansenlich vermindert, und eben dadurch

b) eine verhältnismässige Preissteigerung veranlasset wird, welche nicht nur

aa) der Handlung in eben dem Verhältnisse nachteilig ist, sondern auch

bb) ieden einzelnen Verzerer in seinem Unterhalte steigert, auf welchen sich der Ersaz gewis nicht erstrekket.

(4) Die Menge der Feiertäge (von welchen in der Abteilung: von den Manufakturen: mer wird gesagt werden) gibt

a) zu vilen Ausschweifungen Anlas, und sezt

b) den Landmann der Gefar aus den Schweis eines ganzen Jares zu verliren, da es ihm dadurch oft unmöglich wird, die günstige Witterung zu nüzzen.

(D) Es sol den landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht am Anwerte mangeln, heist: sie sollen in einem Preise stehen, der für den

Fleis

Fleis des Landmannes belonend genug ist. Es ist also wichtig

1) disen Preis zu bestimmen und

2) die Mittel, ihn zu erhalten, aufzusuchen.

(1) Da der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch den Preis der Kunsterzeugnisse bestimt, und daher die Vorteile der Landwirtschaft mit den Vorteilen der übrigen Handlungsgeschäfte leicht in Widerspruch geraten könten: so wird bei Bestimmung dises Preises sowol

a) auf die Vorteile der Landwirtschaft als auch

b) auf die Vorteile der übrigen Handlungsgeschäfte zu sehen sein; woraus man dann

c) denjenigen Preis, der die Vorteile beider Zweige vereinbart in sich enthält, wird abzihen können.

(a) In Ansehen der Landwirtschaft wird es derjenige Preis sein, der dem Landmanne den dreifachen Beweggrund gewäret, der ihn zur Aemsigkeit bestimt; nämlich:

α) seinen, und der Seinigen Unterhalt;

β) die Entrichtung, zu der er verpflichtet ist; und

γ) etwas auf den Notfal zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bei Seite zu legen.

(b) In Ansehen der **übrigen Handlungsgeschäfte** aber derienige, der den Preis der Manufakturerzeugnisse nicht zu ser erhöt, um selben nicht eine der vorzüglichsten Eigenschaften, die Wolfeilheit nämlich, die die Käufer zur Abname bestimt, zu rauben. Woraus nun erhellet, daſſ der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse weder zu **hoch** noch zu **nidrig** sein darf, und daſſ folglich

(c) nur der **mitlere Preis** übrig bleibt, wo die Vorteile beider Zweige vereinbart werden können, welcher entweder

α) seinem Wesen nach oder

β) blos numerisch betrachtet werden kan.

(α) Seinem Wesen nach ist er stets und aller Orten derselbe: derienige nämlich, welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhält-

hältnisse steht, dass dadurch der Landwirtschaft von dem Gewinne, so durch die Handlung kömt, ihr ebenmässiger Anteil zugesendet wird; welche Anteilnemung

a) billig — weil der Staat zwischen den Glidern der Geselschaft, nach dem Mase ihres wechselseitigen Beitrags zu der algemeinen Wolfart eine Gleichheit zu beobachten schuldig ist;

b) notwendig ist — weil der Landmann in dem Preise seiner Erzeugnisse, wenn anders dise Volksklasse nicht verlasse werden sol, so vil finden mus, um sich, die durch den Wolstand der Handlung vermerten, oder gesteigerten Bedürfnisse anschaffen zu können.

(β) Das Numerische des Mittelpreises ist die durch die Rechnung gezogene Mittelzal aus den wechselnden Marktpreisen verschidener gemeiner Jare — welches also nach Verschidenheit der Umstände verschiden ist.

(2) Die Mittel disen Preis zu erhalten sind nicht Taxen als welche überflüssig und unmöglich wären, sondern die Regulirung desselben hängt blos von den wechselseitigen Verabredungen der Käufer und Verkäufer ab. Die Vorsorge des Staats mus also darauf gerichtet sein, dass

a) der Zusammenflus der Verkäufer nicht zu gros sei — weil sonst eine Art von Unwert — und

b) den landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine verhältnismässige Menge von Abnemern versichert werde — weil widrigenfals Verteurung folgen würde.

(a) Der Zusammenflus der Verkaufenden geschiht entweder

α) freiwillig, oder er ist

β) erzwungen.

(α) Geschiht er freiwillig, so wird sich das Gleichgewicht zwischen dem Anbieten, und den Forderungen, folglich der mitlere Preis von selbst herstellen; da iene, die ihre Rechnung nicht bei dem Marktpreise finden, sich zurükziben werden

den. Der Staat hat also nur dafür zu sorgen, daß

(β) der erzwungene Zusammenflus welcher

א) durch die Grösse der Abgaben, und

ב) durch unschikliche Entrichtungstermine, welche um so schädlicher sind, ie näher sie an die Aernte grenzen

veranlasset wird, verhütet und dem daraus entstehenden Unwerte der Erzeugnisse

a) durch Mässigung der Abgaben, und

b) durch Verteilung der Entrichtungstermine auf verschidene Zeiten vorgebauet werde.

(b) Die **Abnemer** sind

α) Nazionalkonsumenten, und dann

β) die Fremden.

(α) Um den landwirtschaftlichen Erzeugnissen **innerhalb des Landes** eine verhältnismässige Menge von

Ab-

Abnemern zu versichern, mus

a) überhaupt eine starke Bevölkerung im Lande, und, was hiher vorzüglich Bezug hat, selbe auch

b) verhältnismässig zu dem Feldbaue verteilet sein, damit die Lokalabname der Lokalerzeugung gleich sei; — da ungleiche Verteilung

aa) Unwert — in denienigen Gegenden des Staats, die von Verzerern ser entblöst sind,

bb) übermässigen Preis bewirkt — in den von Verzerern, überfülten Gegenden —

folglich

c) alles entfernet werden, was dise ungleiche Verteilung entweder befördern, oder selbst die Anfrage vermindern könte; daher

aa) der übermässige Zuflus der Menschen in den Hauptstädten verhindert — wenn nämlich

αα) dem unbedinsteten Landadel nicht frei gestellet wird seine Güter zu verlassen, und in die Hauptstädte zu zihen,

ββ) iene Verzerer, deren Anwesenheit in den Hauptstädten unnötig und in einem gewissen Verstande schädlich ist: als Manufakturen, Armenhäu=

häuser ɛc. auf das platte Land verlegt werden;

bb) alles, was die wechselseitige Mitteilung unter den Provinzen eines Staats hemmet, beseitiget werden sol; wohin die Aufhebung der **Zwischenmäute** gehöret, welche wieder unter zween Gesichtspunkten betrachtet werden können:

αα) als eine Anlage auf die Verzerer — in welcher Rüksicht sie

aa) drükkend und ungerecht -- wenn die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit besteuert sind

bb) zwekwidrig sind — wenn die Provinzen ungleich besteuert sind; weil es zuträglicher u. sicherer ist, die Abgaben durch Verbesserung des Steuerfusses auszugleichen, oder wenn eine Ursache diser Ungleichheit vorhanden ist, selbe zu heben;

ββ) als ein Mittel die Einfur der belegten Ware abzuhalten --- in welcher Rüksicht sie wieder

aa)

aa) unnüzze --- wenn eine Provinz die Hilfe der andern nicht bedarf,

bb) grausam ---- wenn dadurch dem einem Teile der Bürger ihr Unterhalt erschweret wird,

cc) nachteilig sind --- wenn selbe dadurch veranlast würden, ihrer Not durch Ankauf bei Fremden abzuhelfen.

Da aber die Nazionalverzerung allein nicht so leicht den Anbau aller Gründe, oder doch nicht den besten Anbau notwendig macht: so ist zur grössern Volkommenheit der Landwirtschaft

(β) der Absaz an **Fremde** unentberlich welcher

a) von einer freien Kornausfur --- welche nicht durch eine bestimte Menge, sondern durch die Erhöhung des Marktpreises über den Mittelpreis ihre Grenzen erhalten sol --- abhängt; deren

b) Hindernissen der Staat dadurch auszubeugen suchen sol, daß

aa) die Freiheit Korn aufzuschütten nicht beschränkt;

bb) der Stand der Kornhändler mit keinen verhaßten Benennungen belegt;

cc)

cc) die Verfürung, da die Ausfur besonders an den Grenzprovinzen geschibt, durch Zwischenmäute nicht gehemmet;

dd) zur Wolfeilheit der Zwischentransporte die Landflüsse durch Kanäle vereiniget; und

ee) um die Bürger des Vorzugs vor den fremden Mitwerbern um so gewisser zu versichern, auf die Ausfur Belonungen gesezzet werden.

(B) Das Erdreich, welches noch im **Besizze des Staates** ist, ist entweder

A) gebauet oder

B) ungebaut

(A) Unter den bereits **gebauten** Gründen werden Maierhöfe, uud solche landwirtschaftliche Stükke verstanden, welche Domänialgründe genant werden — welche

1) nach den nämlichen Grundsäzzen, wie die Privatgründe verwaltet; und, um sie um so besser zu nüzzen

2) zerstükket und unter die Bauern verteilet werden solten, wodurch

a)

a) die Bevölkerung (der dauerhafteste Reichtum des Staats), und dadurch auch die Einkünfte desselben vermert, und

b) die Besizzer grosser Privatgründe zur Nachamung aufgemuntert werden, wovon die Vorteile in der Folge noch deutlicher werden gezeigt werden.

(B) Die ungebauten Strekken sind entweder

1) sogleich des Anbaus fähig, oder

2) sie erwarten eine vorhergehende Anstalt, durch welche sie zur Kultur geschikt gemacht werden oder endlich

3) sie sind zur Bearbeitung ganz unfähig.

(I) Des Anbaus sogleich fähige Gründe bleiben entweder

a) aus Mangel des Landvolks, oder

b) gar aus Mangel der Bewoner ungebaut.

(a) Der Mangel des Landvolks wird durch die Vergrösserung jener Klassen verursachet, die ihren Zuwachs meistens aus dem Landvolke erhalten; und dise sind:

α) Prachtkünste und andere minder notwendige Beschäftigun-

gungen — welche alſo der Geſezgeber durch Erhöhung der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken zu erhalten, oder ſie dahin zurükzuweiſen ſuchen mus;

β) das Dinſtvolk — deſſen Ueberflus das flache Land entvölkert, und dem Feldbaue vile Hände raubt — welchem daher der Geſezgeber wirkſam zu ſteuern ſuchen mus; und zwar

a) nicht durch eine auf die Köpfe des Dinſtgeſindes gelegte Abgabe — welche

aa) ſchädlich — da dadurch

αα) einem groſſen Teile der arbeitenden Klaſſe es unmöglich gemacht, die unentberlichen Gehilfen ſeiner Beſchäftigung beizubehalten,

ββ) die Waren verteuert und folglich ihr Aſaz vermindert würde, weil diſe Geſindtaxe mit in den Warenpreis eingerechnet werden müſte;

bb) unwirksam sein würde --- weil eigentlich nur die höhern Klassen, die in einem zalreichen Gefolge eine Art von Unterscheidung suchen, dise Einschränkung nötig haben; für welche aber dise Pracht durch die Verteurung noch anzihender gemacht wird;

sondern

b) durch ein Gesez, welches

aa) die Zal und das Geschlecht des Dinstgesindes nach Verschidenheit der obern Klassen festsezte, und

bb) nur den arbeitenden Bürgern die Freiheit unbeschränkt lisse, sein Gesind nach Wilkür zu vermeren.

γ) Die Armeen — welche, da sie zur Handhabung der äussern Sicherheit unumgänglich erforderlich sind, dem Feldbaue so wenig als möglich empfindlich gemacht werden sollen:

a) durch änliche Befreiungen des Landvolks von Werbun-

bungen, die man in manchen Staaten die Fabrikanten zur Begünstigung der Fabrikazion genüssen läst, ---

b) durch Einfürung der Kapitulirung der Truppen — wobei aber, um dann nicht Leute zurükzusenden, die die Arbeit scheuen, notwendig wird

aa) die Soldaten in Fridenszeiten zu beschäftigen, und sie

bb) besonders zu ienen Arbeiten zu verwenden, die sonst das Landvolk verrichten müste z. B. Strassenbau, Grabung der Flüsse u. d. gl. und wo sich zu disen Beschäftigungen keine Gelegenheit anbiet

c) durch Beurlaubung derselben.

(b) Zum Anbaue iener Landstrekken, die selbst aus **Mangel der Bewoner** öde ligen, und daher gemeiniglich von grösserm Umfange sind, wird unmittelbar eine Verpflanzung von Menschen, und die Anlegung neuer Ortschaften erfordert, wobei man auf zweierlei Art zu Werke gehen kan:

entweder

α) dass sogleich eine beträchtliche Menge Menschen in solche Gegenden versendet, oder

(α) dass damit nur stükweise verfaren wird.

α) Sogleich eine grosse Menge zu versenden ist nicht ratsam; da es schwerer ist

a) eine grosse Menge zu unterstüzzen,

b) eine Ordnung zu beobachten, one welcher sich nicht leicht ein guter Erfolg hoffen liſſe;

c) auf einmal und im Anfange gleich Leute genug zu finden, die es wagten, sich in ganz ungebaute Gegenden zu verpflanzen; und da dise Versuche auch mislingen können, so würde

b) der Schade für den Staat gleich zu beträchtlich sein. Die Klugheit rät daher

(β) die stükweise Verpflanzung, wozu

a) gleichsam zur Vorbereitung ---

aa)

aa) eine Gegend gewälet würde, die der neuen Kolonie die hauptsächlichsten Notwendigkeiten anzubieten scheint ---- wo nämlich

αα) ein Flus oder grosser Bach --- teils um in Zukunft Gelegenheit zu einer kleinen Handlung, teils um keinen Mangel an Wasser zu haben,

ββ) eine Waldung in der Nähe ist -- um nicht an Bau = und Brennholz Mangel zu leiden;

wohin dann

bb) vom Staate zwar arme, aber ihm bekante arbeitsame, des Feldbaus kundige Landleute an der Zal villeicht nicht über zehen gesendet würden, — wo ihnen vorher

αα) Wonplätze zu Stande gerichtet, und

ββ) mit dem fundo instructo versehen — damit sie nicht sogleich

durch

durch das Bild der Mühseligkeit abgeschrekket werden,

γγ) das Erdreich so sie bebauen als ihr Eigentum gelassen,

δδ) zur Vihzucht, und Pflanzung der Fruchtbäume durch Prämien aufgemuntert,

εε) zur Aufsicht ein Mann mitgesendet werden müste, von dessen Treue und Einsicht der Staat versichert ist; und da ganz kein Zweifel ist, dass eine solche Kolonie ihren guten Fortgang haben werde, so würde dann

b) zur wirklichen Beurbarung der ganzen Strekke geschritten — indem

aa) eine beträchtlichere Menge Menschen dahin gesendet --- wozu aber

αα) fleissige rechtschaffe Leute, und vor andern

ββ) Leute mit Kindern genommen werden solten

die ebenfals

bb) vom Staate selbst die nötige Unterstüzzung erhalten müsten — welche ihnen

αα) nicht im Gelde — da ihnen

aa) Geld in solchen Gegenden one dis wenig nüzzet, und

bb) der Staat sich der Gefar aussezt, dises Geldes verlurstiget zu werden,

sondern

ββ) in Naturalien, Akkerbaugerätschaften, durch Befreiung von allen Abgaben auf eine gewisse Zeit u.d.gl. geleistet werden mus;

denen endlich

cc) die ältern Kolonen, welche mit der Gegend schon bekanter sind, zu Aufsehern und Leitern gegeben würden.

(2) Des Anbaus noch nicht fähige Strekken, die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, sind:

a) grosse Waldungen — welche

α) bis auf das erforderliche Bedürfnis, abgetriben — um aber dabei vorsichtig zu Werke zu gehen, mus die Oekonomieaufsicht

a) das Bedürfnis des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmessen, und

b) wenn dann die Umstände die Verminderung der Wälder gestatten,

aa) die Ordnung, nach welcher die Ausrottung geschehen,

bb) die Art, wie der Waldgrund zu reinigen ist, vorschreiben;

und

β) um von den Waldgründen um so mer Erdreich für den Feldbau erobern zu können, mus

a) durch gute Waldordnungen, für die Erhaltung der Wälder und

b) für die Erzilung des Holzes an den Landstrassen, an den Ufern der Flüsse ꝛc. gesorget werden.

b) Seen, Moräste, und andere stehende Gewässer — welche

α) auf Kosten des Staats — da ein solches Werk zu weitläuftig ist, einen Zusam=

samenhang der Arbeiten forderts, und daher Privatleuten nicht überlassen werden kan — ausgetroknet; entweder

a) durch Gräben, welche dem Gewässer Abflus verschaffen, oder

b) zuweilen auch blos durch Durchstechung des Tongrundes;

und

β) das dadurch gewonnene Erdreich entweder versteigert, oder unentgeltlich verteilet werden sol, wodurch die Bevölkerung einen Zuwachs erhält, der die gemachten Auslagen reichlich ersezzen kan.

b) Flusbrüche — bei welchen die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet sein mus, nicht sowol

α) die Flusbrüche abzufüren, als der Austretung der Flüsse und der Uiberschwemmung der Felder

β) durch wol angelegte Dämme vorzukommen; deren Anlegung und Bewarung weder

a) verpachtet — noch darüber

b) Assekuranzgesellschaften errichtet — da

aa) ienes, was im Falle der Vernachlässigung einen so grossen Einflus in das algemeine hat, kein schiklicher Gegenstand der Verpachtung ist;

bb)

bb) ein Geschäft von einem solchen Umfange meistens die Grenzen der Privattätigkeit übersteigt, und

cc) der Ersaz des Schadens auf den Fal des Versäumnisses, zu welchen entweder die Pächter oder Assekuranten gehalten werden, nur Vergütung für den Privatmann ist:

noch

c) stükweise an Dorfschaften übertragen --- da die Dämme

aa) einen ser genauen Zusammenhang und gleichsam eine Einheit der Arbeit fordern, welche man sich von dem Stükwerke verschidener Ortschaften nicht verheissen darf; und wenn dise auch möglich gemacht würde, so würde

bb) durch dise Uibertragung dennoch, wenn sie

αα) an die nächsten Ortschaften geschiht, eine Ungleichheit in den öffentlichen Entrichtungen zwischen dem Landvolke verursachet, und

ββ) wenn auch die entfernten in gleichen Anteilen dazu aufgeboten werden,

aa) der Feldarbeiter weit von seinem Grunde und villeicht zur Zeit, wo seine Gegenwart am notwendigsten ist, weggerissen,

bb) ihm ein ansenlicher Teil seiner Zeit mit dem An- und Abzuge geraubet, und

cc) alle nachteilige Folgen der Fronen bewirket;

sondern

b) vom Staate selbst besorget werden sol; wozu er die Kosten durch eine algemeine Unterteilung auf alle Bürger beheben kan, da wegen des Zusamenhangs aller Teile der Landwirtschaft und der Beschäftigung alle wenigstens mittelbar davon Vorteil haben.

(3) Der Kultur ganz unfähige Strekken z. B. Felsengebirge, Steingründe u. d. gl. müssen entweder nach Umständen zum Bergbaue, oder zur Anlegung der Gebäude und Ortschaften genüzt werden, damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbaue bleibe.

(II) Damit das Erdreich auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genüzzet werde, mus

A) der Landmann das notwendige Kentnis des Feldbaus und der wirtschaftlichen Verbesserungen besizzen;

B) müssen ihm keine Hindernisse im Wege stehen seine Kentnisse anzuwenden; und

C) mit dem Boden, welcher zu einem andern Gebrauche als der Kultur bestimt ist, genau Haus gehalten werden.

(A) Um landwirtschaftliche Kentnisse algemein zu verbreiten, mus

1) eine richtige Theorie derselben bei dem Landmanne gegründet;

2) an der Verbesserung der Landwirtschaft beständig gearbeitet und

3) der Landmann zur Anwendung der entdekten Verbesserungen gereizet werden.

(1) Zur Gründung einer **richtigen Theorie** des Feldbaus bei dem Landvolke, ist notwendig

a) **gleich bei der Jugend den Grund dazu zu legen:**

α) durch Einfürung eigener **Akkerbauschulen**, worin derselben

a) in den algemeinen Grundsäzzen des Wachstums,

b) in dem Kentnisse der Feldbaugeräte und deren Anwendung

c) in dem Kentnisse der bessern dahin einschlagenden Schriften **Unterricht** gegeben; damit aber

d) diser **Unterricht** nicht wirkungslos sei, mus

aa) die Lerart den Fähigkeiten der Schüler angemessen, einfach nämlich, und am faßlichsten eingerichtet,

bb) die Lerbücher dazu vorgeschriben, und

cc)

(A.

cc) Landwirte zu Lerern gewälet werden, welche die Erfarung mit der Theorie vereinbaren;

wo aber

β) dise Akkerbauschulen nicht eingefüret sind — sol man der Jugend in den gemeinen Schulen nebst dem Lesen und Schreiben wenigstens die ersten und notwendigsten Begriffe des Feldbaus beibringen;

endlich

b) zur **Leitung der Erwachsenen**, würden sich, da der Landmann sich nicht leicht entschlüst ein grosses Buch zu lesen, **Wirtschaftskalender** (*) mit gutem Erfolge einfüren lassen, worin nämlich

α) die Zwischenräume bei iedem Monate mit den dahin einschlagenden Verrichtungen der Lanwirtschaft angefüllet,

β) die beste Art diser Arbeiten in einem verständlichen leichten Vortrage angezeigt,

γ) dieienigen Verbesserungen, die der Staat bei dem Feldbaue eingefürt wünscht, erzälungsweise mit angemerkt werden.

---

*) Sihe Bergius Polizei- und Kameralmagazin 2ten Band: vom Kalenderwesen: wo gezeigt wird, in wie mancher Rüksicht sich der Staat der Kalender, als einer nuzbaren Anstalt bedinen könne.

(2) **Zur Algemeinen Verbesserung** der Landwirtschaft sind die sogenanten **ökonomischen Geselschaften** notwendig, deren

a) Zwek und

b) Glider hir zu betrachten kommen.

(a) Der **Zwek** derselben ist, an der Verbesserung der Landwirtschaft zu arbeiten, und selbe mit neuen Entdekkungen zu bereichern; daher sollen sie

α) mit der algemeinen Oekonomieaufsicht in einer genauen Verbindung stehen,

β) was die Glider der Geselschaft oder Fremde vorgetragen haben, und durch angestelte Versuche nuzbar befunden worden, durch den Druk öffentlich bekant machen und allenfals auch in die Wirtschaftskalender einschalten,

γ) durch ausgesezte Preise die Erfarung und Kentnisse aller Landwirte, besonders bei Gegenständen, wo vile einzelne, und auf gewisse Gegenden sich bezihende Kentnisse nötig sind, auffordern; welche Preisaufgaben aber vorzüglich auf Verbesserung der Provinzialkultur ihre Bezihung haben sollen.

(b) Die **Glider** einer solchen Geselschaft müssen nach dem Endzwekke derselben verschiden sein, nämlich:

α)

α) bemittelte Besizzer von Grundstükken — um die kostbaren Versuche auf ihren Gütern machen zu lassen; iedoch müste die Zal diser nicht zu gros sein, um nicht die Merheit der Stimmen zu ihrem einseitigen Vorteile misbrauchen zu können;

β) wirkliche Landwirte aus verschidenen Gegenden einer Provinz — um die Versuche auf verschidener Scholle zu machen;

γ) Gelerte, welche in den zur Verbesserung des Feldbaus beitragenden Hilfswissenschaften, in der Chemie, Botanik, Mechanik gründliche Kentnisse besizzen;

δ) Männer, welche den politischen Teil der Landwirtschaft inne haben; wozu noch

ε) ein leitender und Erenvorsizzer und endlich

ζ) andere geschikte Männer zur schriftlichen Ausarbeitung, Brifwechsel u. d. gl. gehören.

(3) Der einzige Weg, den Landmann zur Anwendung der entdekten Verbesserungen aufzumuntern, sind unverdächtige Beispile — wenn nämlich gemeine Landwirte, one dass es den übrigen bekant würde (weil sonst die Vermutung, als würde er von

der

der Geselschaft unterstüzt, das Mistrauen, das der Landmann gegen die Verbesserungen der Vermögendern hat, unterhalten möchte,) zu Glidern der Agrikulturgeselschaft gewälet, denen die nüzlich befundenen Versuche auf ihren Feldern auszufüren aufgetragen würde; wo dann seine in der Mitte der übrigen gemeinen Feldstükke gesegnetere Aernte, die übrigen Nachbarn reizen würde, ihn um Rat zu fragen und ein gleiches zu tun.

(B) Die **Hindernisse**, die dem Landmanne im Wege stehen können, seine erworbenen Kentnisse anzuwenden, können

1) in der Grösse

2) in dem Zusamenhange der Grundstükke,

3) in den unveränderlichen darauf haftenden Naturalentrichtungen und

4) in der Steuerverfassung selbst ihren Grund haben.

(1) **Al zu grosse Grundstükke** fordern

a) eine vil zu grosse Menge Zugvihs, Gesindes, Dungers, als dass das Vermögen des Landvolks, wie es algemein angenommen wird, züreichte; und wenn auch dises nicht wäre, so würde es doch

b) nicht möglich sein

α) so vilen Grund mit demjenigen Fleisse zu bestellen, der erfordert wird, um eine ergibige Aernte zu hoffen,

β)

β) die zu Bestellung der Felder und Vollendung verschidener Feldarbeiten günstige Zeit zu nüzzen; wodurch man

c) auf zwo ser wichtige Betrachtungen geleitet wird:

A) Daſſ es zur Beförderung der Landwirtschaft unendlichen Vorteil bringe, die Bauerngüter nach kleinen Anteilen auszumessen — daher der Gesezgeber die Zerteilung grösserer Bauernhöfe unter merere Kinder bis auf einen gewissen Grad begünstigen sol — da

α) der Landmann bei kleinern Strekken

a) überhaupt weniger Zugvih ꝛc. bedarf,

b) seine Felder besser düngen, und öfters überpflügen,

c) die günstige Witterung abwarten,

d) seine Familie in der Zeit, die ihm von der Feldarbeit übrig bleibt, zur Verbesserung seiner Umstände mit Nebenarbeiten beschäftigen,

e) kurz: bei geringern Bestellungskosten und verhältnismässig verminderten Abgaben eine gesegnetere Aernte haben kan;

β) der Staat selbst aber den Vorteil der vermerten Bevölkerung für sich hat:

B) Daſſ die unbegrenzten Ländereien der Landwirtschaft im Zusamenhange immer schädlich werden müssen — in welcher Rüksicht der Gesezgeber

α) den immer anwachsenden Ländereien der grössere Grundeigentümer Grenzen zu sezzen,

β) selbe zur Zerstükkung ihrer Gründe in kleine Bauerngüter zu bewegen; und wenn sie dazu nicht zu bewegen wären

γ) wenigstens die Mittel, wodurch sie dem Uibel, das daraus entstehen könte, zu entkommen suchen, zwekmässiger einzurichten, und der Landwirtschaft im Ganzen am wenigsten schädlich zu machen suchen sol.

(α) Um den immer anwachsenden Ländereien der grössern Grundeigentümer Grenzen zu sezzen, mus ihnen verboten werden, Gründe der Untertanen auf irgend eine Art an sich zubringen oder auch fremde an sich zu kaufen.

(β) Um selbe aber zur Zerstükkung derselben in kleinere Bauerngüter zu bewegen, mus man sie zu überzeugen suchen, dass sie dadurch an ihren Einkünften nicht verkürzet werden, welches

a) mittelst eines Rechnungsüberschlages geschehen kan, dem aber

b) beigesezzet werden müsten

aa) die Ersparnisse an Beamten, Gesinde u. d. gl.

bb) die in Geld veränderten Frondinste

cc) die vermerten Waisengelder und Grundveränderungsgebüren und

dd) die durch die vergrösserte Verzerung der neuen Familien in merreren Rubrikken erhöten Gefälle:

welchem Vorschlage

c) der Einwurf: dass kleine Eigentümer nur für den Unterhalt ihrer Familien bauen, und daher nichts verkaufen würden: keinen Abbruch tun kan — da

aa) keine so kleine Zerstükkung des Bodens angeraten wird, wovon die Anteile nur zum Unterhalte einer Familie zureichten, und

bb) es in der Ausübung unmöglich ist, Bauernfamilien zu denken, die nur zur eignen Verzerung bauen, da sie zur Befridigung ihrer übrigen Bedürfnisse, zur Entrichtung der Abgaben Geld nötig haben.

(γ) Die Mittel, wodurch die grössere Grundeigentümer dem Uibel, das aus der unmässigen Grösse ihrer Grundstükke entspringen könte, nach Verschidenheit der Staatsverfassung zu entkommen suchen, sind:

a) die Verpachtung

b) die Frondinsie

(a) Die **Verpachtung** geschiht auf zweierlei Art: es wird entweder

aa) ein ganzes Landgut zusamen in Pacht gegeben — wo das verpach-

pachtete Gut von dem Pächter eben keine bessere Kultur erwarten darf, als von dem Eigentümer selbst; weil ihm die nämliche Hindernisse im Wege stehen werden — oder

bb) es wird in kleinere Pachtstükke zerstükt — welches, wenn es mit den gehörigen Vorsehungen geschiht, zur Verbesserung des Feldbaues viles beitragen kan; wobei aber noch darauf Bedacht zu nemen, dass, da der Pächter auf einem Grunde, der nicht sein Eigentum ist, kaum diejenigen Verbesserungen wornemen wird, die er kan,

αα) die zerstükten Gründe in Erbpächte verwandelt, oder aber

ββ) die Pachtverträge auf längere Zeit errichtet, oder wenigstens

γγ) bei den Pachterneuerungen, dem alten Pächter der Vorzug gelassen werde.

(b) Die **Frondinste** sind entweder

aa) unbestimt d. i. der Grundherr kan ihrer so vil fordern als ihm belibt — welche, besonders wenn sich noch Provinzialfronen dazu gesellen den Mut des Landmanns gänz-

gänzlich niderschlagen, da er auf keinen Tag in der Woche sichere Rechnung machen darf — oder

bb) bestimt d. i. ihre Zal ist festgesezt — welche, obschon sie nicht so schädlich als die unbestimten sind, dennoch dise nachteilige Folgen haben, daß weder

αα) die Gründe der Obrigkeiten gut bestellet werden — weil

aa) überhaupt zur Frone nicht wie zum eigenen Nuzzen gearbeitet wird

bb) mit dem Anzuge Vih und Menschen schon ermüdet zur Arbeit kommen — noch

ββ) die Gründe der Untertanen — weil

aa) mit dem An- und Abzuge vile Zeit verloren geht, und

bb) da zu dem Frondinste immer die bessere Witterung gewälet wird, zur Bestellung der Untertangründe nur die schlechtere Zeit übrig bleibt — daher es

γγ) nüzlicher sein wird, mit den nötigen Vorsehungen die

Fron-

Frondinste in Frongelder umzuändern, wodurch

aa) der Obrigkeit — welche aus den Fronzinsen allenfals so vil erheben kan, um zu ihrem Baue das nötige Gesind, und Zugvih zu unterhalten, mit welchen sie ihre Felder besser bearbeiten kan —

bb) den Untertanen beraten wäre — welche dann die ganze Zeit für sich hätten, um ihren Aekern eine bessere Kultur zu geben; durch deren Uiberschus gegen ihre vorige Aernten, sie one Beschwerlichkeit das Frongeld entrichten könten.

(2) Der **Zusamenhang** der Grundstükke kan von zwo Seiten nachteilig sein

a) unter sich — wenn sie nämlich nicht an einander grenzen, und zu weit von der Wonung des Landmanns entfernt sind — wodurch der Landmann

α) mit dem An- und Abzuge auf das Feld viele Zeit verlirt, und

β) ausser Stand gesezzet wird seine Gründe gehörig zu übersehen; woraus von selbst folgt

a) dass es vorteilhafter sei, einzelne Bauernhöfe, als zusammenhangende Dörfer zu haben;

b) dass grosse zusamgebaute Dörfer, da sie ihre Grundstükke nicht anders, als in einer gewissen Entlegenheit haben können, nicht so nüzlich als kleine sind;

c) dass es gut wäre, bei der Anlage eines Dorfes darauf zu sehen, dass demselben mer nicht als eine Gasse der Länge nach gegeben würde, wo iedem Hause, so vil möglich, rükwärts seine Feldstükke angehängt sind:

b) mit den Grundstükken der Gemeinde — wo dann der Besizzer gezwungen wird, sein Feld, wenn er es auch gut zu nüzzen wüste, wegen gemeinschaftlicher Hut und Trift zugleich mit den übrigen **brach** ligen zu lassen; welches sich weder durch fisikalsche, noch ökonomische Gründe rechtfertigen läst, da das Feld nicht Ruhe sondern Düngung und Bearbeitung verlangt, welches beides one Brache geschehen kan.

(3) **Unabänderliche** auf den Grund und Boden haftende **Naturalentrichtungen** rauben dem Landmanne die Freiheit sein Eigentum

tum nach seiner besten Einsicht zu nüzzen. Es mus daher disem Uibel, und zwar

a) nicht durch die der Wilkür der Privatleute anheim gestelte Veränderung der Grundstükke — wodurch in dem algemeinen Zusamenhange der Landwirtschaft leicht ein Unebenmas veranlasset werden könte — sondern

b) dadurch gesteuert werden, daß

α) eine billige, und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schäzzung gemacht würde, nach welcher die Zehnten von dem Besizzer des Grundstüks abgelöst, und in Geldentrichtungen nach gewissen Fristen verändert werden können,

β) dem Zehntbesizzer, um ihn um so eher hizu zu bewegen, die Freiheit vorbehalten, ob er das Geld oder den neuen Zehent wälen wolle; jedoch derselbe dabei

γ) verbunden würde, bei der getroffenen Wal bis zur Veränderung des Grundstüks zu bleiben; um ihm die Gelegenheit zu benemen den Entrichter der Zehnten zu drükken: nämlich Geld zu fordern, wenn das Erzeugnis unter den Schäzzungspreis fält, oder Naturalabgabe, wenn das Erzeugnis in hohem Werte steht.

(4) Damit die Steuerverfassung selbst dem Landmanne nicht im Wege stehe, Verbesserungen vorzunemem, müssen

a) die Abgaben, wie schon gesagt worden, nach dem möglichen mitlern Ertrag ausgemessen, und

b) selbe bei vorgenommenen Verbesserungen des Feldbaus nicht erhöhet werden. *)

(C) Die Haushaltung mit dem Erdreiche scheint insbesondere sich auf 3 Gegenstände zu bezihen:

1) auf den Wiswachs

2) die Gemeinweiden, und

3) die blos zum Vergnügen oder zur Verschönerung gewidmeten Oerter: als Gärten, Alleen u. d. gl.

(1)

---

*) Young, ein ser aufmerksamer Beobachter der englischen Wirtschaft (sagt der schlesische Filosof Hr. Garve in seiner schönen Schrift: über den Karakter der Bauern, welche ich in die Hände eines ieden Güterbesizzers wünschte) sucht hirin eine der vornemsten Ursachen, warum der Akkerbau in Grosbrittanien mer blüt, als in Frankreich. Dort ist die Landtaxe vor langer Zeit gemacht, und seit derselben nie erhöt worden. In Frankreich werden bei ieder neuen Verpachtung, oder bei iedem neuen Kontrakte mit dem Regisseurs, alle im lezten Zeitraume urbar gemachten Brachen, alle vorgenommene Verbesserungen mit in Rechnung gebracht, um die Anlage darnach zu erhöhen. Eifer und Geschiklichkeit im Anbaue zibt hir dem Landeigentümer nur eine Vermerung seiner Lasten zu.

(1) Vom Wisenlande kan für den Feldbau vil Erdreich ersparet werden, wenn

a) diselben nicht sich selbst überlassen, sondern ebenfals gepfleget, und

b) künstliche Wisen *) angelegt werden.

(2) Die Gemeinweiden sind

a) durch Einfürung der Stallfütterung **) deren Vorzüge nirgends mer verkant werden, da man dabei

α) am Futter

β) an der Milch,

γ) am Dunger gewint, und

δ)

---

*) S. Bekmanns Grundsäzze der deutschen Landwirtschaft: von Futterkräutern.

**) „Merkwürdig ist das Beispil, was wir im Bremischen haben. Die Landwirte, welche sich auf dem urbar gemachten Moore im Amte Liliental angebauet haben, haben keine Weiden, sondern sind zur Stallfütterung gezwungen. Die Neubauer in den Aemtern Osterholz und Ottersberg haben Weiden; aber 8 Kühe auf ihren Gemeinweiden, geben nicht so vil Milch und Butter, als 3 Kühe im Lilientalischen."

S: Bekmanns Grundsäzze der deut. Landwirt.

δ) das Vih wider vile Krankheiten vornemlich wider die Seuche sichert — entberlich zu machen, und

b) entweder den angrenzenden Bauerngütern zuzuteilen, oder zur Gründung neuer Familien zu verwenden; da sie

α) one dis ein ganz verlornes Erdreich sind, weil das Vih, für welches sie bestimt sind, darauf keine Narung findet —

β) noch andere wichtige Nachteile nach sich ziben — da

a) vil Dunger verloren geht,

b) von dem bestäubten Grase Krankheiten entstehen, welche sich unter dem gemeinschaftlich weidenden Vihe sobald verbreiten, und algemeinen Vihfal veranlassen u. d. m.

(3) Jeder Lustgarten von einer gewissen Strekke raubt dem Staate gewissermassen ein Familie, die darauf ihren Unterhalt finden konte; daher sol

a) den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstükke in solche Ergözzungsörter nicht freigestellet;

b) grössere Abgaben darauf gelegt, und

c) um den weitern Fortgange dises Uibels zu weren, nimand one vorher eingeholte ausdrükliche Erlaubnis etwas von allen dem, wodurch der Landwirtschaft baubares Erdreich

reich entzogen wird, anzulegen berechtiget sein.

(III) Um das Erdreich so zu nüzzen, wie es das Verhältnis **der übrigen** davon abhangenden **Beschäftigungen** fordert, mus

A) von der Oekonomieleitung darauf gesehen werden, daß der für Manufakturen nötige Stof erzilet, und zu disem Ende

B) genaue Oekonomietabellen entworfen werden.

(A) Bei **Erzilung** des für gegründete sowol als zu gründende Manufakturen nötigen Stoffes ist darauf Bedacht zu nemen, daß

1) nicht alle Teile zugleich ergriffen — sondern

a) das Nötigere dem minder Nötigen,

b) dasienige, so einer grössern Menge Menschen Beschäftigung gibt, ienem, so nur wenige Hände beschäftiget, vorgezogen —

2) nach dem aus Manufaktur = und Kommerztabellen eingeholten Kentnisse, an welchem Stoffe Abgang sei, die Erzilung desselben

a) in die verschidenen dazu schiklichen Gegenden verteilet,

b) nicht durch Verordnungen erzwungen, sondern der Landmann durch angebotene Vorteile dazu aufgemuntert werden:

α) durch auf eine gewisse Menge von disem oder ienem Stoffe ausgesezte Preise,

β)

β) durch Befreiung von Abgaben iesnes Grundes, worauf der begünstigte Stof gebauet wird. Um aber

(B) den Zustand der Landwirtschaft volkommen übersehen, und dann urteilen zu können, welcher Teil derselben des öffentlichen Beistandes vorzüglich bedürfe, sind zuverlässige **Oekonomietabellen** notwendig, die fast auf eben diselbe Art, wie die Populazionstabellen erhalten werden können. Es werden nämlich vom Staate gedrukte Formulare ausgeteilet, deren

1) vorzüglichste Rubrikken sind:

a) der genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz;

b) die Einteilung diser Oberfläche

α) in ungebautes —

a) in Gebäude, Landstrassen, Flüsse, Moräste, Teiche, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden

b) in ganz ungenüzten Boden — wobei zugleich angemerkt werden mus, in wie ferne er genüzt werden könte oder nicht —

β) in gebautes Erdreich —

a) wie vil davon zu iedem Städtchen, Flekken, Dorfe, Maierhofe gehöre — was davon

aa)

aa) herrschaftliche Gründe — nach der Unterscheidung, ob es

αα) geistliche oder

ββ) weltliche Besizzer sind —

bb) Untertanengründe sind —

αα) überhaupt

ββ) das Verhältnis der Untertanenanteile

b) die Einteilung aller diser Gründe nach der Güte der Scholle,

c) die Verwendung derselben zu Holz, Obstgärten, Grasland u. s. w. und zu allem disen

d) eine genaue Beschreibnng der Vihzucht: wornach dann

2) die Beschreibung vom Pfarrer oder Militär von Dorf zü Dorf vorgenommen, und so zu Aemtern, Kreisen, Provinzen fortgeschritten wird, woraus dann endlich eine Hauptlandestabelle gezogen wird.

(IV) Der Schuz, den der Staat dem Landmanne angedeihen lassen sol, besteht vorzüglich darin; dass derselbe

1) von seinem Grundherrn und Beamten nicht gedrükt,

2) von dem Militär keinen Plakkereien ausgesezt,

3) von andern Klassen nicht untergetreten

4) gegen alle Arten von ungerechten Zumutungen geschirmet, und

5) ihm die geringen Vorteile, mit denen er sich begnügen läst, versichert werden.

II.

Von den Manufakturen.

Der Endzwek der Manufakturen in Bezihung auf den ganzen Staat, ist: die Beschäftigungen zu vermeren. Um disen Endzwek um so gewisser zu erreichen, kömt es

I) auf die Anordnung,

II) auf die Beförderung der Manufakturen an.

(I) Bei Anordnung der Manufakturen werden also in diser Rüksicht iene die erste Aufmerksamkeit verdinen, wodurch die algemeine Masse der Beschäftigung

A) vergrössert und

B) dauerhaft gemacht wird.

(A) **Vergrössert** wird die Beschäftigung durch iene Manufakturen

1) deren Stof merere Zubereitung nötig hat, bevor die Ware volkommen ist;

2) deren Erzeugnisse von gemeinern Gebrauche sind, welcher davon abhängt, dass

man

man dem grössern Teile verkaufe; daher besonders auf iene wird Rüksicht genommen werden müssen, welche Waren lifern, die dem Vermögen der gemeinern Klasse angemessen sind.

(B) Dauerhaft wird die Beschäftigung durch iene Manufakturen gemacht, wozu

Der Stof entweder im Lande wirklich vorhanden, oder doch mit leichter Mühe erzilet werden kan;

weil sonst

1) die Manufakturarbeit nur bitweise, und nur so lange bestehen wird, als wir den Stof von der fremden Nazion erhalten werden; wodurch dann

2) ein bereits gegründeter Zweig der Beschäftigung zu Grunde geht, welches immer weit schädlicher ist, als die Beschäftigung nie über eine mittelmässige Gröſse erweitert zu haben; da

a) in disem Falle der Staat zwar nur einer mittelmässigen Wolfart teilhaftig, sich aber bei derselben erhalten wird;

b) im erstern Falle hingegen der Rükgang seines Wolstandes beinahe one Grenzen ist; denn

α) verlirt eine Anzal Menschen ihre Beschäftigung; und da es

β) nicht so leicht ist, eine unbeschäftigt gewordene Menge sogleich wieder in der Reihe der algemeinen Erwerbungsmittel unterzubringen, so werden di-

se

se, um ihrem Verdinste nachzuziehen auswandern, wodurch

a) die Bevölkerung,

b) die Verzerung, folglich auch

c) der Absaz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vermindert, und

d) der Staat seinem gänzlichen Verfalle nahe gebracht wird.

(II) Um die Manufakturen zu **befördern** mus

A) der Zusammenflus befördert;

B) den Waren iene Eigenschaften, welche den Käufer lokken, gegeben, und

C) die unternemende Aemsigkeit von Seite des Staates unterstüzzet werden.

(A) Da die Quelle des **Zusammenflusses** die Begirde zu gewinnen ist *); so werden bei einer Beschäftigung, die Gewinn trägt, zur Beförderung desselben nicht sowol positive als negative Anstalten, die Entfernung der Hindernisse nämlich, welche demselben im Wege stehen, nötig sein. Dise Hindernisse sind:

*) S. Fortbonnais: *Elemens du commerce Chap.* 2. von welchem trefflichen Werke wir auch eine deutsche Uibersezzung unter dem Titel: der vernünftige Kaufmann, oder theoretische und praktische Grundsäzze der Handlung in und ausser Deutschland: besizzen.

A) Monopolien,

B) ausschlüssende Geselschaften,

C) gewisse mit Vorzuge eingeräumte Befreiungen,

D) Manufakturen auf Kosten des Landesfürsten

E) ausschlüssende Zünfte, und

F) zu grosse auf eine Fabrikazion gelegte Abgaben.

(A) Das Monopolium ist entweder

1) in den Händen des Fabrikanten — wo es

a) die Vervolkomnerung der Fabrikatur — weil der Monopolistfabrikant des Absazzes versichert ist, wodurch

α) der innere Absaz blos auf das Notwendige beschränkt, und

β) die Aussicht eines auswärtigen Absazzes auf immer vereitelt wird,

b) das Wachstum der Masse der algemeinen Beschäftigung hindert — weil es nimand wagen, darf eine änliche Manufaktur zu errichten;

c) die Bevölkerung vermindert — weil der Befreite, um seinen Vorteil um so höher zu treiben, die untergeordneten Arbeiter, die ganz in seiner Macht sind, in Ansehen des Handlons drükken wird, welche dann auszuwandern gezwungen werden; und

d) den Staat der Gefar aussezzet, den Vorteil der Beschäftigung ganz zu verliren — weil der Monopolistfabrikant, wenn er den Forderungen nicht zureicht, zum gefärlichsten Schleichhändler werden wird:

oder

a) in den Händen des Handelsmanns — wo es nicht nur

a) alle eben izt angefürte Nachteile nach sich zibt; sondern auch — da in disem Falle der Handelsmann das Mittel in den Händen hat, sowol den Verzerer als Fabrikanten zu drükken —

b) schon bereits gegründete Zweige der Beschäftigung zu Grunde richtet, welches, wie gesagt worden, einem politischen Körper immer gefärlicher ist, als wenn nur die Ausbreitung einer Beschäftigung, gehindert wird;

oder es wird endlich

3) von der Handlungsleitung selbst bei der Errichtung einer Manufaktur als ein Beförderungsmittel derselben angewand — in welchem Falle es immer

a) gefärlich — weil es demungeachtet ein Monopol bleibt und

b) ein Beweis einer seichten Einsicht in die Handlungspolitik ist — weil es andere Mittel gibt, eben dise Absicht zuverlässiger zu erreichen, one sich der Gefar auszusezzen, durch das ergriffene Mittel dem Endzwekke selbst entgegen zu arbeiten, wie hir der Fal ist.

(B) **Ausschlüssende Geselschaften** sind zwar

1) an sich selbst nichts anders als ein Monopol, an welchem merere Anteil nemen — sie ziben daher

a) eben dise nachteilige Folgen nach sich, und werden

b) noch drükkender, weil merere sind die an dem Gewinste Teil zu nemen verlangen —

können aber doch

2) notwendig werden, nämlich bei Unternemungen, die für die Kräfte eines Privatbürgers zu ausgebreitet sind, und die Einsicht mererer fordern; wobei aber darauf zu sehen, daß Nimanden der Zutrit dazu verweret werde, um sie so vil möglich von dem Alleinhandel zu entfernen.

(C) **Gewisse mit Vorzug eingeräumte Befreiungen** sind

1) unbillig — weil der Regent allen Bürgern zu gleichem Schuzze verpflichtet ist;

2) nachteilig — weil dadurch

a) das Gleichgewicht der Bestrebung gestöret,

b) dem unbefreiten Mitwerber der Mut und das Vermögen in seinem Weteifer fortzufaren benommen,

c) gleich anfangs iedermann zurükgehalten wird, sich mit dem Befreiten in eine Mitwerbung einzulassen, wodurch dise Vorzüge endlich

d) unvermerkt in Monopolien ausarten, welche um so nachteiliger werden können, weil das Uibel weniger in die Augen fält;

und solte ja

3) ein solcher Vorzug manchmal zur Unterstüzzung eines Zweiges der Beschäftigung notwendig erachtet werden: so mus er nicht einem Fabrikanten gegen die übrigen, sondern allen Fabrikanten von der nämlichen Gattung, gegen die übrigen, die es nicht sind, und besonders gegen Fremde erteilet werden.

(D) Manufakturen auf Kosten des Landesfürsten sind weder

1) überhaupt zu billigen — da die Gründe — daß nämlich der Landesfürst

א) leichter den grossen Aufwand machen, und den Verlurst, wenn die Unternemung mislingt, ertragen

ב) die Erzeugnisse wolfeiler geben, weil er auf den Gewinn dabei Verzicht tun kan, und

ג) die Hindernisse, die dem Emporkommen der Manufaktur im Wege stehen könten, wirksamer entfernen könne, —

die zu ihrer Errichtung verleiten möchten —

a) nur scheinbar sind — da es

α) der Klugheit eben nicht gemäs ist, auf einen zweideutigen Ausgang beträchtliche Summen zu verwenden, die zulezt immer den Landesanlagen zur Last fallen;

β)

β) die kostbarere Unterhaltung derselben, den Preis one dis ser erhöhet, wenn auch dabei auf den Gewinst Verzicht getan wird, und

γ) Pflicht des Staats ist, auch die dem Privatunternemen gelegten Hindernisse zu entfernen, —

und

b) von wichtigern Gegengründen überwogen werden — da eine solche Manufaktur in Vergleich mit einer Privatmanufaktur

α) nicht so geschwind volkommen — weil der Fleis derienigen, die dise Manufakturen leiten, nie so gros sein wird, als wenn sie ihn für sich selbst anstrengten —

β) nie in einem so nidrigen Preise absezzen — weil

a) dabei eben nicht mit der genauesten Sparsamkeit zu Werke gegangen,

b) die Gebäude, die immer grösser angelegt werden, und Beamten mit auf den Warenpreis geschlagen werden müssen —

γ) in ein Monopolium ausarten wird, weil alle Mitwerber ausgeschlossen werden, indem sich der Regent leicht alle Vorzüge zueignen kan; — noch

a) unter der Einschränkung: eine Manufaktur nur anfangs auf Kosten des Landesfürsten zu errichten, bei ihrem Fortgange aber an Privatleute zu überlassen — weil

a)

a) aus den angefürten Gründen der gute Fortgang derselben immer später zu erwarten ist,

b) bei dem glüklichern Fortgange derselben die Versuchung, sie als einen Zuflus der landesfürstlichen Einkünfte nicht aus Händen zu geben, zu gros, und

c) überhaupt unnötig ist — weil sich bei guter Aussicht auch Privatunternemer finden werden.

(E) Die Zünfte kommen hir nur in so weit in Betrachtung, als sie one eine gewisse Aufsicht dem Zusammenflusse schädlich werden können. Sie sind entweder

1) ungeschlossen oder

2) geschlossen.

(1) Ungeschlossene Zünfte — wenn nämlich iedermann, der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit zureichende Beweise gegeben hat, in diselben aufgenommen wird — haben nichts an sich, was gegen sie eingewendet werden könte nur mus alles ienes abgestellet werden, was

a) den Zutrit dazu mittelbar erschweren kan, z. B. Aufding-Lergelder, Gastgebote 2c. welches

b) besonders bei den sogenanten Polizeihandwerken zu beobachten ist, welche um so weniger durch geschlossene Zünfte auf eine kleine Anzal beschränkt werden sollen, weil ihre Arbeiten fast immer dringende Bedürfnisse sind.

2) Die geschlossenen Zünfte sind

a) vil nachteiliger — denn es ist dabei entweder

α) die Zal der Meister bestimt — wodurch es den auf eine geringe Anzal herabgesezten Mitglidern leicht wird, geheime Verabredungen unter sich zu treffen und ihr Gewerb zu einer Art von Monopolium zu machen — oder

β) die Zal der Lerjungen festgesezt — wodurch in der Folge die Zal der Gesellen vermindert wird, welches natürlich den Handlon zum Nachteile der auswärtigen Handlung hoch erhält —

und

b) weder als Mittel, unter den Beschäftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten (in welcher Absicht die Gesezgeber dise Beschränkungen eingefürt haben mögen) zu billigen; da ein solches Mittel zu Erreichung diser Absicht

α) unnotwendig — weil

a) die Arbeiter, so lange sie bei einer Beschäftigung ihren Unterhalt finden, dabei nicht überflüssig sind, und

b) wenn sie selben dabei nicht mer finden, selbe von selbst verlassen werden; endlich im Notfalle

c) zuverlässigere Mittel vorhanden sind, den Anlauf zu einer Beschäftigung zu hindern, nämlich die Spannung oder Nachlassung der Abgaben

β)

β) unangemessen, und in der Ausfürung unmöglich ist ---- weil die Beschäftigungsklassen nicht blos nach dem Verhältnisse unter sich, sondern auch nach dem Verbrauche der Waren, der ser veränderlich ist, zu berechnen sind.

(γ) Zu grosse auf eine Fabrikazion gelegte Abgaben vermindern den Vorteil, den der Fabrikant, oder Arbeiter von seiner Aemsigkeit zu erwarten berechtiget ist. Es werden daher

1) die meisten diselbe verlassen, oder doch

2) wenige sich zu derselben entschlüssen, wodurch

3) das durch die Last der Abgaben gedrükte Narungsgeschäft endlich bis auf wenige eingeschränkt wird, welche dann

a) den Käufern die härtesten Bedingnisse vorschreiben, und sich

b) über die Abgaben durch Uiberteurung entschädigen werden.

Der durch Entfernung diser Hindernisse beförderte Zusammenflus, wird endlich bei den Waren

(B) Jene Eigenschaften hervorbringen, die den Käufer zum Kaufe zu bestimmen pflegen; nämlich:

A) die Wolfeilheit

B) die innere Güte,

C) die Schönheit, und

D) Mannigfaltigkeit

(A) Die Wolfeilheit wird durch die Verminderung der einzelnen Bestandteile des Preises erhalten.

Die Teile des Preises sind:

I) die Gebäude,

II) die gemeinschaftlichen Notwendigkeiten einer Fabrikazion,

III) der Stof,

IV) der Handlon,

V) die Fracht,

VI) die Assekuranzprime,

VII) die Zinse des zu einer Fabrikazion gewidmeten Hauptstammes,

VIII) die Mäute,

IX) der Wechselpreis, und endlich

X) der Gewinn. Daher sollen

(I) die Fabrikkengebäude zwar fest, aber nicht prächtig aufgefüret werden, weil sonst

1) durch die Grösse der auf solchen Gebäuden liegenden Kapitalien dem Fabrikanten die Wolfeilheit eben zu der Zeit geraubt wird, wo er wegen Unvolkommenheit der Ware am nötigsten hat, wolfeil zu verkaufen, und

2) der Fabrikant gleich anfangs entkräftet, und folglich ausser Stand gesezzet wird, seine Fabrikunternemung zu unterstüzzen.

(II) Der nidrige Preis der gemeinschaftlichen Notwendigkeiten einer Fabrikazion z. B. Wonung, Holz u. d. gl. hängt von der Lokalstellung der Fabrikken ab; daher sollen

1) überhaupt Fabrikken auf das flache Land, oder in kleinere Städte verlegt, und

2) höchstens nur iene in Städten gelassen werden, deren Fabrikate mit grossen Frachtkosten nach der Stadt gebracht werden müsten, wodurch die Vorteile, die man auf dem Lande zu erhalten glaubte, wieder verloren gingen.

(III) Der Preis des **Stoffes** hängt von dem Uiberflusse oder seiner Seltenheit ab. Er ist entweder

1) Nazionalerzilung oder

2) fremdes Erzeugnis.

(1) Die Wolfeilheit des **Nazionalstoffes** wird erhalten, wenn

a) die Landwirtschaft, die ihn lifert, gut geleitet und ermuntert —

α) durch Belonungen und Befreiungen auf die Erzilung eines oder des andern Zweiges,

β) durch angebotene Aussichten eines vorteilhaften Absazzes —

und

b) alles hindangehalten wird, was die Wolfeilheit desselben auch bei seinem Uiberflusse vereiteln kan, wohin vorzüglich

α) Zwischenmäute, und

γ) der Zusammenflus fremder Käufer gehören.

(α) Zwischenmäute, die die Verfürung des Stoffes aus einer Provinz in die andere beschränken, sind

a) überhaupt schädlich — und zwar

aa) für die Landwirtschaft — weil der belegte Stof weniger verfürt, mithin auch in der Folge weniger erzilet wird —

bb) für die Aemsigkeit — weil durch die veranlaste Seltenheit desselben auch der Preis erhöhet, oder der Fabrikant gar Mangel daran haben wird —

und

b) weder dann ratsam, wenn sie zum Vorteile einer in der Provinz errichteten Manufaktur eingefüret sind, weil

aa) dadurch der Absicht, die man zu erreichen hoft, gerade entgegengearbeitet würde, indem stat Wolfeilheit zu wege zu bringen in der Folge Teurung folgen würde, da die Erzilung nur immer der Hofnung des Absazzes gleich ist; und

bb) dise Beschränkung überhaupt

αα) unnotwendig — weil dise Ausfur nicht zu besorgen ist, so lange sich an dem Orte der Erzilung Käufer finden, welche annemliche Kaufbedingnisse anbieten,

ββ) unbillig --- weil dis die Aemsigkeit auf Kosten der Landwirtschaft befördern hiſſe,

γγ) ebenfals nachteilig ist --- weil der Staat nur dann dauerhafte Vorteile hoffen kann, wenn er beide zugleich unterstüzzet.

(β) Der Verteurung des Stoffes durch den Zusammenflus fremder Käufer mus

a) nicht durch unmittelbare Verbote der Ausfur desselben --- welche

aa) höchstens nur dann statt finden können, wenn der Stoff nicht der Hauptzwek der Erzilung ist, und

bb) kein schiksames Mittel sind, dadurch, wie man glaubt

αα) Wolfeilheit für die Nazionalfabrikken

ββ) Zerstörung der ausländischen Fabrikazion zu bewirken, da

aa) die Ezilung immer nur der Hofnung des Absazzes gleich sein wird,

bb) eine volkomne Abhängigkeit einer Nazion — welches nur dann gesagt werden kan, wenn

א) eine Nazion einen Stof nicht selbst besizt,

ב)

כ) ihn nicht erzilen

ג) nirgend anders erhalten

ד) nicht durch einen änlichen ersezzen und

ה) die daraus fabrizirte Ware nicht entberen kan — ein ser seltner Fal ist, und

cc) das so oft angefürte Beispil der brittischen Königin Elisabet nur so vil beweist, daſſ einsehende Regenten aus Felern anderer Staaten augenbliklich Vorteil zihen können —

sondern

b) dadurch geweret werden, daſſ

aa) die Nazionalfabrikazion vermeret, und

bb) wenn dise nicht mer vergrössert werden kan, und dennoch Uiberflus an Stof erzilet würde, um nicht die Landwirtschaft zu drükken

αα) den Nazionalfabrikanten ein Vorrecht vor den Fremden eingeräumet,

ββ) die Ausfur nur so lange gestattet, als das Materiale auf den inländischen Marktplázzen den mitleren Preis nicht übersteigt, und

γγ) nach Umständen auch mässige Abgaben auf die Ausfur gelegt werden.

(2) Wenn die Nazionalfabrikken **fremden Stof** verarbeiten, so kan diser entweder

a)

a) im Lande erzilet werden, oder

b) er kan nicht erzilet werden.

(a) Ist seine Erzilung möglich — so mus, wenn sonst keine vorteilhaftere Zweige des Feldbaus dadurch geschwächt werden, auf die Erzilung desselben

α) nicht durch Verbote des fremden Stoffes angetragen — da ein solches Verbot

a) auf den Zustand der Landwirtschaft nicht unmittelbar wirken kan, und dahero

b) den Fabrikanten in die traurige Lage versezzet, seine Beschäftigung aufzugeben, und auszuwandern —

sondern

β) durch darauf gesezte Belonungen der Landmann dazu ermuntert, und durch Preise so lange in den Stand gesezzet werden, die Wolfeilheit gegen den fremden Stof auszuhalten, bis zulezt

γ) ein kleines Eingangsrecht seiner Ware vor der fremden den Vorzug versichern kan.

(b) Ist aber die Erzilung desselben im Lande unmöglich, so ist vorzüglich darauf zu sehen, ihn am vorteilhaftesten von auswärts, iedoch one sich in eine lästige Abhängigkeit zu sezzen, zu erhalten — welches geschiht, wenn man ihn

α) gegen Landeswaren einzutauschen,

β) in seiner einfachsten Gestalt einzufüren,

γ)

γ) am wolfellsten zu frachten — daher, wenn er in seiner einfachsten Gestalt zu voluminos wäre, es vorteilhafter ist, ihn mit einiger Zubereitung einzufüren —

δ) auf ienen Handelsplätzen, wo der stärkste Zusammenflus der Verkäufer, und allenfals die wenigsten Käufer sind, einzukaufen, und endlich

ε) sich das ausschlüssende Einkaufsrecht, wenn die Umstände günstig sind, durch Traktate zu versichern sucht.

(IV) Der **Handlon** ist das Unterhaltungsmittel des Arbeiters. Es mus daher zureichen alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalte bedarf; er wird also nidrig sein, wenn

1) die einzelnen Teile, deren Preise er sich enthalten mus, nidrig sind,

2) alles was denselben, wenn auch das erstere vorhanden ist, erhöhen kan, entfernet, und

3) alles herbeigeschaffet wird, was sonst einer Fabrikazion in Ansehen des Handlons Vorteil verschaffen kan.

(1) Die **Bedürfnisse**, die der Arbeiter von seinem Handlone zu bestreiten hat, sind:

a) die Miete der Häuser —

b) die Lebensmittel — deren nidriger Preis wie schon gesagt worden, von der Lokalstellung der Fabrikken abhängt —

c) die Abgaben — unter welche Rubrikke

α) die Landesabgaben — welche daher gehörig gemässiget —

β) die Zunftabgaben gehören, welche zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Zunftauslagen bestimt sind — wobei also darauf zu sehen ist, dass

a) dise Zunftauslagen nicht unnüzze vervilfälget, und auf das sparsamste bestritten, und

b) die bei Versamlungen üblichen Gastgebote, und andere kostspilige Misbräuche abgestellet werden.

(2) Wenn auch die einzelnen Teile, deren Preis der Handlon in sich enthalten sol, klein sind; so kan er doch **erhöhet** werden

a) durch die Menge arbeitloser Tage, und

b) durch den Mangel an Arbeitern.

(a) Die Menge der Feiertäge — da der Arbeiter sich von seinem Verdinste das ganze Jar ernären mus, folglich die Feiertäge auf die Arbeittage übertragen werden müssen — ist

α) nachteilig —

a) für die Manufakturen — weil nach der Menge derselben der Arbeitslon verhältnismässig steigen mus, folglich den Fabrikaten die Wolfeilheit geraubet wird

b) für den Staat — weil

aa) wegen höhern Preis die Ware weniger Absaz hat

bb) für den Staat auch dis Verlurst ist, was er hätte gewinnen können, und nicht gewonnen hat, und

cc) die zu vilen Feiertäge auf den moralischen Zustand der Untertanen einen nachtelligen Einflus haben --- und daher

β) durch Aufhebung derselben zu beschränken --- welche aber --- da Veränderungen in Sachen, die mit der Religion im Zusammenhange stehen, ein ser heikliches Geschäft sind ---

a) erst nach vorläufigen Unterricht von Seite der Geistlichkeit, um dem Volke die Meinung von der Unveränderlichkeit derselben zu benemen, und

b) so geschehen sol, dass nichts übrig bleibe, was das Volk in seinen irrigen Begriffen bestärken könte.

(b) Der durch den **Mangel an Arbeitern** erhöte Handlon kan

α) nicht durch Taxen --- welche immer unwirksam bleiben werden, so lange die Anfrage nach Gesellen stärker als ihre Zal ist; weil die Furcht keinen Gesellen zu bekommen, oder ihre Weigerung den Fabrikanten in die Notwendigkeit versezzen werden, über die Taxe zu zalen --- sondern

β) durch den Zusammenflus der Arbeiter herabgesezzet werden — welcher befördert werden kan

a) durch Abstellung iener Zunftsazzungen, welche

aa) die Zal der Lerjungen beschränken,

bb) Kinder der Scharfrichter, Abdekker u. s. w. eines Handwerks unfähig erklären,

cc) durch grosse Aufding = und Lergelder den Zutrit zu einem Handwerke erschweren,

dd) den Meistern die Aufname fremder Gesellen verbieten

b) durch eingeräumte gewisse Befreiungen z. B. vom Soldatenstande, wie es in einigen Ländern üblich ist.

(3) Ferner kan noch in Ansehen des Handlons Vorteil verschaffen

a) die Verteilung der Arbeiten unter merere Hände, besonders bei jenen Waren, die, bis sie volkommen werden, vilmal durch die Hände kommen müssen;

b) der Gebrauch der Maschinen -- welche aber, obschon dadurch vil entweder an der Zeit oder den Arbeitern ersparet wird,

α) nicht one alle Beschränkung, sondern

β) höchstens da, wo die Leute, die dadurch entberlich gemacht werden, zu andern Arbeiten verwendet werden können, eingefürt werden mögen.

(v) Zur Erleichterung der **Fracht** kan abermal die Lokalstellung der Fabrikken viles beitragen, woferne bei ihrer Anlegung darauf gesehen wird, dass

1) der Stoff, besonders iener von grossem Umfange und beträchtlicher Schwere in der Nähe sei;

2) die Kunstwerke und Maschinen nicht zu entfernt sein; daher bei Fabrikken, die dergleichen nötig haben, auf die Nähe eines zureichenden Treibwassers Bedacht genommen werden mus, und endlich ist noch

3) auf den vorzüglichsten Ort des Absazzes zu sehen, dem Manufakturen so vil als möglich nahe sein sollen.

(VI) der Preis der **Assekuranzen** und

(VII) die **Geldzinsen** hängen mit dem Manufakturwesen auf keine andere Art zusamen, als mit der Handlung überhaupt; es wird also von beiden an ihrem Orte gehandelt werden.

(VIII) Die Mäute sollen

1) nicht als eine Quelle öffentlicher Einkünfte angesehen, sondern

2) nur nach Handlungsgrundsäzzen bestimmet werden. Denn sie sind

(1) eine **unschikliche Finanzquelle** — da sie

a) die Bevölkerung vermindern — weil sie die Ware, auf deren Preis sie geschlagen werden müssen, verteuren; wodurch

α) der Absaz, folglich auch

β) die Erzilung derselben vermindert und daher auch

γ) der Landwirtschaft, und den Fabrikkenarbeitern die Beschäftigung entzogen wird:

b) was durch sie villeicht eingebracht wird, auf der andern Seite wieder mit Uiberschus verloren geht — da sie

α) die Zal und Beitragsfähigkeit der Bürger — welche der Hauptstamm der Steuereinkünfte ist — folglich auch

β) die Ergibigkeit der ordentlichen Steuern vermindern, welches den Staat in einen ser kläglichen Zustand versezzen wird, weil endlich

γ) selbst die Mauteinkünfte aufhören werden, wenn die durch sie veranlaste Teurung der Ware, den Fabrikanten die Aussicht eines vorteilhaften Absazzes verschlüst, und er daher die undankbare Beschäftigung aufgeben wird:

c) bei denselben kein festgesezter Entrichtungsfus angenommen werden kan — folglich die Gewisheit, eine der vorzüglichsten Eigenschaften öffentlicher Einkünfte, verloren geht; da

α) die Handlung, mit welcher sie so innig verflochten sind, täglichem Wechsel unterworfen ist, dessen Ursachen oft von aussen abhängen, und daher von innen nicht gehoben werden können,

β) die Aufmerksamkeit auf fremde Konkurrenten bald eine Spannung, bald

eine

eine Nachlassung der Mäute notwendig macht:

d) bei Mäuten die Geldbehebung mit dem eigentlichen Mautabsichten ganz und gar unverträglich ist — denn die Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuten unterligen, wird zeigen, dass sie entweder offenbar schädlich sind, oder dass man dabei die Absicht habe, kein Geld zu bezihen. Alle Waren, in Bezihung auf die Mäute betrachtet, sind entweder

α) eingehend,

β) ausgehend, oder

γ) durchgehend.

(α) Die Eingehenden sind entweder

a) unentberlich —

aa) zur Konsumzion z. B. gemeines Tuch für die Volksklasse — in welchem Falle, die darauf gelegten Mäute

αα) dem arbeitenden Teile den Unterhalt erschweren, welches auf den Absaz der Erzeugnisse des Fleisses einen nachteiligen Einflus hat, und

ββ) im Grunde nichts anders als eine Verzerungssteuer sind, die hauptsächlich der ärmern Klasse lästig wird;

bb)

bb) zu den Manufakturen z. B. fremder Stof — wo folglich die darauf gelegte Maut

αα) dem Fortgange der Manufakturen, die disen Stof verarbeiten, sowol im innern als äussern Absazze Hindernisse legt, und endlich

ββ) den Vorteil der Beschäftigung ganz vernichtet,

cc) um sie wieder auszufüren — wobei durch die Mäute der Vorteil des ökonomischen Handels für die Nazion ganz verloren geht; weil es dabei hauptsächlich darauf ankömt, den fremden Mitwerbern durch einen nidrigen Preis den Rang abzulaufen: oder

b) entberlich — welche man folglich durch die Maut hindanhalten wil, wobei also, wenn Geld einkömt, es ein Beweis sein würde, daſſ der Endzwek der Auflage nicht volkommen erreicht worden ist.

(β) Die ausgehenden sind entweder

a) Stof — der dem Lande selbst notwendig ist, wenn er villeicht selbst den Nazionalfabrikken nicht zureichte — bei welchen man also durch die Mäute den Ausgang verhindern wil; wo man folglich abermal nur

nur dann seine Absicht erreicht, wenn nichts einkömt — oder

b) es sind Nazionalfabrikate — wie nachteilig es sei, dise mit Ausgangsgebüren zu beschweren, ist von selbst einleuchtend; da sich nämlich der Staat dadurch der Gefar aussezzet, seine ganze auswärtige Handlung zu zernichten.

(γ) Die **Durchgehenden** sind entweder solche, die

a) mit den Nazionalwaren auf einem dritten Handelsplazze weteifern — bei welchen die Mäute abermal nicht Geldbehebung, sondern den Nazionalhandelsleuten den Vorzug vor den Fremden zu versichern zur Hauptabsicht haben — oder es sind solche, die

b) der Nazionalware weder mittelbar noch unmittelbar Eintrag tun — wo die Durchzugsgebüren nur Strassengelder sind, die immer mässig sein müssen, um nicht dise Abgabe selbst, und auch den Vorteil der Verzerung der Fremden zu verliren.

Die Ein- und Ausgangsrechte sollen also

(a) blos **nach Handlungsgrundsäzzen bestimmet** werden. Daher

a) in Ansehen der **Eingangsrechte** darauf zu sehen, dass man, wenn sie

α) unsere in fremde Staaten gehende Waren treffen — sich durch Handlungs-

lungstraktate, wenn sich dazu eine günstige Gelegenheit ereignet, vor den übrigen Mitwerbern einen Vorteil zu verschaffen suche — und

g) wenn sie auf die bei uns eingehenden Waren gelegt sind — dadurch nicht zur Nazionalrache reizze, um sich dann nicht selbst wichtigere Vorteile aus den Händen zu reissen.

b) die **Ausgangsrechte** aber ganz und gar aufhebe, um nicht den auswärtigen Absaz eines kleinen Gewinns wegen zu beschränken; da

α) one dis oft notwendig wird, den Nazionalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfursprämien zu unterstüzzen, und

β) die Meinung: dass man sich derselben bei Waren, in Ansehen derer eine andere Nazion von uns abhängig ist, bedinen könne: unüberdacht ist, weil

a) die Umstände einer volkomnen Abhängigkeit kaum irgendwo zu finden, und

b) durch die dadurch veranlaste Verteurung der Absaz wenigstens verhältnismässig beschränkt wird.

(IX) Was auf die Verminderung des Wechselpreises Bezug habe, wird in einer eigenen Abhandlung untersucht.

(x) Der kleinere Gewinn des Manufakturanten hängt ab

1) von der algemeinen Frugalität einer Nazion — da der Gewinn dem Arbeiter seinen anständigen Unterhalt gewären mus, welcher daher um so vil weniger betragen darf, als er frugaler zu leben gewont ist; wobei also abermal der Einflüs der Lokalstellung auf den Warenpreis sichtbar wird;

2) von den geringern Landesinteressen — deren Nidrigkeit hir um so wichtiger ist, weil der Handelsmann aus seiner Handlung wenigstens eine zweifache Zinse ziben mus, deren eine

a) die Rente seines Handlungskapitals, und die andere

b) die Rente seines Fleisses ist.

(B) Die Güte der Ware ist ihre innere Volkommenheit. Sie hängt ab

I) von der bessern Eigenschaft des Stofs und anderer Zugehör,

II) von der Geschiklichkeit der Arbeiter,

III) von der Leitung derselben, und

IV) von andern Hilfsmitteln, welche der Geschiklichkeit der Arbeiter zu Hilfe kommen können.

(I) Die Güte des Stoffes — und zwar

1) des einheimischen — hängt ab von der Vervolkomnerung der Erzeugnisse aller 3 Reiche der Natur, welche erhalten werden kan:

a)

a) durch tätige Ermunterungen des Fleisses und der Geschiklichkeit

b) durch auf neue Erfindungen gesezte Belonungen;

2) des fremden —

a) von dem Orte des Einkaufs,

b) von dem Kentnisse der Einkaufenden, welchen beiden durch gute Reglements eine Richtung gegeben werden kan.

(II) Um den Arbeitern die nötige **Geschiklichkeit** zu verschaffen müssen ihnen Wege gezeigt werden, auf denen sie selbe erwerben können; daher sind

1) die Gesellen —

a) one Volstrekkung gewisser Leriare — zu welchem aber

α) nicht eine zu lange, sondern zureichende Zeit bestimt,

β) die Misbräuche derselben z. B. dass die Jungen Magddinste verrichten müssen, abgestellet,

γ) den fähigern Jungen freigestellet werden sol, sich an die Vorsteher zu wenden, und ihre Freisprechung eher anzusuchen;

b) one vorhergehender **Prüfung** nicht freizusprechen — welche aber nicht einzelnen Meistern sondern der ganzen Zunft und nach Umständen auch der Warenbeschau zu übertragen ist, wo der Freizusprechende —

one Rükſicht, ob er ein Meistersſon sei oder nicht —

α) über alle notwendige Teile seines Gewerbs befragt, und

β) zum Beweise seiner Handgeschiklichkeit ein Gesellenstük lifern sol — und wenn er darin nicht besteht

c) selben der Lerbrif zu versagen — zu deren gewissenhaftern Erteilung es dinlich sein würde, dass der Meister, der durch die Ungeschiklichkeit eines Gesellen zu Schaden käme, von dem Lerbrifaussteller Entschädigung fordern könte;

d) zur zwekmässigern Wanderung einzuleiten — in welcher Rükſicht

α) nur die bessern Talente, und zwar mit Vorwissen des Staats mit einiger Hilfe ausser Landes gesendet,

β) ihnen nach dem Unterschide ihres Gewerbszweiges, der Ort wohin bestimmet, und

γ) an die Gesandschaften zur Unterstüzzung angewisen werden sollen:

2) Die Meister aber grössere Beweise ihrer Geschiklichkeit zu geben zu verpflichten — in welcher Absicht die Meisterstükke eingefüret sind; sie müssen aber, um derselben zuzusagen

a) nicht in veralteten und unnüzzen Sachen, sondern in Waren die gangbar sind, bestehen;

b)

b) von unparteiischen Männern, und wo möglich, von der Handlungsbeschau untersuchet;

c) über die Verfertigung derselben Nimanden eine Ausname bewilliget, oder die daran mangelnden Eigenschaften durch Geld vergütet;

d) Meisterssönen, oder ienen, die eine Meisterstochter, oder Meisterswitwe ehlichen dabei kein Vorzug oder Erleichterung eingeräumet werden.

(III) Zur **Leitung** der Arbeiter, die erworbene Geschiklichkeit anzuwenden, und sie gleichsam in die Notwendigkeit zu versezzen davon Gebrauch zu machen, sind

1) Reglements, oder wie sie im Oesterreichischen heissen, Qualitätenordnungen — die über die innere und äussere Beschaffenheit der Ware Vorschrift geben, und um so zwekmässiger sind, ie umständlicher sie in die Verfertigung der Waren eingehen — und zu deren genauen Befolgung

2) eine Aufsicht notwendig — die

a) aus Manufakturaufsehern — welche

α) in der Fabrikazion, deren Aufsicht ihr übertragen worden, die nötigen Kentnisse besizzen,

β) bei ihren Untergeordneten von Zeit zu Zeit nachsehen müssen, one dass ie doch

γ) ihre Besuche für den Fabrikanten eine Last, oder Gelegenheit zu Plakkereien sein, daher

δ) ihnen die Besoldungen vom Staate selbst zu reichen sind:

b) aus der Beschauanstalt bestehen sol — die

α) die schon verfertigte Ware nach der Vorschrift des Reglements untersucht,

β) derienigen, welche die geforderten Eigenschaften besizt, ein Beschauzeichen gleichsam, zur öffentlichen Gewärleistung erteilet; woraus

γ) wichtige Vorteile entspringen — da

a) durch dise Sicherheit der Ware der Groshandel möglich, und der Kommissions = und Spedizionshandel erleichtert;

b) durch den guten Ruf, den sich dadurch eine Nazion in Ansehen ihrer Ware erwirbt, der auswärtige Absaz begünstiget wird, welche Vorteile, wenn sie mit allen ihren Folgen betrachtet werden

c) die Einwürfe, die man gegen dise Anstalten zu machen pflegt, ganz entkräften; daher ist

d) um diser Vorteile nicht verlurstiget zu werden, sorgfältig darüber zu wachen, dass

aa) kein unächtes Stük Ware, um die Fremden nicht mistrauisch zu machen, im auswärtigen Absaz komme; und

bb) wenn etwa eine unreglementmässige Ware bestellet würde --- welches überhaupt ein seltner Fal sein mag, da sich die Reglements nicht auf wenige Gattungen beschränken --- selbe one Plombirung ausser Lande gesendet werde.

(IV) Zu den **Hilfsmitteln**, die der Geschiklichkeit der Arbeiter zu Hilfe kommen können, gehören besonders

1) **Kunstwerke und Maschinen** — bei ienen Fabrikerzeugnissen, deren Güte auf eine gewisse Genauheit und Gleichheit ankömt, die ihnen durch die freie Hand nicht gegeben werden kan, wozu also unentgeltlicher Unterricht in der Mechanik notwendig wird;

2) **Die Verteilung der einzelnen Arbeiten**, unter merere Arbeiter — bei Waren, welche eine vilfache Bearbeitung fordern; weil der Arbeiter durch die beständige Uibung bei einer und der nämlichen Arbeit, es endlich darin zur grösten Volkommenheit bringen mus.

(C) Die **Schönheit** der Waren hängt

1) überhaupt — ebenfals

a) von der guten Wal des Stofs und der Zugehör, und

b) von dem Vorzuge der Arbeiter ab ---- von welchen beiden schon gesagt worden ----

2) insbesondere aber

a) von dem guten Geschmakke des Manufakturanten, welchen er

α) erhalten --- durch bessere Vorbereitung, welche in der Anleitung der iungen Künstler zum Zeichnen besteht, wozu also unentgeltlicher Unterricht im Zeichnen unentberlich ist --- und

β) ausbilden kan --- durch mitgeteiltes Urteil geschmakvoller Leute; daher iene, welche Fabrikken zu leiten haben, aus Geselschaften der grossen Welt nicht ausgeschlossen werden sollen:

wozu noch

b) gewisse politische Kunstgriffe mit Nuzzen angewand werden können ----- wenn man nämlich

α) den Weteifer der Fabrikanten durch Preise auf das erste, schönste und beste Stük (wodurch also auch die Güte der Ware erreicht werden kan) rege macht;

β) den Erfinder einer Verbesserung einer Belonung versichert;

γ) fremde Künstler, besonders die sogenanten Sekretisten durch Verheissungen ins Land zu zihen sucht;

δ) der fremden Geschiklichkeit, wenn sie sich bei uns niderlassen wil, allen möglichen

Schuz anbiet, und daher alle gegen Fremde hergebrachten verhaßten Rechte z. B. das ius Albinagii u. d. gl. aufhebt.

(B) Die Mannigfaltigkeit der Waren bezibt sich

1) auf den Geschmak der Käufer --- in welcher Rüksicht

a) bei dem auswärtigen Absazze besonders die äussern Umstände z. B. die fisikalische Lage der Nazion, mit der man handelt, zu Rate gezogen;

b) eigene Faktore in fremden Staaten unterhalten, welche auf die augenbliklichen äussern Umstände z. B. Moden, Gewonheiten u. d. gl. aufmerksam sein, und sie sogleich einberichten sollen; und endlich

c) dafür gesorgt werden sol, daß man sich, wenn es möglich, den Geschmak der Käufer unterwürfig mache:

2) auf ihr Vermögen --- daher sind

a) überhaupt die geringern Waren der Notdurft, und

b) insbesondere, weil auch hir die Eitelkeit mit ins Spil kömt, die geringern Prachtwaren einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig.

(C) Die Unterstüzzung, die man der unternemenden Aemsigkeit angedeihen lassen sol, können

A) in Vorschus am barem Gelde;

B) in Materialverlag; und vorzüglich

Bayerische Staatsbibliothek München

C) in der versicherten Abname der verfertigten Ware bestehen.

(A) Die Unterstüzzung an **barem Gelde** geschiht entweder

1) durch angelegte **Leihebänke** --- dise sind

a) nüzlich für kleine Gewerbe, welchen sie eine Zuflucht in der Verlegenheit um ihre geringe Vorauslage werden können; allein

b) untauglich für die grössern Fabrikken, wegen der grossen Sicherheit, die solche Bänke fordern müssen --- oder

2) durch **unmittelbaren Geldvorschus** vom Staate selbst -- welcher zwar die Aemsigkeit nachdrüklicher unterstüzzet, aber immer

a) gefärlich --- weil sich der Staat der Gefar aussezzet grosse Summen zu verliren, wenn iene, denen er sie erteilet, eben nicht die redlichsten sind; und daher

b) vorsichtiger gehandelt ist, statt barem Gelde

α) vilmer den Ankauf der Werkzeuge zu besorgen, und

β) wenn der Fabrikant Geldes zu seinem täglichen Unterhalte benötigt ist, ihm nur kleine Anteile auszalen zu lassen.

(B) Der **Materialienverlag** läuft fast auf eben dasselbe mit dem Geldvorschusse hinaus. Wenn der Staat

Staat den Fabrikanten mit Stof verlegen will; so ist es

1) nicht nötig kostbare Stofniderlagen oder gar Manufakturhäuser zu errichten, sondern

2) zwekmässiger und weniger kostspilig, Kommissäre zu bestellen, welche dem Fabrikanten den nötigen Stof mit der gehörigen Vorsicht von dem Stofhändler selbst verschaffen.

(C) Die Mittel, wodurch man dem Fabrikanten die Abname der Ware zu versichern gedacht, sind verschiden:

I) die Ausschlüssung der änlichen fremden Ware;

II) die den Kaufleuten anbefolne Abname;

III) Nebenwege, wodurch Kaufleute zu einer solchen Abname eingeleitet werden;

IV) das dem Fabrikanten eingeräumte Kleinverkaufsrecht; endlich

V) die Abname, welche der Staat selbst verheist.

(I) Die **Ausschlüssung** der fremden Ware geschiht entweder

1) durch Verbot der änlichen ausländischen Ware, oder

2) durch hohe darauf gelegte Eingangsrechte.

(1) **Das gerade Verbot** der änlichen ausländischen betrift entweder

a) nur die Einfur derselben --- in welchem Falle immer die Wege des Schleichhandels übrig bleiben --- oder

b) es wird selbst der Gebrauch fremder Waren untersagt --- wodurch zwar die Absicht, eine fremde Ware hindanzuhalten, sicherer erreicht wird; allein die Verbote sind

α) überflüssig --- wenn die Nazionalware der verbotenen fremden gleich ist --- weil sie dann die fremde von selbst durch die Wolfeilheit ausschlüssen wird!

β) schädlich --- wenn die Nazionalware unter der fremden ist --- weil man dadurch

a) die Vervolkomnerung der inländischen Manufakturerzeugnisse hindert; indem unsern Fabrikanten der Sporn der Nacheiferung benommen wird,

b) zur Nazionalrache reizzet --- wo man dann immer erwarten mus, daß

aa) unsere Waren von was immer für einer Gattung, auch bei der fremden Nazion werden ausgeschlossen werden, oder

bb) daß sich die Fremden bei andern Waren, in denen wir von ihnen gewis-

wissermassen abhängig sind, durch Preissteigerung erholen werden --- und daher

γ) nur dann anwendbar, wenn nach dem Zustande der Manufakturen, und der wechselseitigen Handlungsstellung die angezeigten nachteiligen Folgen nicht zu befürchten sind --- wenn nämlich:

a) zwischen dem Nazionalerzeugnisse und dem fremden kein solcher Abstand ist, der den innern Absaz bis auf das Unentberlichste beschränken solte;

b) die Manufakturen durch den Zusamenflus von innen zu dem Weteifer gespornet werden;

c) der grosse Nazionalabsaz einem Zweige der Aemsigkeit zureichende Uibung verschaft;

d) durch die zur Wiedervergeltung beschränkte Ausfur ungleich weniger an Nazionalbeschäftigungen verloren, als durch die Verminderung der Einfur für diselbe gewonnen wird; welches alles Vorzüge jener Staaten sind, welche auf einem glüklichen Boden eine grosse Volksmenge in sich fassen.

(2) Hohe Eingangsrechte sind nichts anders als verkleidete Verbote --- sie werden daher

a) in Ansehen der Fremden die nämliche Gegenbeschränkungen nach sich ziehen,

b)

b) in Ansehen des innern Absazzes aber den Endzwek weniger als Verbote erreichen --- weil, da der Gebrauch der fremden Ware nicht untersagt, nur erschweret ist,

α) selbe für den Käufer reizzender --- weil es zu einer grössern Unterscheidung wird, diselbe zu besizzen, und

β) die Stellung des Schleichhändlers vorteilhafter wird --- da der Schleichhändler immer seine Rechnung um so mer findet, ie strenger die fremde Ware verboten ist; weil dadurch die Begirde nach derselben, nnd zugleich ihr Wert vergrössert wird.

(II) Die den Kaufleuten anbefolne Abname der Ware ist

1) zu gewaltsam und erregt den Verdacht von der Unvolkommenheit der Ware und

2) wird dadurch die Vervolkomnerung der Nazionalfabrikken gehindert, weil dis eine Art von Zwangabsaz ist.

(III) Zu den Nebenwegen, wodurch man die Handelsleute zur Abname einzuleiten suchte, gehört die selben erteilte Erlaubnis, so vile Stükke ausländische Ware einzufüren, als sie von inländischer Bestellungen gemacht zu haben dartun würden; allein

1) wird dadurch eben nicht das günstigste Vorurteil für die Nazionalwaren erwekt;

2) hat die Erfarung gezeigt, wie geschikt die Handelsleute dabei den Staat zu hintergehen wusten; indem sie

a) die Bestellungszeugnisse von dürftigen Fabrikanten erkauft,

b) ungewönlich starke Forderungen an die Nazionalfabrikken machten, um sie in die Unmöglichkeit zu versezzen den Forderungen zuzureichen, und sich dadurch einen Vorwand zu verschaffen, über Hemmung der Handlung zu klagen, und auf Abstellung dises Zwangmittels zu dringen.

(IV) Das dem Fabrikanten eingeräumte **Kleinverkaufsrecht** ist

1) villeicht das sicherste Mittel selben die Abname zu versichern ---- da die Ware verhältnismässig wolfeiler ist, wenn sie aus der ersten Hand gekauft wird ---

2) um so weniger bedenklich --- weil die Besorgnisse, dass der Kleinverkauf und die Fabrikazion nicht neben einander bestehen können, eitel sind, da

a) die Groshändler dem Fabrikanten demungeachtet die Ware abnemen werden, weil ihr Geschäft nicht ist im Kleinen zu verkaufen, folglich dadurch ihrem Vorteile kein Eintrag geschiht;

b) der Fabrikant, wenn er verkaufen wil, auch zu fabriziren fortfaren mus und

c) wenn es Vorteil bringt, eine Handlung mit Assortiment zu füren, sich leicht Leute finden werden, die sie treiben ---

3) auch billig --- weil dadurch der Fabrikant gegen die Bedrükkungen des Handelsmanns, der sonst ein Propolium gegen ihn hätte, geschüzzet wird.

(v) Die Abname, welche der Staat selbst verhelft, ist die gröste Woltat besonders für angehende Fabrikanten; und die Ausfürung ist eben keinen grossen Schwirigkeiten unterworfen, da

1) der Staat zum Verbrauche viler Fabrikerzeugnisse Auswege hat z. B. für grobes Tuch, grobe Leinwand bei der Armee, Klöstern u. s. w., und wenn auch dise Wege nicht sind,

2) es keine besonders kostbare Anstalt sein würde, eine Art von Zwischenniderlage zu errichten, wo

a) den Fabrikanten die Waren, die sie nicht verkaufen können, um einen anständigen Preis abgenommen, und selbe

b) Handelsleüten one etwas daran zu gewinnen, oder auch mit gehöriger Vorsicht auf Kredit gegeben würden; welcher Vorteil immer Abnemer herbeilokken würde, die sich angelegen sein lassen werden, die Nazionalwaren abzusezzen --- wodurch

α) die Nazionalware gangbar,

β) die Uibung der Fabrikanten stärker, ihre Geschiklichkeit grösser,

γ) das Erzeugnis selbst nach und nach volkomnen werden, und in guten Ruf kommen wird, um nach einiger Zeit, sich one tätige Hilfe gegen die Fremden zu erhalten ----- besonders wenn der Regent auch dann

a) den Nazionalfabrikanten vor den Fremden --- wozu er an den Eingangsrechten ein Mittel hat ---

b)

b) den Nazionalfabrikaten vor den ausländischen den Vorzug zu verschaffen trachten wird, wozu sein Beispil, wenn er nämlich weder selbst fremden Stof trägt, noch selbe bei Hofe duldet, das meiste beitragen kan.

III.

Von der äussern Handlung.

Dise Abteilung handelt

I) von der äussern Handlung überhaupt

II) von den Zweigen derselben, und

III) von dem besondern Schuzze des Staats gegen den Handelsstand.

(I) Der Fortgang der äussern Handlung berut auf den sogenanten Spekulazionen, deren Grund das Kentnis der Länder ist, bei welchem

A) die Erfordernisse desselben, und

B) die Mittel es zu erhalten zu betrachten kommen.

(A) Dises Länderkentnis fordert

1) das Kentnis der eigenen Produkten — und zwar

a) nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit;

b) nach ihrer durch die Nazionalämsigkeit noch möglichen Vervolkomnerung, und

c) nach ihren algemeinen und besondern Verhältnissen zu der Notwendigkeit der Nazionalverzerung — welche Verhältnisse

α) aus der Vergleichung der Summe der Erzeugnisse mit der Grösse der Bevölkerung erhalten werden, und

β) dazu dinen können

a) den Gegenstand der Ausfur — da sie den Uiberflus —

b) den Gegenstand der Einfur, zu bestimmen; da sie zugleich den Abgang anzeigen:

2) Das Kentnis der Produkte anderer Staaten — und zwar

a) unter eben disen Umständen, die wir bei der Kentnis der eigenen Produkten angefüret haben;

b) verglichen mit den Produkten und der Lage anderer Staaten und der eigenen — welche Vergleichung des Lokal zeigt

α) wohin und mit welchen Waren hauptsächlich die Ausfur geschehen und

β) woher man seine Bedürfnisse unter den leichtesten Bedingnissen erhalten könne:

3) die Berechnung der Vorteile, welche die Aemsigkeit anderer Nazionen bei ihrer Handlung unterstüzzen — welches auf die notwendigen Unterstüzzungen deutet, welche die äussere Handlung von dem Regenten zu erwarten hat:

4) ein genaue Kentnis der politischen Verhältnisse fremder Staaten zu den eigenen — woraus sich vorhersehen läst, woher die Nazionalhandlung die wenigsten oder stärksten Hindernisse wird zu besorgen haben.

Und da

(B) dise mannigfaltigen Umstände teils

1) von der fisikalschen Beschaffenheit der Länder, die daher beständig diselben — teils

2) von den politischen Umständen der Staaten abhängen, und daher wandelbar sind — so wird man

(1) das fisikalsche Kentnis der Staaten einholen können: teils

a) aus algemeinen — teils, und zwar zuverlässiger

b) aus besondern Beschreibungen der Länder, welche von Reisenden gesammelt werden; daher der Staat

α) geschikte und wolvorbereitete Leute — welche Vorbereitung darin besteht, dass sie

a) vorher ihren Vaterstaat kennen

b) wissen, worauf sie in fremden Staaten zu sehen, und was sie

c)

ε) von dem, so sie sehen, eigentlich anzumerken haben ---

β) den Gesandschaften zuverlässige Beschreibungen von den Ländern, wo sie sich aufhalten, einzusenden, auftragen und

γ) um die gewönlichen Reisen des iungen Adels dem Vaterlande zuträglich zu machen, selbe unter was immer für einen Titel den Gesandschaften mit = und der Anleitung eines geschikten Gesandschaftssekretärs übergeben sol.

(2) Die Veränderung der **politischen** und augenbliklichen Umstände kan zwar im Grossen gleichfals den Gesandschaften aufgetragen werden; allein da

a) die Handlung mit so vilen einzelnen Teilen verknüpft ist, die einen eigenen Mann fordern und

b) an den Orten, wo es häuptsächlich nötig ist, der Handlungsvorteile warzunemen, selten Gesande ihren Siz haben; so werden zu diser Absicht

A) Konsulate und

B) Faktoreien errichtet.

(A) Die Bestimmung der Konsule ist:

α) die Rechte der Nazion an dem Orte, wo sie angestellet sind, zu unterstüzzen und

β) wo sich der Fal ereignet, für den Vorteil der Handlung zu sprechen;

γ) die dort mit den Nazionalhandelsleuten entstehende Rechtsstreitigkeiten abzutun, und

δ) insbesondere in Ansehen der Handlung

a) den Zustand der Schiffart und der Handlung ihres Plazzes mit Anmerkungen begleitet einzusenden,

b) alle Veränderungen und Umstände, welche der Nazionalhandlung vorteilhaft, oder nachteilig sein können, zeitig einzuberichten, um entweder

aa) die Gegenmittel zu beschleunigen, oder

bb) den günstigen Augenblik sich zu Nuzze machen zu können.

(B) Faktoreien werden an solchen Oertern gegründet, wo entweder Konsule nicht angenommen, oder solche anzustellen nicht üblich ist. Faktore sind ihrer Bestimmung nach nichts anders als Handlungskommissionäre, welche daher

α) die Bedürfnisse des Plazzes, wo sie sind,

β) den Preis, um welchen die Mitwerber absezzen — daß ihr Staat darnach die Unterstüzzung abmessen könne —

γ) deu Geschmak der Nazion,

δ) die Abänderungen in demselben berichten müssen; um den Nazionalfabrikanten den Fingerzeig zu geben, was, und wie sie fabriziren sollen; und

ε)

2) um das Gute diser Anstalt ganz zu nüzzen, dürfte es villeicht gut sein, dise Faktore unbekant bei Nazionen, mit denen man handelt, zu halten; weil sie dann

a) keinen Verdacht erwekken und man

b) sich vor ihnen nicht, wie leicht geschehen könte, zu verbergen suchen wird.

(II). Die Zweige der äussern Handlung sind:

A) Einfur=

B) Ausfur= und

C) Wiederausfur= oder ökonomischer Handel; zu deren Erleichterung man

D) freie Messen angelegt hat.

(A) Bei der **Einfur** -- da dise immer Verlurst ist, der aber grösser oder kleiner sein kan --- kommen

1) die Stuffen des Nachteils

2) die Leitung derselben zu betrachten

(1) Die **Stuffen des Nachteils** bei der Einfur sind folgende:

a) volkomne Ware;

b) Stof mit einiger Zubereitung;

c) Stof one aller Zubereitung einzufüren; welches leztere folglich die zuträglichste Art der Einfur ist, da

α) in beiden erstern Fällen der Verlurst der Nazion immer so vil beträgt, als die Verfertigung oder Zubereitung der Ware den fremden Arbeitern Beschäftigang gab,

β)

β) im leztern Falle hingegen die Nazion den ganzen Arbeitslon ersparet.

Um also

(2) die Einfur auf dise Wege einzuleiten, mus man

a) die Eingangsrechte der fremden Ware so ordnen, dass immer die Ware weniger zu entrichten hat, in einer ie einfachern Gestalt die Einfur geschiht — iedoch vorausgesezt, dass

α) die Nazionalarbeiter dem Stoffe die Zubereitung in eben der Volkommenheit zu geben, fähig sind:

β) die Zubereitung der Ware beträchtlich ist, und

γ) der Vorteil der Zubereitung nicht durch einen andern Verlurst zernichtet wird — wenn nämlich

aa) wir in Ansehen einer unentberlichen Ware von einer Nazion abhingen, und die Ware nicht anders als in ihrer Volkommenheit erhalten könten;

bb) der Stof zu voluminos ist; und

cc) die Hände, die sich mit Verarbeitung des eingefürten rohen Stoffes beschäftigen sollen, von andern nuzbaren Arbeiten abgezogen würden:

b) die Einfur mit der Ausfur dadurch zu balanziren suchen — dass man

α) einen vorteilhaften Vorattbandel anstosse; und ihn

β) durch eine kluge Regulirung der Mäute zum grössern Vorteile des Staates zu leiten suche; wenn nämlich denienigen, welche gegen rohes eingefürtes Materiale ein Nazionalfabrikat ausfüren, ein verhältnismässiger Rükzol gegeben wird.

(B) Bei der Ausfur — da dise immer Gewinn ist, welcher aber bald grösser bald kleiner sein kan — kommen wieder

1) die Stuffen des Vorteils, und

2) die Leitung derselben zu betrachten.

(1) Die Stuffen des Vorteils bei der Ausfur sind folgende:

a) volkomne Ware gegen bares Geld --- wo der ganze Preis der Ware der Nazion bleibt ---

b) volkomne Ware gegen rohes Materiale --- in welchem Falle uns die Fremden die Arbeitskösten zalen, die sie zugleich auch an dem ihrigen verliren ---

c) volkomne Ware gegen volkomne Ware --- in welchem Falle man seinen Bedürfnissen gleichsam durch inländische Arbeiter Genüge leistet ---

d) rohes Materiale gegen rohes Materiale --- welches eben so vil ist, als würde das Fremde durch eignen Anbau gewonnen ---

e) rohes Materiale gegen volkomne Ware --- in welchem Falle wir den Fremden die Arbeitskosten zalen, die wir auch zügleich an dem unsrigen verliren --- wornach dann auch

(2)

(2) zur vorteilhaften **Leitung** derselben

a) die Ausgangsrechte in verkerter Ordnung zu der Einfur zu ordnen, insoferne man nur den Ausgang der volkomnen Ware vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern wil; und da

b) die Nazionalhandelsleute bei eben den Waren, mit denen sie auswärts handeln, leicht an Fremden Mitwerber finden können; so müssen sie wenn sie es den fremden Mitwerbern in dem Preise nicht gleich tun können, durch besondere Vorteile unterstüzzet werden — welche Unterstüzzung in Ausfurprämien besteht, die

α) hauptsächlich angehenden Fabrikken so lange notwendig sind, bis sie einen festen Stand gewonnen, und sich gegen Fremde selbst zu behaupten fähig sind;

β) so gros sein müssen, als zur Ausgleichung beider Preise — desienigen, nämlich, um welchen die fremden Mitwerber verkaufen, und desienigen, um welchen die Nazionalhandelsleute absezzen können — nötig ist, iedoch nie die landesüblichen Zinsen übersteigen sollen; und

γ) so vil als tunlich ist, geheim zu halten sind, weil man dadurch den Uiberschlag der Mitwerber irre fürt.

(C) Bei dem **Wiederausfurhandel** kommen abermal

1) die Vorteile, und

2) die Leitung desselben zu betrachten.

(1) Die **Vorteile** desselben sind:

a) vermert er mittelbar die Nazionalbeschäftigung, wenn er mit eigener Fracht getriben wird, da er die Schiffart und das Furwesen in allen ihren Zweigen vergrössert;

b) gewint dabei die Nazion den Ueberschus des Verkaufpreises, über die von dem Handelsmanne gemachte Vorauslage;

c) werden dabei die fremden Abnemer an die Handlung mit den Nazionalhandelsleuten gewönt, welches in der Folge dem Absazze eigener Waren ungemein günstig werden kan.

(2) Bei der **Leitung** desselben hat man auf die Gattungen der Waren, mit denen er getriben wird, zu sehen; denn er kan mit Waren getriben werden, die entweder

a) im Lande selbst erzeugt werden — in welchem Falle er zwar für den Privathandelsmann nüzlich, für den Staat aber immer Verlurst ist; daher man selben

α) zu hindern, und

β) dadurch in einen Ausfurhandel umzuwandeln suchen sol, dass auf den Eingang und die Ausfur der fremden Ware starke Ausgangsgebüren gelegt, die änliche Nazionalware hingegen unbelegt gelassen werde — oder

b) nur erst erzeugt werden können — wo

α) der Nazionalfabrikant, bis er seine Ware mit der änlichen fremden wird aufnemen können, vom Staate unterstüzt werden mus, da es

β)

β) zu voreilig und nachteilig sein würde, gleich, ehe die Nazionalware einen gewissen Grad der Volkommenheit erreicht hat, Mauterhöhungen vorzunemen, weil

a) die Fremden dennoch die volkomnere Ware kaufen werden, und wenn sie selbe nicht durch uns erhalten, werden sie ihnen andere zufüren; wodurch wir uns dann

b) der Gefar aussezzen, alle Vorteile des ökonomischen Handels zu verliren: — oder

c) gar nicht erzeugt werden können — wo es folglich ein unverzeihlicher Feler sein würde: die Wiederausfur mit dergleichen Waren auf irgend eine Art zu erschweren — oder endlich

d) solche deren Gebrauch im Innern des Saats untersagt ist — um auch bei disen den Vorteil der Wiederausfur für sich zu haben, mus man ihren Durchzug so zu leiten suchen, dass sie nicht in das Land verschlichen werden, welches

α) durch Bestimmung von Rükzöllen — wobei man aber die vorgesezte Absicht kaum erreichen wird; denn

a) sind sie gros — und dis müssen sie sein, wenn sie von dem Verkaufe der Waren abhalten sollen — so sind sie dem Handelsmann beschwerlich, und der Handlung hinderlich;

b) sind sie klein — so findet der Staat darin keine Sicherheit —

β) durch Auszeichnung von Stappelstädten — und was dise beide unnötig macht

γ) durch vorsichtige Mautmanipulazion geschehen kan --- wobei es darauf ankömt, dass

a) die Ware von Standort zu Standort mit gehörigen Scheinen begleitet;

b) die Frachtenden aller Orten zur Vorzeigung der Scheine angehalten;

c) auf iedem Orte das Visa daraufgesezt; und

d) die Ein= und Ausfurgrenzen gegen einander wol kontrolirt werden.

(D) Die Vorteile der freien Messen --- dass nämlich dadurch

א) ein grosser Barathandel veranlasset würde, weil die Fremden, wenn auch die Nazionalfabrikanten ihre Forderungen nicht befridigen könten, sich dennoch nicht anderwärtig hinwenden werden, weil sie das Uibrige, welches von andern dahin gebracht wird, daselbst finden;

ב) dass die Fremden im Lande verzeren, und

ג) dass der Wechsel für den Messort vorteilhaft sein müsse, weil die Brife dahin ser gesucht werden ---

sind

1) nur scheinbar --- weil es

a) vorteilhafter ist ---

α) die Nazionalprodukte durch ein woleingerichtetes Intelligenz Geschäft bekant zu machen --- wodurch

a) diselben nicht nur den bei der Messe anwesenden Handelsleuten, sondern algemein bekant werden, und

b) die Abname noch weit mer gewinnen mus, wenn zugleich die Gattungen und Preise der Waren öffentlich angekündiget werden;

β) den Abgang selbst aufzusuchen, und ihn Fremden zuzubringen, als sie auf die Spur kommen zu lassen, wo sie unserer Fabrikate entberen lernen;

b) der Vorteil der Verzerung bei dem Warendurchzuge immer erhalten wird, der um so zuträglicher ist, wenn er von Inländern geschiht, weil dann auch die Spedirungskosten für die Nazion sind; und

c) der Vorteil des Wechsels nur dann einer Aufmerksamkeit wert sein kan, wenn die Zalungen an die Nazionalfabrikken stärker, als die von der Nazion an Fremde sind, in welchem Falle der Wechsel auch one Messe vorteilhaft sein würde: --- und werden

a) von grössern Nachteilen überwogen --- da

a) die Messe den Nazionalhandel gewissermassen zu einem Passivhandel, und nur von der Spekulazion der Ausländer abhängig macht;

b) man dabei sowol bei der Aus- als Einfur insgemein den Vorteil der Fracht verlirt, weil sich die Ausläuder der ihrigen bedinen werden ---

daher sie

3) nur da nüzlich sein können, wo die geografische Lage irgend einer Stadt, oder eines Hafens die Bequemlichkeit anbiet, der wechselseitigen

Hand-

Handlung mererer Völker gleichsam zum Mittelpunkte zu dinen. Allein dann ist es eigentlich nicht Vorteil der Nazionalhandlung, sondern man zibt durch seine Stellung nur von dem Durchzuge der fremden Handlung Nuzzen; daher eine grosse Niderlagsstadt ein sec besuchter Portofranko alle Vorteile der Messen und zwar auf beständig vereinigen können.

(III) Der Schuz des Staates gegen den Handelsstand ist um so notwendiger, als man sich bei der auswärtigen Handlung one Zutun der Privathandelsleute keinen grossen Erfolg verheissen darf; daher hat der Staat dafür zu sorgen, dass

1) keine Vorurteile das Geschäft der Handlung herabsezzen, oder den Stand des Handelsmannes verächtlich machen; und

2) um die nüzliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, mit disem Stande selbst Vorzüge verknüpfe; welches alles

3) sich nicht nur auf den grossen, sondern auch auf den kleinen Handelsmann erstrekken mus.

IV.

Von den Kolonien.

Bei den Kolonien kömt zu betrachten

I) ihr Endzwek,

II) ihr Verhältnis gegen den Metropolstaat, nach welchem Verhältnisse

III) die Grundsäzze bestimmet werden, wornach die Handlung mit den Kolonien geleitet wird.

(I) Der Endzwek der Kolonien ist dreifach:

1) die Handhabung der äussern Sicherheit --- in welcher Absicht die Römer ihre Veteranen in die eroberten Provinzen sanden;

2) die Erleichterung der Schiffart — in welcher Absicht die zur See handelnden Nazionen in fremden Gebiete Pflanzstädte anlegten, um da teils frischen Mundvorrat einemen, teils die Schiffe ausbessern zu können. Und nach Erfindung anderer Erleichterungsmittel der Schiffart entstand eine dritte Art der Pflanzörter, von welcher hir eigentlich gehandelt wird, und die

3) die Erweiterung der Handlung zum Zwekke hat — in welcher Absicht sich die Seemächte Eiländer unterwarfen, deren

a) natürliche, andern Erdstrichen versagte Erzeugnisse sowol zur eigenen Verzerung, als zum Verfüren in auswärtigen Handel taugten, und wo

b)

b) der Mangel an europäischen Gemächlichkeiten, und die Unwissenheit der Bewoner zugleich neue Wege, Nazionalerzeugnisse abzusezzen, eröfnete.

(II) Der Metropolstaat steht mit den Kolonien in einem doppelten Verhältnisse:

1) in Ansehen der Fremden siht er sie als einen Teil des Staates an; da aber sein Besiz allein auf Gewalt gegründet, und nur so lange versichert ist, als er denselben behaupten kan, so siht er sie

2) gegen sich selbst als Fremde an; nach welchem zweifachen Gesichtspunkte

(III) Die Grundsäzze bestimmet werden, wornach die Handlung mit den Kolonien geleitet wird. Wenn also

1) zwischen Auswärtigen, und der Kolonie zu entscheiden ist, wird der Metropolstaat den leztern den Vorteil zueignen — daher er die Bedürfnisse, die er selbst verbraucht oder wieder auszufüren gedenket, immer vor iedem andern Lande aus den Kolonien zihen wird — wenn aber

2) zwischen ihm selbst und der Kolonie die Frage entsteht, wird er sich den Vorteil einseitig zueignen — daher

a) alles, was die Kolonien an ihn abgeben, nur in der einfachsten Gestalt angenommen;

b) den Kolonien aber alles in der volkommensten Gestalt zugefüret wird, und um

c)

c) dise Abhängigkeit desto dauerhafter zu machen, wird den Kolonien alles untersagt, was sie auf irgend eine Art von derselben befreien könte — daher ihnen

α) aller Anbau derienigen Erzeugnisse, an denen der Staat selbst Überflus hat, verboten,

β) keine auch nicht die einfachste Art von Manufakturen zugelassen,

γ) iedem fremden Schiffe die Häven der Kolonie verschlossen, und um selbst

δ) den Interlopphandel (wie der Schleichhandel zur See genant wird) zu hindern, eigene Schiffe unterhalten werden, die in dem Gewässer kreuzen, um dem Anlaufe der Fremden zu weren; welches alles

d) dem Metropolstaate wichtige Vorteile gewären kan, die aber nur so lange dauern werden als sich nicht günstige Umstände ereignen, die die Kolonien aus diser Abhängigkeit reissen können; welche, wenn sie sich ereignen, dem Metropolstaate eine um so empfindlichere Wunde schlagen werden, weil ihm nebst dem Verlurste so viler Vorteile, auch bereits gegründete Zweige der Beschäftigung werden zernichtet werden.

V-VI.

Von der Fracht.

Dise Abteilung handelt

I) Von der Fracht überhaupt

II) Von den Zweigen derselben insbesondere

(I) Bei der Fracht überhaupt kömt

A) ihre Wichtigkeit in der Handlung,

B) die politische Leitung derselben zu betrachten.

(A) Die Fracht ist in der Handlung von 3 Seiten wichtig.

1) vermert sie die Summe der allgemeinen Beschäftigung — da

a) die Wasserfracht —

α) durch den Schiffbau Zimmerleuten, Seilern, Segelwebern u. d. gl. Erwerbung gibt, und

β) durch den Dinst des Schiffvolks die Mittel, Unterhalt zu gewinnen, vermeret ꝛc.

b) die Landfracht —

α) Wagner, Rimer, Schmide u. d. gl. beschäftiget

β)

β) die Vihzucht, und den Absaz der Landwirtschaft an Hafer, Heu ꝛc. vergrössert:

2) macht sie einen Teil des Warenpreises aus — und ist daher

a) bei einer vorteilhaften Handlung Vergrösserung des Gewinstes und

b) bei einer nachteiligen Verminderung des Verlurstes:

3) gibt sie den Waren gleichsam einen Wert, und macht den Uiberflus einer Nazion erst warhaft geltend. Die Handlungsleitung mus sich also angelegen sein lassen

(B) die Fracht so zu leiten, um sich dise Vorteile zu versichern, und daher

1) sich alle Fracht zuzueignen --- wozu die Strassengelder als Mittel dinen können; wenn sie nämlich

a) bei denen aus = und eingehenden Waren, die mit fremder Fracht gebracht werden, erhöt;

b) bei durchgehenden Waren aber nicht so ser erhöt, wenn sie mit fremder Fracht kämen --- weil eine solche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waren verändern dürfte — a... vilmer vermindert würden, wenn man sich dabei der Nazionalfracht bedinet:

2) so wolfeil als möglich zu frachten suchen — zu welchem Ende nichts ungenüzt gelassen werden darf, was zur Wolfeilheit

(II) beider Zweige der Fracht, nämlich:

A) der Land = und

B)

B) Wasserfracht beitragen kan.

(A) Die Wofeilheit der Landfracht wird

A) durch gute Strassen = und

B) ein woleingerichtetes Furwesen erhalten.

(A) Die Strassen müssen

1) gut angelegt ---wobei es darauf ankömt, dass sie

a) vorzüglich nach ienen Ortschaften gehen, wohin und über welche ein beträchtlicher Handel getriben wird;

b) von ienen Ländern, wo ein beträchtlicher Uiberflus der Waren gewonnen wird, ausgehen;

c) durch die kürzeste Linie geleitet;

d) wo sie durch Bäche oder Flüsse unterbrochen werden, durch Brükken und Fären vereiniget;

e) Berge, iähe Erhöhungen, augenblikliche Krümmungen durch Ausbeugungen vermiden;

f) zur Bequemlichkeit sowol als Annehmlichkeit der Reisenden mit Bäumen besezt, und mit Meilensäulen und Zeigern besonders an Scheidewegen versehen werden:

2) gut unterhalten sein ---- daher alles, was die Strassen verderben könte, durch strenge Verbote untersagt werden sol: und um

3)

3) beides um so sicherer zu erreichen, sol die Anlegung und Unterhaltung weder

a) an Unternemer überlassen, noch

b) stükweise den Ortschaften aufgetragen, sondern

c) vom Staate selbst --- entweder

α) durch Fronen, oder vorteilhafter

β) gegen Bezalung der Arbeiter besorget werden *); wozu die Kosten entweder

a) durch eine Anlage auf die Untertanen, oder

b) durch Strassengelder von den Furen eingehoben werden können; welches leztere dem erstern vorzuzihen ist, weil da auch Fremde bei ihrem Durchzuge mit zur Anlage gezogen werden.

(B) Ein woleingerichtetes Furwesen kömt

1) auf den Zusammenflus der Furleute;

2) auf ein ordentliches Intelligenzgeschäft an; wozu noch

3)

---

*) Hiher kan alles gezogen werden, was in der Abteilung, von der Landwirtschaft (S. 41.) von der Anlegung und Bewarung dor Dämme ist gesagt worden.

3) Gast = und Wirtshäuser, und

4) die zum Furwerke nötigen Handwerksleute erforderlich sind.

(1) Der Zusammenflus der Furleute, der von selbst eine Folge eines starken Warenzuges ist, wird

a) durch eine verbreitete Vihzucht,

b) durch eine gute Bestellung der Landwirtschaft unterstüzzet, und

c) durch besondere Begünstigungen der Handlungsfuren,

d) durch Fürsorge für eine zusagende Anzal von stets bereit gehaltenen Zugvih, wo Gebirge, oder sonst die Beschwerlichkeiten des Wegs die Vorspannung unentberlich machen, noch mer befördert.

(2) Ein ordentliches Intelligenzgeschäft kan

a) den Furmann einer Rükladung versichern, und daher

b) die Fracht wolfeiler machen — weil er dann den Rükweg nicht mit in Anschlag bringen darf — wenn nämlich dafür gesorgt wird, daß ein genaues Verzeichnis —

α) von allen eingetroffenen Furen: wohin, und wenn sie abgehen, wie vil sie frachten können,

β)

β) von allen Gütern, die man binnen einer gewissen Zeit zu versenden hat — gehalten wird.

(3) Die Gast = und Wirtshäuser an den Strassen müssen für Menschen, Vih, und Waren die erforderliche Bequemlichkeit haben, und zwar

a) trokne, und rein gehaltene Ställe, in denen kein ungesundes Vih aufgenommen wird;

b) geräume Schoppen, wo die Güter gegen Witterung und Regen sicher sind;

c) Uiberflus an Lebensmitteln und Fütterung, und in Ansehen beider

d) einen anständigen Preis; daher sollen — um allen Schraubereien der Wirtsleute vorzubeugen —

α) in einem Orte, der weit von andern entfernt ist, merere Gasthöfe, und Wirtshäuser angelegt;

β) die Furleute nicht gehalten sein, bei einem gewissen Schilde einzukeren;

γ) die sogenanten Furmannsmalzeiten abgestellet, und

δ) den an der Strasse wonenden Landleuten, Hafer, Heu und Stro an die Furleute zu verkaufen gestattet werden

(4) In Ansehen iener Handwerker, die für das Furwesen arbeiten, als: Schmide, Wagner, Sattler ꝛc. ist dafür zu sorgen, dass sie sich besonders in den an der Strasse ligenden Ortschaften sesshaft machen, um den Handlungsfuren, wenn sie zu Schaden kämen, schleunige Hilfe leisten zu können.

(B) Die **Wasserfracht** geschiht entweder

A) zur See, oder

B) auf Flüssen.

(A) Der nidre Preis der **Seefracht** hängt

1) von einer gut gegründeten, und

2) unterstüzten Marine ab.

(1) Die **Gründung der Marine** fordert

a) einen Uiberflus an Schiffbaumaterialien — welcher durch eine gute Leitung der Landwirtschaft und Manufakturen erhalten wird:

b) taugliche Schiffzimmerpläzze und Werften —

c) gute Schiffzimmerleute — an welchen beiden es einem Lande, das sonst Gelegenheit zum Schiffbaue hat, onehin nicht felen wird;

d) geschikte Seeleute — worunter

α) Seeoffizire — zu deren Bildung

a) eigene Seeschulen, und

b)

b) der wirkliche Dinst zur See gehören,

β) das gemeine Schiffsvolk begriffen werden — bei welchem

a) für die Ausbildung — welche durch die Fischerei, und sogenante Cabotage geschehen kan —

b) für eine zusagende Menge desselben zu sorgen ist — welche dadurch vergrössert werden kan, wenn

aa) alles, was von einem so gefarvollem Stande abhalten kan, entfernet, und

bb) dise Beschäftigung durch einen zureichenden Sold, und andere eingeräumte Vorteile anlokkend gemacht wird; zu welchem Ende nüzlich sein wird,

αα) diejenigen, die sich dem Seedinste auch auf Privatschiffen widmen, von der Rekrutirung ausgenommen;

ββ) wärend ihrer Fracht von Abgaben befreiet;

γγ) für alte zum Dinste nicht mer fähige Seeleute Versorgungshäuser angelegt;

δδ) die Kinder der Seeleute mit einigen Vorzuge in Wai-

 sen-

senhäuser aufgenommen; und

εε) den Witwen der Seeleute, die etwa 10 Jare gedinet, und im Dinste gestorben sind, Gnadengehalte versichert werden:

e) eine zureichende Zal wol eingerichteter Häven — wobei es vorzüglich darauf ankömt, daſſ daselbst

α) die einlaufenden Schiffe den Absaz ihrer Waren und eine Rükladung zu erwarten haben;

β) Ströme, Klippen oder Untifen das Einlaufen nicht gefärlich machen

γ) die eingelaufenen Schiffe gegen Anfälle der Stürme, und Raubschiffe gesichert --- daher die Häven

a) mit Molen, und Zitadellen verteidiget sind, oder auch

b) vom Krigsschiffen verwaret werden --

δ) der Handlung unterscheidende Befreiungen zugestanden;

ε) für die Waren bequeme Magazine und Niderlagen errichtet, und

ζ) gegen anstekkende Krankheiten die nötigen Anstalten getroffen werden.

(2) Zur **Unterstüzzung der Marine** gehört:

a)

a) Die Sicherheit der Schiffart (one welcher die Assekuranzen zum Nachteile des Nazionalabsazzes hoch stehen würden) welche erhalten werden kan

α) von Staaten die selbst eine grosse Seemacht haben ---

a) durch Krigs = oder andere Begleitungsschiffe, womit sie

aa) ihre Handlungsschiffe verteidigen, und

bb) ihren Flaggen Ansehen verschaffen --- oder

b) auch blos durch Bewaffnung der Kauffarteischiffe;

β) von Staaten, die sich nicht selbst verteidigen können --- durch Traktate

a) mit den Seeräubern selbst, oder

b) mit angesehenen Seemächten — um sich entweder

aa) ihrer Flaggen bedinen zu können, oder

bb) von ihnen Convoischiffe zu erhalten.

b) Die Handhabung der Gerechtigkeit zur See — wozu

α) eigene Seerechte und

β) eigene Seegerichte notwendig sind.

(B) Der nidre Preis der Flusfracht hängt von der Beförderung der Flusschiffart ab; daher

1) bereits schiffbare Flüsse in schiffbarem Stande erhalten — zu welchem Ende

a) über ihre Ufer, Dämme, das Beet, und die Inseln

b) über alles, was dem Wasser seine Tife benemen könte, sorgfältige Aufsicht gefüret;

c) durch unschiklichen Brükkenbau die Schiffart nicht erschweret;

d) nach Willkür zum Privatgebrauche Wasserableitungen zu machen nicht gestattet werden sol:

2) unschiffbare schiffbar gemacht — zu welchem Ende

a) das Beet, wo Felsen dem Gange der Schiffe im Wege stehen, gereiniget;

b) die Wären, wenn sie den Strom in seinem Laufe hemmen, ausgerissen;

c) bei jähen Wasserfällen, und sonst gefärlichen Oertern des Flusses, wenn sie nicht umschifft, noch gereiniget werden können, zu allen Zeiten eine zureichende Menge Wägen bereit gehalten — um die Waren ober dem Falle ausladen, und unter dem Falle wieder zu Schiff bringen zu können;

d) die sanftern Fälle durch Schleussen gehemt und

c) den Untifen der Flüsse — entweder

α) durch Samlung kleinerer sonst verlorner Wasserfäden, oder

β) durch Anlegung eigener Wasserbehälter, wo solche möglich, abgeholfen werden mus;

3) selbe durch Kanäle vereiniget — zu deren Ausfürung

a) eine genaue Wasserkarte des Landes,

b) eine sichere Nivelle der Flüsse und des Erdreichs, und

c) Entwürfe fähiger Männer notwendig sind, wozu der Staat die Geschiklichkeit durch ausgesezte Belonungen auffordern sol;

4) die Fart gegen den Flus möglich gemacht -- entweder

a) durch eine zusagende Menge von bereit gehaltenen Pferden oder besser

b) durch den Gebrauch der Segel, wo solcher möglich ist, weil man dabei an Pferden und Zeit gewinnen kan:

5) der Zusammenflus der Schiffer befördert -- wozu die Begünstigung der Freiheit der Schiffart auf den Flüssen zureicht; daher

a) die Rolli, oder Einschreibungen, welche hie und da bei den Schiffern, wie bei Furleuten üblich sind, blos die Sicherheit bei der Warensendung, nicht die Ausschlüs-

sung,

sung, der nicht auf dem Rollo stehenden Schiffleute zum Endzwekke haben,

b) keine Taxen gesezzet --- welche

α) überflüssig --- wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waren zureicht; weil sich dann der Preis von selbst nidrig erhalten wird;

β) schädlich sind --- wenn dise Menge nicht vorhanden ist, folglich eine zu kleine Taxe die Anzal der Schiffe noch vermindern würde;

c) die Fluszölle und andere Abgaben zwekmässig geleitet werden sollen ---- wohin alles ienes, was von Strassengeldeldern gesagt worden, gehört:

endlich

6) von der Regirung auf alle mögliche Verbesserungen der Bauart der Schiffe angetragen werden mus.

VII.

Von Assekuranzen.

Das Assekuranzgeschäft läst sich aus einem zweifachen Gesichtspunkte betrachten:

I) als Hilfsmittel der Handlung, und

II) ais Handlungszweig.

(I) Als Hilfsmittel der Handlung macht es einen Teil des Warenpreises aus --- wobei also der Vorteil auf den nidrigen Assekuranzprimen berut, deren Grösse

A) von der grössern oder mindern Gefar

B) von den hohen und nidern Zinsen, des zur Versicherung gewidmeten Fonds; und

C) von dem Gewinne, den die Assekuranten davon zu erwarten berechtiget sind, abhängt.

(A) Die Gefar (folglich auch der Preis der Assekuranzen) kan

1) vergrössert oder vermindert werden:

a) durch die Dauer einer Reise;

b) durch die Beschaffenheit der Gewässer, welche beschiffet werden;

c) durch die Beschaffenheit der Häven, wo man einlauft;

d)

d) durch die Jarszeit;

e) durch die Sicherheit der Flaggen;

f) durch den Friden oder Krig zur See;

g) durch die Bauart der Schiffe;

h) durch die Geschiklichkeit, und Redlichkeit der Schiffer --- und da sie

a) der eigentliche Gegenstand der Assekuranz ist: so kan auch alles, was irgend einer Gefar ausgesezzet ist, assekurirt werden; folglich

a) nicht nur allein der wirkliche Wert der Waren, sondern auch selbst der Gewinn, wenn man es nur erklärt und ihn benent --- da

α) der Kaufmann in einem gewissen Verstande immer Gefar läuft, von seinem Gelde, das ihm auf eine andere Art Vorteil würde gebracht haben, keinen Gewinn zu zihen;

β) dabei weder der Assekurant, noch Assekurat auf irgend eine Art verlezzet wird — weil sobald sich der Assekurat erkläret hat, der Assekurant auch seinen Vertrag darnach wird eingerichtet haben — woraus folgt, dass es zwar kein Betrug iedoch einigermassen bedenklich sei: wenn der Assekurant entweder

a) sein Schiff über den waren Wert angibt, oder

b) es von mereren assekuriren läst —

γ) der Handlungsleitung selbst daran gelegen sein mus, die Gewinnversicherung zu erlauben; weil nach dem eigenen Zwekke des Assekuranzgeschäfts, die Entschlossenheit zu Handlungsunternemungen dadurch vergrössert wird:

b) selbst das Leben — welches, wenn sich nicht Privatassekuranten dazu verstehen solten, selbst vom Staate assekurirt werden solte; weil dadurch die Entschlossenheit zum Seedinste, und die Ehen der Seeleute vermeret werden — da die Lebensassekuranz

α) der zurükbleibenden Familie einen Ersaz gibt, und

β) gewissermassen die Stelle einer Witwen und Waisenkasse für das Schiffsvolk vertrit:

c) alle Gattungen der Fracht:

α) die Seefracht — deren Gefar, die von eben den Umständen, die wir oben überhaupt angezeigt haben, abhängt, zweifach ist: entweder

a) der gänzliche Verlurst des Schiffes, oder

b) die Haverei, worunter man den Schaden versteht, den ein Schiff durch Unglüksfälle an einem Teile, entweder der Schiffzugehör, oder der Ladung leidet; und da sie für den Assekuranten beschwerlicher sind, als die Versicherung des Ganzen, so müssen, damit dadurch die Assekuranzprime nicht zu ser erhöhet werde, die Assekuranzordnungen sowol, als die Assekuranten in ihren Verträgen

aa) alles, so ser es möglich ist, in das Deutliche bringen, und

bb) die Art, wie die Erklärung und der Beweis des Haveriverlurstes geschehen sol, festsezzen:

β) Die Flusfracht — deren grössere oder mindere Gefar ebenfals

a) von der Beschaffenheit des Flusses,

b) von der Länge der Fart,

c) von der Witterung,

d) von der Beschaffenheit der Farzeuge,

e) von der Geschiklichkeit der Schiffleute, und

f) den öffentlichen Anstalten, die Ufer und den Flus selbst vom Raubgesinde zu reinigen, abhängt:

γ)

γ) Die Landfracht — bei welcher das Maas der Gefar

a) nach der Länge der Reise

b) der Beschaffenheit der Wege, und

c) ihrer Sicherheit bestimt wird; daher bei längern Reisen, wo man mit den Waren durch Wüsteneien, so von Räuberhorden berufen sind, durchzuzihen hat

aa) sich ganze Reisekaravanen zur wechselweisen Verteidigung unter einem eignen Fürer vereinigen, oder

bb) selbst eine Horde von eben disen herumschweifenden Räubern gemietet wird, welche die andern vom Angriffe abhält.

(B) Die Zinsen des zur Versicherungskasse gewidmeten Fonds werden nidrig sein, wenn

1) die landesüblichen Interessen nidrig sind; wozu noch

2) die Art der Assekuranzvereinigung das meiste beiträgt — welche auf dreierlei Art geschehen kan: dass entweder

a) ein eigener Fond nidergelegt wird, welches man Assekuranz en Commendite nent — welche aber

α) zu kostbar — weil das erlegte Geld immer bereit sein, mithin das ganze Inte-

resse

resse in die Prime eingerechnet werden mus;

β) zu beschränkt ist — weil sie für keinen grössern Wert Versicherung übernemen kan, als nach der Grösse des bestimten Fonds —

oder

b) eine Geselschaft die Versicherung gegen wechselseitige Verpflichtung ihres ganzen Vermögens übernimt, one eigene Summen niderzulegen — welche zwar

α) von Seite der Zinsen vorteilhafter, und von weiterm Umfange — aber

β) für die Assekuranten gefärlicher ist — weil oft ein Handelsmann für gut angesehen wird, der, wenn der Umstand sich ereignet, dass sein Vermögenstand entdekket werden mus, unzalhaft ist; und da,

γ) wenn auch eine Bank assekurirt, oder selbst das en Commendite nidergelegte Geld sonst auf irgend eine Art genüzt wird, dennoch für das Assekuranzgeschäft immer ein Teil in der Kasse behalten, wovon der Zins der Prime zugeschlagen werden mus: so wird iene Art der Assekuranzvereinigung die vorteilhafteste sein,

wo

c) von den Teilnemern der Assekuranz nicht Geld, sondern eine sichere Hipothek nach der Summe der Teilnemung angezeigt wird — wodurch sich

α)

α) der ganze Teil von Zinsen in der Prime aufheben — weil ieder Assekuranzteilhaber von seinem Fond onehin Vorteil zibt;

β) die Sicherheit der Assekuranzteilnemer erhalten läst — weil die Assekuranzkammer wegen des Beischusses hinlänglich gedekket ist.

(C) Der **Gewinn** des Assekuranten kan herabgesezzet werden

1) ebenfals durch die nidern Landesinteressen

2) durch Beförderung des Zusammenflusses der Assekuranten — daher sol

a) keiner Geselschaft ein ausschlüssendes Recht der Assekurazion erteilet;

b) die Assekuranzkammern vermeret;

c) selbst einzelnen Handelsleuten das Recht zu assekuriren, wenn sie sich nur nach der Vorschrift der Assekuranzordnung halten, nicht benommen; und

d) Nazionalhandelsleuten, ihre Waren auswärts assekuriren zu lassen, wenn ihnen die fremde Assekuranzprime geringer zu stehen kömt, gestattet werden.

(II) Als **Handlungszweig** vermert das Assekuranzgeschäft den relativen Reichtum des Staats, da die Primen der Nazionalhandlung im Lande gezalet wer-

werden; daher den Nazionalassekuranten gestattet werden sol

1) auch fremde — und

2) selbst feindliche Schiffe zu versichern — in welchem leztern Falle iedoch das Assekuriren eigentlich nur ein Geschäft des Staats sein würde, weil Privatleute aus der Prise keinen Vorteil zihen. Endlich, was auf das Assekuranzgeschäft aus beiden Gesichtspunkten betrachtet Bezug hat, werden noch

3) zur Beilegung der dabei entstehenden Streitigkeiten

a) volständige Assekuranz- und Havereiordnungen — worin die wichtigern Vorfälle genau bestimt werden —

b) eigene Assekuranzgerichte notwendig — durch welche beide vorzüglich der Assekurant geschüzzet werden mus; weil er beständig den Uibervorteilungen der Assekuraten blos gegeben ist, dise hingegen von ihm nie hinterfüret werden können.

VIII.

VIII.

Vom Gelde *)

Dise Abteilung handelt

I) vom Gelde überhaupt

II) von der Münzerhöhung insbesondere.

(I) Bei dem Gelde überhaupt kömt

A) der Stof desselben zu betrachten, welche Betrachtung zugleich auf die Notwendigkeit

B) der Ausprägung, und

C) der Münzgesezze leiten wird.

(A) Der Stof des Geldes sind die edlern Metalle, bei welchen, wenn sie Geld d. i. algemeine Ware werden sollen

1) das Korn oder die Feine — da sie einer Vermischung fähig sind, folglich der Empfan-

*) Jenen, der sich mit dem technologischen Teile der Münzwissenschaft bekant machen wil, verweise ich auf den 32ten Abschnitt der Bekmannischen Technologie.

pfanger immer Gefar life, um so vil weniger zu erhalten, als die Legirung beträgt —

2) der Schrot oder das Gewicht bestimt werden mus — um dem Empfanger auch den Zweifel, daſſ er weniger am Gewichte empfangen könte zu benmen — zu welchem Ende

(B) Die Ausprägung notwendig wird — wodurch der Gesezgeber beides, nämlich Korn und Schrot der Metalstükke bestimt, und durch sein darauf gedruktes Gepräg von der Uibereinstimmung des innern und äussern Werts Bürgschaft leistet. Allein da es dem ungeachtet geschah, daſſ die Münzen unter den ersten Benennungen an Korn und Schrot weniger enthilten — wozu teils

1) unzeitige Gewinnsucht der Staaten; teils

2) die Unwissenheit und der Betrug derienigen, welchen das Münzwesen anvertrauet ward; teils

3) der Grundsaz: daſſ die Prägekosten durch die Ausmünzung hereingebracht werden müssen, teils

4) Notfälle Anlas gaben, gegen welche man in der Veränderung der Münze seine Zuflucht suchte: so wurden

(C) Münzgesezze unentberlich, um zu verhindern, daſſ die Nazion, sowol bei Zalungen, welche sie zu machen hat, als bei denen, die an sie gemacht werden, keinen Verlurst leide — welche sich daher sowol

A) auf die Ausprägung der gröbern Münzen, als

B) auf die Scheidemünzen, und auch

C) auf die fremden Münzen erstrekken müssen.

(A) Um den Endzwek der Münzgesezze bei den einheimischen gröbern Münzsorten zu erreichen, sind folgende zween Münzgrundsäzze zu beobachten:

1) der innere Wert der Münzen in allen Unterteilungen, sol mit dem äussern oder der Benennung übereinstimmen — denn wird diser Grundsaz nicht beobachtet, so wird die Münze entweder

a) ihrem innern Werte nach höher ausgeprägt, als ihr Name anzeigt — in welchem Falle

α) die Nazionalhandelsleute den fremden Gläubigern, die den Uiberwert nicht zu gut sezzen, in allen Zalungen um so vil mer bezalen, als der Uiberschus des innern Wertes gegen das Gepräg ist; und wenn auch

β) in Zalungen, welche der Nazion geleistet werden, nur die zu gute Münze angenommen wird: so ist

a) dise Vergütung nur damals ausgleichend, wenn die Bilanz sich auf keine Seite neigt; und

b) wird dadurch höchstens nur der Verlurst der Nazion ersezt: der Privatmann aber, der nicht immer zugleich einkauft und verkauft, erhält seinen Verlurst nicht vergütet:

oder

b) sie wird ihrem innern Werte nach **ringhältiger** ausgeprägt — und in disem Falle werden die Fremden

α) ihre Schulden in der ringhältigen Münze abtragen — weil man dise als Landesgepräge nicht zurükweisen kan, da sonst

a) der Nazionalmünzfus von der Nazion selbst als verdächtig erklärt, folglich

b) algemeines Mistrauen folgen würde, welches die ganze Handlung in Verwirrung stürzte —

β) das Gepräg der Nazion — da bei dem Ausprägen ringhältiger Münzen Vorteil ist — nachahmen, und sich den in disem Falle ser starken Präggewinn zueignen; endlich

γ) in Zalungen, die die Nazion an sie zu machen hat, selbe entweder

a) andere Münze aufzuwechseln zwingen, oder,

b) wenn sie ja die Nazionalmünze annemen, den Wert derselben berechnen, und nicht höher als nach dem waren Gehalte ansezzen — woraus dann

d) wichtige Nachteile entspringen — da dadurch

a) die Handlung und der Wechsel, wenn die Bilanz für die Nazion ist, weniger einträglich:

b) der Verlurst, wenn sie gegen die Nazion ist, durch die notwendig gemachte Geldaufwechslung vergrössert;

c) eine algemeine Preissteigerung veranlasset wird — da der Handelsmann das, was er an der Münze zu verliren fürchtet, durch Steigerung seiner Preise hereinzubringen suchen wird:

2) bei den Gold = und Silbermünzen gegen einander ist das Verhältnis anzunemen, welches andere handelnde Staaten, besonders die, mit welchen man in starken Verker steht, beobachten — denn geschiht dises nicht, so werden sich die Fremden

a) im Verkaufe die Münze in demjenigen Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu schäzzen weis — wodurch ihnen folglich alles teurer bezalt,

b) in Kaufe hingegen das zu hoch geschäzte Metal geben — folglich an sich weniger bezalen als bedungen ward;

c) durch Aufwechslung das zu gering geschäzte Metal an sich reissen, und den Vorteil davon sich zueignen. Um nun

3) Dise Münzgrundsäzze zu befolgen, und dise nachteiligen Folgen zu vermeiden ist notwendig, dass

a) die Ausmünzung nach der grösten Feine *) geschehe — wo dann

α) der Nazionalhandelsmann die Münze auf eben den Fus hingeben kan, nach welchem er sie empfängt, und daher weder

a) an Fremde mer zalt, als er sich nach seiner Verabredung anheischig gemacht, noch

b) weniger empfängt, wenn er mit Nazionalmünze gezalt wird, als er zu empfangen hätte —

β)

*) Dises ist, sagt Bergius (in der 2ten Abteilung des 6ten Bandes seines Pol. u. Kam. M. vom Münzwesen) der Natur und dem Endzwekke des Münzwesens gemäs. Man hat nicht legirtes, sondern reines Gold und Silber zum algemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Gütern angenommen; und alle Münzsorten bekommen in dem Kommerze keinen andern Wert, als nach dem wirklichen Gehalte an feinem Golde und Silber. Folglich verlirt das Volk, welches seine Münze nicht so fein ausprägt, als andere (wie Fortbonais Chap. 9 seiner Elemens du commerce anmerkt) am meisten bei seinem Handel mit Fremden; weil die Legirung dennoch einen innerlichen Wert hat, welcher beim Handel für nichts gerechnet wird.

β) das Nachprägen von sich selbst gehindert ist --- da

a) ächthältige Münze nachprägen nicht nur keinen Vorteil sondern Schaden bringt und

b) unter einem ächten Stempel ringhältige Münze einschiben nicht nachprägen, sondern münzverfälschen heist, wogegen die Münzämter durch ämsige und wiederholte Probirung der kursirenden Münzsorten zu wachen haben:

b) der Staat die Kosten der Ausprägung nicht auf die Münze einrechne; und

c) die sogenanten Münzremedia nicht geduldet, sondern die Ausstükkelungen auf das genaueste beobachtet werden — daher

α) wenn einige Stükke zu gering oder auch zu schwer ausfallen, beide zur Umschmelzung ausgeschossen; und

β) nur ächtwichtige Münzen in Gang gebracht werden sollen, wodurch das **Kippen** und **Wippen** verhindert wird.

(B) Bei den **Scheidemünzen** kömt

1) ihre Bestimmung

2) ihre Ausprägung, und

3) die nachteiligen Folgen, die sie veranlassen können, zu betrachten.

(1) Die **Bestimmung** der Scheidemünzen ist nur in dem Innern, mithin zwischen Bürgern des Staats umzulaufen (weil ihr Gebrauch eigent=

eigentlich nur darin besteht, den Ankauf in kleinen Teilen zu erleichtern) daher — da der Regent zwischen seinen Bürgern

a) als Gesezgeber sprechen kan, und

b) dabei keine Rüksicht auf Fremde zu nemen nötig hat

(2) bei Ausprägung derselben

a) der Grundsaz: der nennende Wert sol mit dem innern und waren übereinstimmen: nicht beobachtet werden mus — weil dadurch Nimand verlezzet wird, und

b) durch den bei Ausmünzung der Scheidemünze fallenden Gewinn der Prägschaz --- wenn ia in einem Staate der Grundsaz herrscht, daß die Prägekosten durch die Ausmünzung hereinzubringen sind — zum Teile übertragen werden kan.

(3) Die nachteiligen Folgen, die die Scheidemünze veranlassen könte, woferne bei derselben die notwendige Vorsichtigkeit zu gebrauchen, ausser Acht gelassen würde, sind:

a) die Auswechslung, und

b) die Verschwindung der harten Münzsorten

(a) Die Auswechslung der harten Gold und Silbermünzen würde durch Fremde geschehen, welche entweder

α) ihre eigene Scheidemünze dafür gäben, oder

β) die Scheidemünze der Nazion, deren harte Münzen sich an sich zihen wollen, nachprägten; welches beides immer Verlurst der Nazion ist, weil Scheidemünze keinen waren Wert hat.

(b) Die Verschwindung der harten Münzsorten würde eine Folge der zu häufigen Scheidemünze sein, sie mag nun

α) von Fremden hereingebracht --- welchem vorzubeugen

a) alle fremde Scheidemünze verrufen, und ungangbar erklärt, und um

b) die selbst auswärts nachgeprägte hindanzuhalten, mus

aa) die Hereinbringung starker Posten an den Grenzstazionen durch Kontrebandverordnungen erschweret,

bb) durch ein Gesez untersaget werden, in was für Zalungen immer, mer Scheidemünze zu geben, und anzunemen, als zur Ausgleichung der zalbaren Summe notwendig ist ---

oder

β) im Lande selbst zu übermässig geschlagen werden --- wodurch in der Folge

a) der Preis der Gold = und Silbermünzen zum Nachteile der arbeitenden Klasse über den waren Wert erhöt; weil

sie

sie der Seltenheit wegen gesucht, und dafür Aufgeld gegeben wird;

b) die Abtragung der Landesabgaben dem Steuernden ---- wenn seine Abgabe nur in harter Münze angenommen wird, und

c) die Einhebung derselben der Kammer selst erschweret wird --- weil die Einbringung grosser Posten in Scheidemünze den Aufwand der Fracht erhöt, und die Einhebungskosten vergrössert; daher nicht nur

aa) die nachgeprägte Scheidemünze durch die empfolne Vorsehung abgehalten, sondern auch

bb) von den Münzkammern selbst

αα) der Prägung der Scheidemünzen Grenzen gesezzet, und selbe

ββ) in einem Verhältnisse gegen die algemeine kreislaufende Masse erhalten werden mus; bei welchem Verhältnisse vorzüglich das Bedürfnis der Ausgleichung d. i. der kleinen Ausgaben in Anschlag kommen mus.

(C) Um bei fremden Münzen --- da sie bei dem Zusammenhange der Handlungsgeschäfte aus einem Lande nicht ausgeschlossen werden können ---- Uibervorteilungen hindanzuhalten, müssen selbe

a)

1) durch das Münzamt probiret;

2) nach dem Landesmünzfusse berechnet, oder wie das Münzkunstwort lautet, valviret;

und dann

3) der herausgebrachte Wert durch Münzedikte bekant gemacht werden ---- wodurch die fremde Münze gleichsam zur Nazionalmünze wird; daher es

a) gleichgiltig ist fremden Münzsorten den Kurs im Lande zu gestatten --- da die gänzliche Ausschlüssung derselben --- weder, wie man glaubt,

α) den Wechselpreis für die Nazionalhandlung vorteilhaft erhalten wird; weil

a) da, wo die Handlungsbilanz für die Nazion ist, der Wechselpreis onehin zu ihrem Vorteile steht, und

b) wo die Bilanz wider sie ist, der Münzzwang den Wechsel gewis nicht gleichsezzen wird ---

noch

β) dazu, um den Nazionalgepräge den Vorzug zu versichern, notwendig ist, weil

a) wenn die umlaufende Masse einer Nazion gros ist, die fremde Münze, da sie in Zalungen nicht notwendig ist, onehin ihren Kurs verlirt,

b) wenn sie aber zu klein ist, es vilmer nüzlich sein würde, selbe durch Kursirung fremder Münze zu vergrössern; und

c) zu disem Ende genug ist, dass alle Zalungen an die öffentlichen Kassen nur in Landesmünze geleistet werden können:

b) die Furcht: das bei Ausmünzung nach der höchsten Feine die Nazionalmünze aufgewechselt, und ausser Land gefüret würde: nicht Plaz greifen kan — da die Auswechslung gar nicht möglich ist; weil iener, der die Landesmünze auswechseln wil

α) die Legirung — da die ringhältige Münze nur nach dem durch die Valvirung bestimten waren Werte angenommen wird — verliren, und

β) den Verlurst der Prägekosten doppelt fülen würde.

(II) Bei der Münzerhöhung — welche so geschehen kan, dass entweder

א) die Münzen unter dem vorigen Gepräge nur der Benennung nach erhöt, oder

ב) die alten verrufen, und unter einem neuen Gepräge ringhältige Münzen gang und gäbe gemacht werden —

kömt

A) die Absicht und

B) die Folgen derselben zu betrachten.

(A) Die Absicht, die man bei der Münzerhöhung hatte, ist eben nicht zu tadeln; denn man suchte darin ein Hilfsmittel

1) manchmal gegen die Bedürfnisse des Staats — um z. B. die Tilgung der Staatsschulden zu erleichtern —

2) manchmal zur Rettung der Privatbürger, um — wenn sie auf was immer für eine Art so mit Abgaben wären überhäuft worden, dass sie in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen könten — ihnen dadurch Erleichterung zu verschaffen

a) ihre Rukstände zu tilgen, und in der Folge

b) die Abgaben zu bestreiten. Allein

(B) die Folgen der Münzerhöhung werden zeigen, dass dabei dise Absicht nicht nur nicht erreicht, sondern das Uibel noch vergrössert werde. Und um dise Folgen aufzusuchen, wollen wir den Staat und die Untertanen

A) unter sich, abgesondert von andern Staaten,

B) im Zusammenhange mit andern Staaten betrachten.

(A) Die Untertanen, und der Staat unter sich betrachtet, sind entweder

1) Käufer und Verkäufer,

2) Gläubiger und Schuldner

(1) Die Bezihung der Käufer und Verkäufer kan unter einem zweifachen Gesichtspunkte betrachtet werden:

a) die Bürger unter sich —

b)

b) der Staat als Käufer, und die Bürger als Verkäufer — in beiden Fällen ist die Münzerhöhung eine unnüzze Verrichtung; da dadurch eine algemeine Preissteigerung veranlasset wird, weil durch Vermerung des Geldes das Verhältnis zwischen demselben, und den Waren zerstöret wird, folglich

α) der Bürger alles um so teuerer einkaufen mus, als die Erhöhung beträgt,

β) der Staat aber

a) um so vilweniger Einkünfte erhält, als die Münze erhöhet worden, weil er

aa) die Anlagen nach der alten Benennung erhält, und da er

bb) alles nach dem gesteigerten Preise wird einkaufen müssen, so werden ihm die Einkünfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht zureichen, er wird daher gezwungen sein

b) eine Steuererhöhung vorzunemen, wodurch der ganze Nuzzen, den die Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten solten, abermal vereitelt ist.

(2) Die Bezihung der **Gläubiger und Schuldner** kan abermal unter einem 2fachen Gesichtspunkte betrachtet werden:

a) die Bürger als Schuldner —

α) des Staats — wo man den Bürgern durch die Münzerhöhung Leichtigkeit zu borgen, und ihre Schulden abzutragen verschaffen wil; weil iene, die Geld besizzen, eilen werden, selbes auf einen hohen Fus anzubringen — wobei aber

a) der Staat von seinen Schuldnern um so weniger empfängt, als die Münze erhöht ist, und

b) der Schuldner nicht seine Schuldenlast vermindert, sondern nur den Gläubiger verwechselt, der in einer ser kurzen Zeit ihm die Bürde durch die schärfsten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird.

β) ihrer Mitbürger — wo die durch die Münzerhöhung verschafte Leichtigkeit zu borgen

a) die Schuldner nicht weniger Schuldner bleiben läst;

b) den Vorteil der Münzerhöhung den neuen Gläubiger zueignet, den der Staat dadurch gerade nicht begünstigen wolte; und da

c) Die Gläubiger nicht immer die Geldbesizzer, sondern meistens die arbeitende Klasse: und die Schuldner nicht immer die dürftigern Klassen, sondern oft von der unnüzzesten Klasse der Bürger sind, so wird sich der Regent selbst durch die Begünstigung der leztern

aa) oft einer unverzeihlichen Unbilligkeit schuldig machen, und durch änliche Münzoperazionen

bb) den gemeinschaftlichen Kredit, an dessen Aufrechthaltung ihm so vil gelegen sein mus, stören; da sie dem Gläubiger mit Furcht erfüllen, er werde weniger bekommen, als er gegeben hat:

b) der Staat als Schuldner seiner Untertanen — um in diser Bezihung von der Münzerhöhung Nuzzen zu zihen, verruft der Staat die alte Münze, befilt sie in die Münzbank zu bringen, um dafür die Summe in neuer und erhöter Münze zu empfangen: auf welchem Wege

α) der Staat zwar doppelt gewint, nämlich:

a) bei dem Einlifern an dem alten Gelde denjenigen Anteil von Gold und Silber, um welchen die Münze gestigen ist,

b) an Bezalung seiner Gläubiger, da er sie nach dem neuen Münzfusse bezalt;

allein da

β) diser sein Vorteil sich auf den Nachteil der Geldbesizzer, die die verrufene Münze ablifern sollen, und auf den Nachteil seiner Gläubiger gründet, so werden

a) die Geldbesizzer sich selbst den Vorteil zuzueignen suchen, und daher

aa) nur wenige ihre alte Münze in das Münzamt lifern,

bb) selbe vilmer verschlüssen, und dadurch eine schädliche Störung des Umlaufs veranlassen, und in der Folge

cc) ihre Münze aus dem Lande schaffen, und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfusse umprägen lassen;

b) die Gläubiger des Staats aber, dieses Unternemen als einen verkleideten Abschlag, als eine Art von Bankerutte betrachten, wo-

ge-

gegen sie sich in Zukunft dadurch vorsehen werden, entweder dass sie

aa) dem Staate ganz keinen Kredit geben, oder

bb) ihm solche Bedingnisse vorschreiben, die sie wider einen Verlurst auf allen Fal sicher stellen, und vorhinein entschädigen;

daher dann

c) dise Münzoperazion

aa) dem Staate eine unbeträchtliche Aushilfe verschaffet, und

bb) wichtige Nachteile nach sich zibt — da dadurch

αα) der Kreislauf gehemmet,

ββ) der algemeine Kredit unterbrochen,

γγ) das Nachprägen erleichtert und

δδ) der Staatskredit wo nicht ganz verloren, doch ser erschweret wird.

(B) Wird der Staat **im Zusammenhange mit andern Staaten** betrachtet; so sind die Nachteile solcher Münzerhöhungen noch deutlicher — weil die Fremden

1) als Gläubiger die Münze nicht anders, als nach dem waren Werte annemen — wobei also weder der Regent noch Privatschuldner leichter durchkömt;

2) als Schuldner hingegen die Schulden mit der erhöten Münze abtragen werden — wobei also die Nazion verlirt wie S. 145-47 ausfürlicher ist gezeigt worden.

IX.

Vom Umlaufe des Geldes.

Bei dem **Umlaufe des Geldes** kömt

I) die Wirkung,

II) die Beförderung desselben;

III) die Folgen seiner Hemmung, und

IV) die Mittel dise Folgen abzuwenden

zu betrachten.

(I) Die **Wirkung** des Umlaufs ist die Vermerung der Beschäftigung; denn ie öfter das Geld von Hand zu Hand geht, desto mereren wird dadurch das Mittel verschaft etwas zu unternemen. Es ist daher für den Staat wichtig

(II) denselben zu **befördern**; welches geschiht, wenn dafür gesorgt wird, dass

A) beständig eine zureichende Summe Geldes gegenwärtig verbleibe, und

B) das Geld seinen Gang in der erforderlichen Geschwindigkeit — verrichte.

(A)

(A) Um beständig eine zusagende Menge Geldes im Umlaufe zu erhalten, mus die Regirung, besonders, da sich die zum Kreislaufe nötige Summe nicht numerisch bestimmen läst, auf alles ienes ein wachsames Auge haben, was das Geld aus dem Umlaufe zihen könte. Dis kan aber geschehen

A) durch unmittelbare Versendung des Geldes aus dem Lande;

B) durch Beilegung eines Schazzes für den Regenten;

C) durch die Samlung unsterblicher Geselschaften;

D) durch Anschaffung viler Gold- und Silbergefässe;

E) durch Samlung von Kapitalien;

F) durch Münzirrungen.

(A) Die unmittelbare Versendung des Geldes aus dem Lande geschiht:

1) zur Bezalung der Schulden — welchem man durch Verbote der Geldausfur zuvorzukommen glaubt; allein ein solches Verbot ist

a) unnotwendig — wann die Handlungsbilanz für eine Nazion ist, weil dann iene, die auswärts Zalungen zu leisten haben, diselben vorteilhafter durch Wechselbrife leisten;

b) fruchtlos — wenn die Handlungsbilanz wider eine Nazion ist; weil durch ein solches Verbot dem Nazionalschuldnern

nern gleichsam untersagt würde, ihre auswärtigen Gläubiger zu bezalen, wodurch aller Nazionalkredit und Zusammenhang mit andern Staaten notwendig aufgehoben würde — und kan weder

c) dazu dinen fremde Handelsleute zu zwingen, ihren Verkaufhandel in einen Barathandel zu verändern — da der Kaufmann

α) wenn er bei dem Barate seine Rechnung findet, one Zwang dazu geneigt sein wird, und

β) wenn er dise nicht findet, dadurch nur gezwungen wird sein Geschäft aufzuheben:

2) bei Auswanderungen der Bürger — welchen abermal nicht durch Verbote der Geldausfur, oder starke Abzugsgelder, sondern dadurch vorgebogen wird, dass man durch gelinde und gute Regirung es dahin zu bringen suche, dass Nimand auszuwandern wünsche:

3) wenn fremde Untertanen Güter oder Staatspachtungen besizzen, oder einheimische Güterbesizzer sich auswärts niderlassen — daher sol

a) überhaupt Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar nicht, oder nur unter dem Bedingnisse auf eine gewisse Zeit im Lande zu leben erlaubt;

b) einheimischen Güterbesizzern die Niderlassung auswärts durch vergrösserte Abfartgelder erschweret;

c) Appanagirten nicht freigelassen, ihre Appanagen nach Wilkür ausser Land zu verzeren;

d) Staatspachtungen, die schon an sich selbst schädlich sind, nicht an Ausländer überlassen werden;

4) durch Anlegung in fremde Banken — die Umstände, die dise veranlassen, können

a) vorteilhaft — wenn nämlich wegen gehäufter Geldmasse die Zinse im Lande nidrig sind, und man bei fremden Nazionen höhere erhalten kan, wodurch

α) der Kreislauf eines schädlichen Uiberflusses, der das erforderliche Gleichgewicht zwischen Waren, und Geld störet, entladen wird, indessen

β) die davon eingehenden Zinse immer Gewinn sind, den die Nazion mit Kapitalien macht, die zu einer Zeit, wo villeicht die umlaufende Masse einer Belebung bedarf, zurükgezogen werden können;

b) nachteilig sein — welche herbeigefüret werden

α) durch die in verschidenen Ländern angebotene hohe Leibrenten — welchem Uibel

a) durch Fiskalgesezze, und gute Polizeianstalten,

b) durch Beschränkung der Ehelosigkeit, da die Anlegung des Geldes auf Leibrenten hauptsächlich ein Geschäft für

Ehelose ist, vorgebogen werden mus;

β) durch Münzirrungen — von welchen in der vorigen Abhandlung die Rede war; und

γ) durch gewaltsame Interessenherabsezzungen — von welchen bald wird gehandelt werden:

5) durch Bezalung starker Subsidien — welche überhaupt nicht als ein Nachteil betrachtet werden können, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäften des Staats vorstehen, vermutet werden mus, sie werden sich dazu nicht one wichtige Vorteile verstehen:

6) durch Bezalung der der Datarie zu Rom zugestandenen, oder von ihr angemasten Rechte — von welcher lästigen Zinsbarkeit sich katolische Fürsten um so eher loszumachen suchen sollen, da dise Forderungen weder einen Rechtsgrund für sich haben, und für den Staat ser nachteilig sind. *)

(B)

---

*) Möchte doch Raynal war profezeien, wenn er dem heiligen Vater zuruft: Et vous, Pontife de Rome, ne vous appellez plus le serviteur des serviteurs de Dieu, ou soyez-le. Songez que le siecle de vos bulles, de vos indulgences, de vos pardons, de vos dispenses est passé. C'est inutilement que vous voudriez vendre le Saint-Esprit, si l'on ne veut pas l'acheter; votre revenu spirituel va toujours en diminuant, il faut

(B) Die Beilegung eines Schazzes für den Regenten kan nur aus dem Grunde geschehen, damit die Staaten in unvorhersehbaren Bedürfnissen die nötige Bedekkung haben; allein sie ist entweder

1) überflüssig — wenn der Umlauf belebt ist, weil bei so glüklichen Umständen der Bürger, der Kredit des Staats gros sein mus, und der Regent dadurch augenbliklich grosse Summen zu beheben fähig ist — oder

2) schädlich — wenn Geldmangel herrscht; weil durch eine solche Beilegung der Kreislauf noch mer geschwächt, folglich das Uibel noch vergrössert wird — und

3) höchstens nur in dem Falle zu empfelen, wenn durch zu häufiges Geld das Gleichgewicht zwischen Geld und Waren gestöret ist.

(C) Von den Masregeln, den Erwerbungen unsterblicher Geselschaften Schranken zu sezzen, ist schon in der Polizei Meldung geschehen. *)

(D) Die Anschaffung viler Gold- und Silbergefässe, wozu auch noch die Vergoldungen in Gebäuden gerechnet werden können, ist zwar un-

---

faut qu' un peu plutôt, un peu plus tard, il se reduise à rien. Quels que soit les subsides, les Nations qui les payent, tendent naturellement á s' en delivrer. Le prétexte (höret Fürsten!) le plus léger leur suffit!!!

*) Sihe, Leitfaden I Teil. S. 141.

1) unschädlich — wenn sie eine Folge des Reichtums sind, iedoch

2) nachteilig — wenn dadurch die zirkulirende Geldmasse zum Nachteile der Handlung geschwächt würde; daher unter solchen Umständen

a) diser Art von Pracht, da sie hir in Verschwendung ausartet, Aufwandsgesezze entgegenstellet und

b) das Einschmelzen des Geldes untersagt werden sol, um wenigstens zu hindern, daß wirkliche Münze nicht in Gefäße oder Verzirungen verändert werde.

(E) Um die **Samlung von Kapitalien** zu hindern, müssen die Ursachen, die solche veranlassen, entfernet werden; und dise sind:

1) die Verachtung des Handelsstandes;

2) die Geringschäzzung und Bedrükkung der Landwirtschaft, und anderer arbeitsamen Klassen des Volks;

3) die Anlegung verschidener Kassen, besonders solcher, wo das Geld lange ungenüzt bleibt, vorzüglich aber

4) die hohen Zinse — von welchem Gesichtspunkte alle Kreditsoperazionen, welche um den ausserordentlichen Staatsnotwendigkeiten zu Hilfe zu kommen, hohe Zinsen, besonders aber Leibrenten festsezzen, als unüberdacht erscheinen.

(F) Von dem schädlichen Einflusse der **Münzirrungen** auf den Umlauf ist dem, was in der vorhergehenden Abteilung gesagt worden nichts beizusezzen.

(B) Die **Geschwindigkeit des Umlaufs** wird gehemmet:

A) durch grosse Zalungstermine;

B) durch die ungleiche Lokalverteilung des Geldes; wohin noch

C) alles ienes gehört, was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlasset.

(A) **Grosse Zalungstermine** sezzen immer die Zurükhaltung bestimter und beträchtlicher Geldsummen voraus; und da sich dise Zurükhaltung zweifach ereignet — nämlich

1) bei dem Eingange in die Kassen, und

2) bei denen, so Geld von der Kasse empfangen — so wird das Uibel noch grösser; daher es notwendig wird, dass

a) sowol die Einnam= als Ausgabterminen auf die kürzeste Zeit, die sie, one andere Nachteile nach sich zu zihen, zulassen, zurükgebracht, und

b) selbst im Privathandel, so vil es one Störung desselben geschehen kan, kurze Zalungstermine bedungen werden.

(B) Die **Ungleichheit der Lokalverteilung** des Geldes entspringt aus einem Hauptfeler der ganzen Staatsökonomie, nämlich

1) aus ungleicher Verteilung der Bevölkerung, besonders aber

2) aus der Uiberladung der Hauptstädte; welchem daher überhaupt durch die S. 28 angegebenen Anstalten abgeholfen werden mus.

(C) Von dem, was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlassen kan, ist kurz vorher gehandelt worden; und kan auch billig hiher gezogen werden, weil die Verminderung der Masse immer auch die Langsamkeit des Umlaufs nach sich zibt.

(III) Die Folgen des gehemten Kreislaufes — da die Unterteilung der Geldmasse nicht augenbliklich geschehen kan, folglich auch die Verminderung derselben ungleich empfindlich ist — sind hohe Zinse, welche endlich die kläglichsten Folgen nach sich zihen; denn

1) verteuern sie die Ware — wodurch

a) der innere und äussere Handel einen gefärlichen Stos bekömt, da die verteuerte Ware überhaupt weniger Absaz findet:

b) die Zal der Borger, folglich auch die Zinse, immer mer und mer vergrössert wird, weil auch derienige Zuflus des Geldes ausbleibt, den man sonst von der äussern Handlung zu empfangen gewont war;

2) vermindern sie den Gewinn der Aemsigkeit — daher nicht nur

a) die Akkerleute, Manufakturanten, Handelsleute nichts wagen, weil sie sehen, dass die Interessen den Gewinst übersteigen würden --- sondern selbst

b) die undankbare Beschäftigung verlassen, folglich

c) die ergibigsten Quellen des Nazionalwolstandes vertroknen werden:

3) lassen sie den Besizzer des Geldes one einige Arbeit an dem Gewinne Teil nemen --- welches den Stand der Kapitalisten zum reizendsten macht, wodurch

a) die Kapitaliensamlung algemein, folglich der Mangel des Geldes im Umlaufe immer grösser;

b) die ligenden Gründe im Werte sinken, und nur der ärmsten Klasse, die keine Verbesserungen, keine Unternemungen wagen kan, überlassen,

c) die Aemsigkeit nicht mer für einen Stand, sondern für ein Mittel, zu ienem glüklichern der Kapitalisten überzutreten, angesehen, und endlich

d) eine algemeine Unterscheidungsbegirde einreissen wird --- welche

α) das Gleichgewicht des Vorteils unter den Beschäftigungen stören — weil die Notwendigkeiten nur einen mitlern, die Künste der Pracht aber den höchsten Lon haben werden;

β) die Eitelkeit nach ausländischer Seltenheit lüstern machen, und daher den Ausflus des Geldes vermeren;

γ) die Ehen vermindern — weil es schwerer wird, eine Familie zu ernären; und

δ) einen gewissen Aufwand des Standes veranlassen wird, der den Staat verleitet

a) die Besoldungen zu erhöhen, folglich auch

b) die Auflagen zu vergrössern, wodurch endlich

c) auch bei den gemeinen Klassen die Ehlosigkeit über Hand nimt, das platte Land entvölkert, und der Staat seinem Untergange nahe gebracht wird.

(IV) Die **Mittel** dise Folzen abzuwenden sind:

A) gesezmässige Interesseernidrigung und

B) Wiederfreimachung des gehemten Umlaufs.

(A) Die **gesezmässige Interesseernidrigung** ist

𝔄) zu Erreichung diser Absicht untauglich,

𝔅) nachteilig.

(𝔄) Sie ist **untauglich** — weil

1) dabei nicht auf die Quelle des Uibels: den gestörten Kreislauf, sondern auf das Uibel selbst zurükgegangen wird, welches doch nicht gehoben werden kan, wenn zuvor nicht die Quelle, woraus es entspringt, verstopfet ist;

2) der Geldzins weder durch Gesezze

a) bestimmet werden kan, noch

b) bestimmet werden sol.

(a)

(a) Er kan nicht bestimmet werden --- weil sich die Teile aus denen erbesteht --- nämlich

α) der Gewinn und

β) die Gefar ---

ihrer Natur und Wesenheit nach nicht bestimmen lassen.

(α) Die Grösse des Gewinns kan nicht bestimmet werden, weil sowol

a) bei dem demienigen, der dem Leiher entgeht —

aa) der Stand und das Geschäft des Leihers

bb) seine Kentnisse und Fleis,

cc) die bald grössere, bald kleinere Leichtigkeit, Geld bei der Landwirtschaft, in der Handlung und bei den Fabrikken unterzubringen ꝛc. eine ser wechselnde Verschidenheit machen,

als

b) bei demienigen, den sich der Borger dadurch verschaffen kan —

αα) die eben angefürte Umstände in Bezihung auf den Borger eine grosse Verschidenheit verursachen, und

ββ) das entlehnte Geld oft Vorteile veeschaffen kan, die grös-

ser

ser sind, als ieder augenblikliche Gewinn, da es z. B. einem Handelsmanne seinen bedroten Kredit, andern ihre Ere ----- u. d. gl. erhalten kan.

(β) Die Grösse der Gefar bei dem entlenten Gelde läst keine Bestimmung zu, weil sie ebenfals verschiden ist nach Verschidenheit der Schuld, welche entweder

aa) mit einer Hipothek bedekt ist — in welchem Falle der Gläubiger zwar nicht Gefar läuft sein Geld zu verliren, aber immer Gefar der Zeit, welche nach Beschaffenheit

αα) des Unterpfandes und

ββ) der Rechtspflege bald grösser bald kleiner sein kan —

oder

bb) dafür nur eine Verschreibung gegeben worden ---- wobei sich die Gefar der Zeit mit iener des Kapitals vereiniget, die nach Verschidenheit des Standes, Redlichkeit, Fleis u. s. w. des Schuldners verschiden und wechselnd ist.

(b) Der Geldzins sol nicht durch Gesezze bestimmet werden — weil eine solche Bestimmung die Absicht notwendig verfelen, und nach Umständen

α) überflüssig — wo immer Leiher und Borger ihres zusammentreffenden Vorteils wegen sich von selbst vereinigen,

β) schädlich wird, und zwar gerade demjenigen, der dadurch begünstiget werden sol --- so oft sie nämlich den Gläubiger nicht zur Rechnung schlägt; da die Gesezze zwar

a) den Geldbesizzern, mer als die bestimte Zinse zu nemen, verbieten,

b) auf die Uibertretung dises Verbots Fiskalstrafen verhängen, aber

c) ihnen nicht befelen können, dass sie ihr Geld nicht liber bei sich ligen lassen, als auf Bedingnisse, die ihnen nicht anstehen, verleihen --- wodurch geschiht, dass

aa) der Mann von Geschiklichkeit, dem es an Unternemungsfond felt, disem nicht findet, und zu gewinnen gehindert wird:

bb) der Mann in Narungssorgen aber und in Verlegenheit, der Geld haben mus, sich den Forderungen desjenigen wird unterwerfen müssen, von dem er es verlangt; welche Forderungen um so härter sein werden, weil ein Bestandteil der Zinse, die Gefar, durch die Fiskalstrafen vergrössert ist.

(B) Die gesezmässige Interesseernidrigung ist nachteilig --

1) in Bezihung auf den Staat — weil sie immer von dem öffentlichen Kreditsstande nachteilige Mutmassungen erwekket, wenn den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten geschiht, ihr Kapital zurükzunehmen; daher auch die i. J. 1766 in den Oesterreichischen Staaten durch eine Verordnung gemachte Interesseernidrignng keine so kläglichen Folgen hatte, weil sie von einer gewaltsamen Ernidrigung nichts als den Namen hatte,

2) in Bezihung auf die Privatschuldner — weil die Kapitalisten sich nicht entschlüssen werden, von ihrem Gelde weniger zu empfangen, als sie zu empfangen gewont waren; daher werden

a) dieienigen die Geld zu Hause haben, dasselbe zurükhalten,

und

b) iene, die das ihrige ausstehen haben, die Kapitalien aufkündigen, und da

c) Die Schuldner unter disen Umständen nicht im Stande sind zur Bezalung ihrer Gläubiger Geld aufzubringen, so werden alle iene Nachteile, die wir oben von der Hemmung des Kreislaufs überhaupt angefüret haben, noch mer vergrössert. Das zu verlässigste Mittel also, dise Folgen zu verhindern, ist

(B) Den gehemten Umlauf wieder frei zu machen --- welches geschiht

wenn

1) das im Umlaufe mangelnde Geld ersezzet — entweder

a) durch von auswärts hereingeschafte beträchtliche Geldsummen, oder, weil es schwer ist, solche von Ausländern one grosse Zinse zu erhalten

b) durch gangbare Papire, von welcher in der Finanzwissenschaft umständlicher gehandelt wird --- und one welchem dises fruchtlos sein würde

2) dasselbe unter die arbeitenden Klassen gehörig verteilet wird:

a) durch zwekmässig angelegte Leihebänke, oder

b) durch andere Unterstüzzungen der Aemsigkeit und Handlung, welche die Arbeitsamkeit zu beleben, folglich die Gegenstände der innern Verzerung und der Ausfurhandlung zu vermeren fähig sind. Endlich dann, wenn

3) durch dise Anstalten die zirkulirende Masse zu übermässig würde, und daher Verteurung der Waren verursachte, ist der Zeitpunkt, wo die Anlegung des Geldes in fremde Banken, die Beilegung eines Schazzes u. d. gl. nüzlich sein kan.

X.

Vom Kredite.

Bei dem Kredite kömt

I) der Grund desselben zu betrachten, woraus sich sowol

II) seine Grösse überhaupt als auch

III) iene seiner Gattungen insbesondere wird bestimmen lassen.

(I) Der Grund des Kredits überhaupt sind entweder

1) Sachen, die der Kreditnemer entweder wirklich zum Unterpfande seiner Schuld aushändiget, oder die er auf den Fal der Nichtbezalung zum besondern Unterpfande verschreibt --- welches der reelle Kredit genant wird — oder

2) persönliche Eigenschaften des Kreditnemers z. B. seine Redlichkeit, Geschiklichkeit u. s. w. welches der persönliche Kredit heist; nach welchem Unterschide sich

(II) von der Grösse des Kredits überhaupt folgendes wird festsezzen lassen: dass nämlich

1) der reelle Kredit die engsten Grenzen habe --- weil er sich blos nach dem Werte der zum Pfande gegebenen oder verschribenen Sache richtet;

2) der persönliche hingegen von weiterm Umfange sei — weil bei disem die Hilfsmittel von den persönlichen Eigenschaften gleichsam vergrössert werden;

3) der Kredit aber dann am höchsten steige, wenn sich bei einem Geschäfte beide, der persönliche und reelle vereinbaren lassen.

(III) Die Gattungen des Kredits sind:

A) der Privatkredit

B) der Geselschaftskredit und

C) der Staatskredit.

(A) Der **Privatkredit** ist entweder

1) reell oder

2) persönlich.

(1) Die Grösse des **reellen** Privatkredits bezihet sich auf das wirkliche Vermögen des Kreditnemers; es wird ihm also auch alles nachteilig sein, was dem Vermögen der Bürger entweder

a) im Ganzen, oder

b) zum Teile

nachteilig sein kan.

(a) Das Vermögen im Ganzen läuft Gefar, von Unsicherheit des Eigentums; daher in despotischen Staaten

α) der Privatkredit unendlich erschweret, und

β) die Unmässigkeit der Zinse algemein ist.

(b) Die teilweise Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, dass selbes unter den verschidenen Bezihungen des Schuldners gegen Schmälerungen nicht sicher gestellet ist. Dise Bezihungen aber sind:

α) die Bezihung des Bürgers — unter welcher er zu Entrichtungen verpflichtet ist, welche daher wenn sie den Privatkredit nicht schwächen sollen, mässig und unwandelbar sein müssen;

β) die Bezihung des Gläubigers — entweder

a) des Staats — daher durch keine unüberdachte Unternemung die Staatsverschreibungen in Verdacht gebracht werden sollen, weil es unmöglich ist dem Staatskredite den geringsten Stos zu geben, dass nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden — oder

b) der Mitbürger — um den Kredit auch von diser Seite nicht zu schwächen, sind alle Anstalten anwendbar, die zur Handhabung

(2) des **persönlichen Privatkredits** notwendig sind, welche darin bestehen, daſſ — da sich der persönliche Privatkredit auf die Geschiklichkeit und noch mer auf die Redlichkeit des Kreditnemers gründet — durch die Gesezze alle für die Gläubiger nachteiligen Abkartungen fruchtlos gemacht werden; zu welchem Ende

a) eine strenge und behende Gerechtigkeitsverwaltung — bei welcher in Ansehen der Handlung besonders darauf zu sehen, daſſ

α) vorzüglich Fremden unparteiischer Beistand geleistet,

β) in unwidersprochenen Schuldsachen dem Handelsmanne gegen seine Schuldner bereiter Gerichtszwang und kurze Eintreibung gestattet; weil in Handlungsgeschäften die Zeit und Genauheit dem Gelde selbst gleichgeschäzzet werden, folglich

γ) das Verfaren der Handlungsgerichte von dem Verfaren des gewönlichen Zivilprozesses in den Fristen unterschiden und

δ) der Beweis dem Handelsmanne erleichtert werde:

b) ernste Gesezze und schwere Strafen gegen die mutwilligen Bankerutte, und eine eigene Fallitenordnung — bei deren Entwurfe hauptsächlich darauf zu sehen, dass

α) die Handlungen einen versicherten Handlungsfond haben,

β) diser Fond nicht durch heimliche, oder auch sonst nachteilige Verträge geschwächt;

γ) die Art, wie die Handlungsbücher zu füren sind, vorgeschriben;

δ) die Fallimente, welche durch Unglüksfälle veranlasset werden, von denen, wo eine Schuld des Handelsmanns mit unterläuft, und hauptsächlich von den boshaften und betrüglichen Fallimenten wol unterschiden;

ε) die wirklichen Unglüksfälle genau bestimmet;

ζ) die Art, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung auseinander zu sezzen, und hir noch gegen Betrug zu sichern sind, bestimmet werde; und endlich

η)

γ) um die Handelsleute zu früher Entdekkung ihrer schwankenden Umstände zu vermögen, ist notwendig

a) diejenigen, die darin saumselig sind, ungeachtet sie sonst geltende Unglüksfälle für sich anzufüren hätten, als boshafte Fallkten anzusehen, und selbst

b) zweifelhafte Handlungen von dem Gerichte von Amtswegen zu untersuchen:

c) eine genaue Sorgfalt für die Richtigkeit der Schuldverschreibungen notwendig ist; daher

α) die wesentlichen Teile derselben durch die Wechselordnungen vorgeschriben --- welche hauptsächlich

a) in den Namen des Schuldners,

b) dem Empfange des Darlehns oder der sogenanten Valuta, die bestimt sein mus; und

c) in dem Zalungstermine bestehen --- und um

β) selben algemeines Zutrauen zu verschaffen und ihren Umlauf zu befördern, würde es nüzlich sein, wenn selbe selbst von öffentlichen Bänken angenommen würden; wodurch auch selbst die Handelsleute bewogen würde ihren Brifen durch strenge Redlichkeit,

keit, und Vorsichtigkeit in Geschäften dises nuzbare Zutrauen zu erwerben.

(B) Der **Geselschaftskredit** ist abermal entweder

1) reell oder

2) persönlich.

(1) Der **reelle** gründet sich auf dasienige Kapital, so die Glider für den Fond zusamschüssen; er wird folglich bald grösser, bald kleiner sein, ie nachdem die Unternemungen der Geselschaft glüklicher oder unglüklicher sind. Daher denn auch der reelle Kredit der Handlungsgeselschaften ganz mit dem

(2) **persönlichen** verflochten ist, welcher auf der Geschiklichkeit und Redlichkeit derienigen berut, denen die Fürung der geselschaftlichen Geschäfte anvertrauet ist; weil davon der glüklichere oder unglüklichere Erfolg ihrer Unternemungen gröstenteils abhängt.

(C) Dem **Staatskredite** ist in der Finanzwissenschaft eine eigene Abteilung gewidmet.

XI.

XI.

Von Handlungsgesellschaften.

Bei den Handlungsgesellschaften kommen

I) die Ursachen, die ihre Errichtung veranlassen,

II) die Vorteile, die sie dem Staate gewären, und endlich

III) die Aufhebung derselben zu betrachten.

(I) Die Ursachen, die ihre Errichtung veranlassen, sind

A) die Gefar der Unternemung,

B) die Notwendigkeit der Einsichten mererer bei Leitung eines Geschäfts, und

C) die Grösse des zu einer Unternemung notwendigen Fonds.

(A) Um die Gefar der Unternemung, so vil möglich, zu vermindern, müssen einer Handlungsgesellschaft ansenliche Befreiungen und Vorzüge erteilet werden, welche in dem Freiheitsbrife (Octroy) eingeschaltet werden, die aber

1) nie auf eine beschränkte Zal von Teilnemer erteilet — weil alle Arten von Ausschlüssung immer schädlich, und nichts weniger

niger als geschikt sind, den Fleis zu spornen — und wenn ia

2) eine solche Ausschlüssung notwendig würde, so sol die Dauer

a) durch den Inhalt des Freiheitbrifs abgekürzt,

und

b) nach Beschaffenheit des Gegenstandes ausdrüklich bestimt werden; um die Teilnemer zugleich von der Furcht zu befreien, dass die Befreiung eher widerrufen werden könte, ehe sie noch die Frucht ihrer Auslage und Mühe erwartet haben.

(B) Die **Leitung** der geselschaftlichen Geschäfte geschiht durch gemeinschaftliche Beratschlagungen, und Entschlüsse, wozu eigene Vorsteher notwendig sind, die

1) die Macht besizzen, in kleinen oder keinen Verschub leidenden Angelegenheiten mit Beizihung einiger Glider oder auch allein zu entscheiden — iedoch

2) in wichtigern Angelegenheiten die Geselschaft zu versammeln,

3) die gefasten Entschlüsse vor ihrer Volstrekkung an die oberste Kommerzienleitung einzusenden gehalten sein müssen — um dabei alles zu verhindern, was dem Staate, oder der algemeinen Handlung nachteilig werden könte; allein da dadurch der Gang der Angelegenheiten verzögert wird, so würde vilmer anzuraten

sein, dass den geselschaftlichen Beratschlagungen stets ein Kommissär von Staatswegen beiwonen möchte.

(C) Der Fond wird entweder

1) durch Akzien zusamgeschossen — welche

a) in der Folge der Masstab des Gewinnteils sind, und

b) ihrer Absicht sowol, als iener, die der Staat bei Handlungsgeselschaften hat, um so mer zusagen, ie kleiner sie sind — weil dann

α) leichter ist, den erforderlichen Fond zusamzubringen, da merere daran werden Teil nemen können, folglich auch

β) die Geselschaft um so mer von der Ausschlüssung entfernet wird —

und wenn dann die Geselschaft noch mer Geld nötig hätte

2) durch Handlungsbilliete unterstüzzet — welche da sie nichts anders als Schuldverschreibungen sind, einen unwandelbaren Wert haben, der bei den Akzien wandelbar ist; woraus von selbst folge, dass, wenn in der Folge Geld aufzunemen nötig wäre, es vorteilhafter sei

a) bei angehenden Geselschaften, oder wo die Hofnung des Gewinns noch ser entfernet ist, Akzien auszuhändigen --- weil die Handlungskompagnie dadurch wenigstens nicht zur Schuldnerin wird:

b)

b) bei schon gegründeter Geselschaft aber, und sicherm Gewinne, Billiete auszustellen — weil man dadurch sich zu nicht mer verpflichtet, als man empfangen hat.

(II) Der **Vorteil**, den der Staat aus solchen Handlungsgeselschaften zihen kan, ist

1) die Erweiterung der Handlung, und, welches ihr hauptsächlichster Augenmerk sein mus, die Ausfur des Nazionalüberflusses,

2) die Leichtigkeit durch sie in Notfällen einen nicht kostbaren Kredit zu Aufbringung grosser Summen zu erhalten, und

3) die Belebung des Kreislaufs, da, wenn sie geschikt geleitet und one Verdacht sind, ihre Papire auch ein so algemeines Zutrauen haben, dass sie volkommen wie Kapitalien umlaufen; daher der Staat

a) dises Zutrauen dadurch, dass er solche Papire bei seinen Kassen gleich barem Gelde anzunemen befihlt, noch mer befestigen, und

b) den Verfal einer solchen Geselschaft, und den Miskredit ihrer Papire dadurch zu hindern suchen sol, dass die Vorsteher der Geselschaften die Papire nicht nach Wilkür zu vermeren Gelegenheit haben.

(III) Der Zeitpunkt Handlungsgeselschaften **aufzuheben** ist damals vorhanden, wenn ihr Endzwek erreicht, und die Handlung welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, dass ieder Bürger daran Anteil nemen kan. Dise Aufhebung kan auf 2erlei Art geschehen:

1) daß auch der Name der Geselschaft aufhört — oder

2) daß der Aufhebung der Name einer Abänderung in eine algemeine Geselschaft gegeben wird — welches leztere mit Beibehaltung einer Art von Direkzion vorzuzihen scheint, weil

a) einige Handlungsgeschäfte vorteilhafter in einem gewissen Zusammenhange gefüret werden, und

b) das Zutrauen, die Freundschaft der Nazionen, und die Vertrágsvorteile oft gleichsam dem Namen der Geselschaft anhängig sind, die man folglich dadurch erhalten würde.

VIII.

Vom Wechsel.

Bei dem Wechsel kömt

I) die Veranlassung des Wechselgeschäfts

II) die Absicht,

III) die Wirkung desselben, und

IV) der Ursprung und die Beschaffenheit des Wechselpreises zu betrachten.

(I) Die **Veranlassung** des Wechselgeschäfts sind die Kosten, und die Gefar, denen die Tilgung der wechselseitigen Schulden durch bare Geldversendungen unterworfen ist; woraus zugleich

(II) Die **Absicht** desselben, nämlich die wirkliche Ubermachung der Barschaft zu ersparen, deutlich wird. Und da

(III) Die **Wirkung** desselben darin besteht, daß die Wechselbrife die Metalle dergestalt vorstellen, daß in der Sache selbst kein Unterschid ist; so wird der Besizzer eines Brifes denselben nicht leicht one Vorteil aus den Händen lassen. Derienige also, der ihn nötig hat, wird sich entschlüssen müssen, dafür etwas mer zu zalen, als der Brif an dem Orte seiner Bestimmung gilt, welcher Uiberschus

(IV) Der **Wechselpreis** genant wird, der nach Verschidenheit der Umstände bald höher bald nidriger, und daher für den Käufer mer oder minder lästig sein kan; es wird folglich nüzlich sein

1) die Ursachen diser Verschidenheit

2) die Wirkungen davon, und

3) die Mittel den Wechselverlurst zu vermindern aufzusuchen.

(1.) Der Wechselpreis wird hoch oder nidrig sein, oder, welches gleich vil ist, die Brife einer Nazion werden steigen oder fallen, ie nachdem sie mer oder weniger gesucht werden; und da man sie nur in der Absicht suchen kan, um damit die Schulden zu tilgen, die man auswärts abzutragen hat: so kan als ein algemeiner Grundsaz angenommen werden, daß

a)

a) alles, was die Schulden einer Nazion vergrössert, auch den Wechsel zu ihrem Nachteile erhöt; und im Gegenteile

b) alles, was die Forderungen einer Nazion vermert, auch dem Wechsel zu ihrem Vorteile ernidriget; woraus nun auch

c) der Schlus gewis wird: dass die Nazion, welche die Handlungsbilanz für sich hat, auch den Wechsel für sich haben wird.

(2) Die Wirkungen diser Verschidenheit sind:

a) Vorteil für dieienige Nazion, deren Brife im hohem*) Werte stehen — weil da der Wechselpreis ihre Bilanz vergrössert;

b) Nachteil für dieienige, deren Brife nidrig sind — weil sie bei Bezalung ihrer Schulden mer wird geben müssen, als sie wirklich schuldig ist; welcher Uiberschus immer Verlurst für die Nazion nicht für den Handelsmann ist, der ihn auf den Preis seiner Waren einrechnet, wodurch denn auch der Preis aller Waren erhöhet wird, in Ansehen derer eine Zalung auswärts zu machen war, welches

α)

*) Es wird nicht überflüssig sein anzumerken, dass hir die Wörter hoch und nidrig immer in Absicht auf fremde Nazionen müssen verstanden werden. Ein Beispil kan die Sache deutlicher machen, daher ich auf das Chap. 8. der Elemens du Commerce, verweise, wo man alles, was hir vom Wechsel gesagt worden, durch Beispile erläutert finden wird.

α) den Nazionalabsaz verhältnismässig beschränkt, und

β) den auswärtigen ungemein erschweret. — Der Staat mus sich daher angelegen sein lassen, disen Verlurst, da er ihn durch Gesezze nicht abhalten kan, wenigstens zu vermindern, wozu sich

(3) folgende Mittel anbieten:

a) die Spekulazion der Wechsler — welche, wenn der Kurs unmittelbar und gerade zu, nach einem Plazze zu kostbar ist, die Wechselpreise verschidener Plàzze vergleicht, und ein Verhältnis von zween oder merern Plàzzen zu finden suchet, welches vorteilhafter ist; wo dann die Trassirung durch einen Umweg geschiht, wobei iedoch anzumerken kömt, dass die Trassirung nicht auf zu vile Plàzze geschehe, weil sonst der Wechselprofit durch die Länge der Zeit wieder verloren gehen würde;

b) bare Geldversendungen — wenn der Wechselpreis die Uiberbringungskosten, und Assekuranz übersteigt; wozu noch

c) zu empfelen wäre, dass der Staat in den Bänken der Nazion mit welcher er wichtige Handlungsgeschäfte hat, eine verhältnismässige Summe anligen haben möchte, worauf er seinen Handelsleuten,

wenn

wenn der Wechsel zu hoch stünde, zu trassiren erlaubte; wodurch er gewissermassen den Wechselkurs in seiner Gewalt hätte.

XIII.

Von Handlungstraktaten.

Bei den Handlungstraktaten kömt

I) der Gegenstand und

II) die Grundsäzze derselben zu betrachten.

(I) Der **Gegenstand** der Handlungstraktate ist alles dasienige, was der äussern Handlung irgend einen Vorteil verschaffen kan; daher denn auch

(II) die **Grundsäzze**, wornach sie errichtet werden, mit den Grundsäzzen der äussern Handlung volkommen überein kommen — wobei iedoch noch anzumerken kömt, daß

1) sie sich, wenn sie dauerhaft sein sollen, auf die wechselseitige Handlungsbilanz gründen d. i. zum wechselseitigen Vorteile errichtet sein müssen; und

2)

2) man sich durch zu umständliche Artikel nicht die Hände binde, um einer Handlung in der Folge durch Vorkerungen, die den Ereignungen und der Zeit angemessen sind, die notwendige Unterstüzzung geben zu können; daher es

3) vorsichtiger gehandelt sein wird, die Handlungsverträge, wo die Vorteile nicht offenbar und unveränderlich sind, vilmer in unbestimten Versicherungen bestehen zu lassen.

XIV.

Von der Handlungsbilanz.

Eines der wichtigsten Geschäfte für die Handlungspolitik, und woher ihre Masregeln die hauptsächlichste Richtung empfangen müssen, ist: den Fortgang der Handlung, und ihre Vorteile und Nachteile zu berechnen; wozu man auf zweierlei Art gelangen kan:

I) durch die Vergleichung der Ausfur einer Nazion mit demienigen, was von andern Nazionen bei ihr eingefüret worden; und

II) durch gewisse Tatsachen, durch welche man zwar nur ein algemeines aber zuverlässiges Urteil von dem Vorteile, oder Nachteile der Handlung zihen kan.

(I) Das erstere, nämlich die Vergleichung der Aus- und Einfur heist die Bilanz der Handlung zihen, bei welcher

A) ihre Berechnung und

B) die Quellen, woraus man das Kentnis derselben schöpfen kan, zu betrachten kommen.

(A) Die Berechnung der Bilanz geschiht entweder

1) nach dem Einflusse des Geldes — und dis heist die numerische Bilanz; welche daher nur ein untergeordneter Endzwek in Absicht auf den Staat ist, der durch die Handlung die gröste mögliche Menge von Menschen beschäftigen wil — oder

2) nach der vergrösserten Beschäftigung d. i. es wird berechnet auf welcher Seite eine grössere Anzal von Menschen sei beschäftiget worden — welches die Bilanz des Vorteils genant wird; welche daher immer für eine Nazion sein kan, wenn auch die numerische auf beiden Seiten gleich, ia so gar wider sie ist — um aber

3) bei diser Berechnung Unrichtigkeiten zu vermeiden, mus

a) insbesondere bei Berechnung der numerischen Bilanz zu beiden Teilen alles abgezogen, was an Fracht, Kommission, Stoff u. d. gl. nicht von oder an die bilanzzihende Staaten ist bezalet worden — da die Nazionen nicht alle Teile des Verkaufspreises an einer Ware gewinnen, und auch nicht alle bei dem Einkaufspreise verliren;

b) überhaupt aber zuerst die besondere, und aus disen die algemeine Bilanz gezogen werden — weil iedes Urteil aus einer besondern Bilanz allein unrichtig sein würde; da man gegen eine Nazion verliren, und dennoch die Totalbilanz für sich haben kan.

(B)

(B) Die Quellen, woraus man das Kentnis der Bilanz schöpfen kan, sind:

1) die Kommerzien- und Manufakturtabellen — welche zwar, wenn sie genau gefüret werden, das Wachstum der Beschäftigung in besondern Zweigen zeigen können, welches Kentnis aber immer unbestimt sein, und auf keine gewisse Grösse füren wird;

2) die Mautregister — welche aber

a) durch den Schleichhandel unrichtig gemacht werden, und

b) den Vorteil oder den Verlurst der Fracht, des Wechsels, der Assekuranzen, welche nicht weniger zur Handlungsbilanz zu zihen sind, nicht anzeigen können —

woraus erhellet, dass man sich nie ein genaues zuverlässiges Kentnis der Bilanz verschaffen, sondern blos mit einem beiläufigen wird begnügen, iedoch dabei

(II) Jene Tatsachen zu Hilfe rufen müssen, durch welche man zwar nur ein algemeines aber zuverlässiges Urteil von der Lage der Handlung fällen kan; dise sind:

1) der Wechsel —

2) die Geldzinse —

3) die Vermerung oder Verminderung der Fracht — und

4) überhaupt der Zuwachs oder die Abname der Bevölkerung — bei welchen allen iedoch dieienige Behutsamkeit notwendig ist, one die man ser leicht auf Irrwege geraten kan; da man weder überhaupt

a) von dem Wechselkurse auf die Bilanz folgern kan — weil man auch gegen einen Staat, mit dem man gar nicht in Handlung steht, im Wechsel verliren kan — noch

b) von den landesüblichen Zinsen — weil der Vorteil der Handlung unter beiden verglichenen Nazionen nicht immer nach dem Verhältnisse ihrer Zinse steht — noch endlich

c) von der Vermerung der Fracht — weil die Nazion auch für Fremde frachten kan, folglich der hiraus auf die Erweiterung der inländischen Manufakturen gemachte Schlus unrichtig sein würde; da aber

d) das Mas der Beschäftigung überhaupt auch das Mas der Bevölkerung ist, so wird auch unter den angefürten Tatsachen die Vermerung oder Abname der Ehen und der Bevölkerung die gröste Zuverlässigkeit gewären.

XV.

Von den Handlungskollegien.

Bei den Handlungskollegien kömt

I) die Bestimmung

II) die Glider derselben, und

III) der Umkreis ihrer Täeigkeit zu betrachten.

(I) Die Bestimmung der Handlungskollegien ist, die Handlung auf die dem Staate vorteilhafteste Art zu leiten, und alle Anstalten zu treffen, welche die Aufname derselben fordert; daher

A) wenn ein Staat aus mereren Provinzen zusammengesezzet ist, iede derselben ihr eigenes Kollegium haben mus, welche aber alle

B) der obersten Kommerzien Stelle untergeordnet sein müssen.

(A) Die Provinzialkollegien sind eigentlich nur als Manufakturkollegien anzusehen, welche

1) die Aufname der Provinzialnarungswege befor- gen,

2) in kleinern Sachen nach den ihnen mitgeteilten Ver- ordnungen und Masregeln zu Werke gehen,

3) die wichtigern Angelegenheiten aber, oder Vor- schläge, welche zur Aufname der Beschäftigung ihrer Bezirke dinen, der obersten Kommerzien- stelle einsenden, welche diselben nicht nur in der Bezihung auf die einzelne Provinz, son- dern auf das Ganze des Staats untersucht.

(B) Die Verrichtung der **obersten Kommerzienstelle** besteht hauptsächlich darin, daß sie

1) den Vorteil der Provinzen mit dem Vorteile des ganzen Staates in Verbindung bringe, und

2) unter den verschidenen Teilen des Staats ein Gleichgewicht des Vorteils zu erhalten wisse.

(II) Zu **Glidern** diser Kollegien, und zwar

1) der **Provinzialkollegien** sind erfarne und ein- sichtsvolle Handelsleute —

2) der **obersten Kommerzienstelle** aber Leute zu wälen, die nebst dem kaufmännischen Teile, auch, und zwar vorzüglich die politischen Grundsäzze der Handlung inne haben — deren Pflanzschule

a) der Aufenthalt bei handelnden Nazionen,

b) der Beisiz bei den Provinzialkollegien sein mus.

(III)

(III) In den Tätigkeitskreis der Kommerziendirekzion gehört alles, was erforderlich ist, um in den notwendigen Masregeln zur Unterstüzzung der Handlung kein Hindernis zu finden, folglich

1) die Oekonomieaufsicht,

2) die Handgewerbe,

3) das Manufakturwesen,

4) die Unterstüzzungsmittel, mithin auch

5) der Handlungsfond,

6) die Belonungen,

7) die Konsulate,

8) die Kauffarteischiffart,

9) die Assekuranzen

10) die Merkantilgerichte u. d. gl. vorzüglich aber

11) die Mäute als der Leitriem der Handlung,

12) die Strassengelder, und

13) das Münzwesen.

Fra=

Fragen

zur

Wiederholung und Selbstprüfung.

Non ſolum ipſe debebit docere praecep-
tor, ſed frequenter interrogare.

Quintilianus: Inſt. Orat.

Einleitung.

§. 1-7. Welches ist der Ursprung der Handlung nnd wie ist sie ein Gegenstand der Kabinete geworden?

Worin besteht das Geschäft der Handlung? welches sind die Schwirigkeiten des unmittelbaren Tausches? und wodurch hat man ihnen auszubeugen gesucht?

Welches sind die notwendigen Eigenschaften dises algemeinen Entgelts?

War es wilkürlich, was immer für einen Stof dazu zu nemen? und ist durch die Einfüruug desselben etwas an dem Wesentlichen der Handlung geändert worden?

Wie

Wie kan die Betrachtung des Ursprungs und Geschäfts der Handlung zugleich zur Entwikkelung des Zwekkes derselben dinen?

Welches ist der Zwek der Handlung? in Bezihung auf den Privatbürger? in Bezihung auf den Staat?

Was ist daher für ein Unterschid zwischen der kaufmännischen, und politischen Handlungswissenschaft?

Was heist beschäftigen?

§. 8. Was ist notwendig, um den Handel in einem Staate zu gründen?

§. 9-15. Wornach kan die Grösse der Handlung bestimmet? und wie kan sie daher erweitert werden?

Wie können die Bedürfnisse vermeret werden?

Welche Vorteile bringt die Pracht dem Staate? kan sie auch schädlich werden? wie ist disem vorzubeugen? ist die Pracht mit fremden Waren immer gleich schädlich? und was ist von Aufwandsgesezzen überhaupt zu halten?

Wie können die Verzerer vermert werden? und was hat man für ein Mittel hizu?

Wie vilfach ist daher die Handlung?

Wel=

Welches ist der Gegenstand der äussern Handlung? und wenn kan man sich die Abname von Fremden verheissen?

Welches sind die Zweige der äussern Handlung? was Aktiv? was Passivhandel?

§. 16-20. Was kan zur Vergrösserung und Erleichterung der äussern Handlung beitragen?

§. 21-29. Was gehört vor allem znr Unterstüzzung der Handlung? und ist die fisische Anwesenheit des Geldes zu disem Ende zureichend?

Wie kan der Abgang desselben überhaupt; und insbesondere bei grossen Unternemungen ersezzet werden?

Welchen Endzwek hat das Wechselgeschäft? was hat dasselbe veranlasset? und in wie ferne ist es ein Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt?

Wozu dinen Handlungstraktate?

Was ist die Handlungsbilanz? und warum ist die Zihung derselben dem Staate notwendig?

Ist es notwendig ein eigenes Handlungskollegium zu bestimmen? und warum?

I.

Von der Landwirtschaft.

§. 30. Was wird hir unter dem Worte Landwirtschaft verstanden? und in wie ferne wird hir davon gehandelt?

§. 31. Für was hat der Staat in Ansehen der Landwirtschaft zu sorgen? und worauf kömt dise Volkommenheit an?

§. 32. Wie vilfach ist das Erdreich in einem Staate?

Was ist zu tun, daſſ das Privateigentum ganz genüzzet werde? und welches sind dise Hindernisse?

§. 33. Von wie vil Seiten kan das Unvermögen des Landvolks betrachtet werden? und woraus entspringt das Unvermögen des Landvolks überhaupt?

Welches sind die Unglüksfälle, die dise Not veranlassen können?

§. 34-37. Wie sol den ländlichen Feuersbrünsten vorgebogen werden?

Wel-

Welche Vorteile würden die Assekuranzkreise haben?

Wie ist da, wo dise Assekuranzkreise nicht eingefüret sind, den Verunglükten zu helfen?

Welche Unterstüzzung sol man dem Landmanne bei Miswachs, Verherungen u. d. gl. angedeihen lassen?

Welche Uibel zibt der Vihumfal nach sich? und wie ist ihm zu steuern?

§. 38. Wie vilfach kan die Armut des gegenwärtigen Besizzers sein?

Was hat der Staat zu tun, wenn dise Armut beständig ist? und wie wird er Käufer oder Pächter finden können?

Was für eine Vorsicht wäre bei einem solchen Zwangverkaufe notwendig, um dabei den Verkäufer nicht zu drükken?

§. 39-40. Wodurch kan die augenblikliche Armut veranlasset werden? und was sind daher dabei für Masregeln nötig?

Wie kan dem Unvermögen des Landmannes in Bezihung auf den Grundanteil, den er besizt, abgeholfen werden?

§. 41. Wie kan der Nachlässigkeit der Eigentümer Einhalt getan werden?

Aus

Aus welchen Leuten könte die Landwirtschaftsaufsicht bestehen?

Welches ist ihre Bestimmung? und was ist notwendig, daß sie dise Bestimmung erfülle?

§. 42. Wozu können die Abgaben dinen? und wie sollen sie beschaffen sein, wenn man dise Absicht dabei zu erreichen wünscht?

§. 43. Was heist abstiften? ist dises Mittel nicht zu gewaltsam? nicht ungerecht? und warum nicht?

§. 44. Worin hat die Mutlosigkeit des Landmanns ihren Grund? und welches sind die Quellen diser Meinung?

§. 45-46. Worin hat die Unsicherheit des Eigentums, wie sie hir genommen wird, ihren Grund? welche Nachteile stiftet sie? und wie ist ihr abzuhelfen?

§. 47. Welche Nachteile zihen zu grosse Abgaben nach sich? und wie sollen sie daher beschaffen sein?

§. 48. Welche Nachteile verursachet die zu ser begünstigte Jagdlust bei dem Landmanne? und welche dem Staate?

Welches sind die gewönlichen Beschränkungen, wodurch man disem Uibel Einhalt zu tun gesucht hat und was ist davon zu halten?

§. 49.

§. 49. Welchen nachteiligen Einflus hat die Menge der Feiertäge auf den Zustand der Landwirtschaft?

§. 50-52. Was heist: es sol den landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht am Anwerte mangeln?

Worauf hat man bei Bestimmung dises Preises zu sehen? und warum?

Wie mus diser Preis in Ansehen der Landwirtschaft? wie in Ansehen der übrigen Handlungsgeschäfte beschaffen sein?

Welches wird also derienige Preis sein, in dem sich die Vorteile diser beiden Zweige vereinigen?

Was ist der mitlere Preis seinem Wesen nach? und was ist das Numerische desselben?

Ist die Anteilnemung der Landwirtschaft an dem Gewinste der Handlung billig? auch notwendig? und warum?

§. 53. Welches sind die Mittel den mitlern Preis zu erhalten? sind es Taxen?

Worauf mus also hirinfals die Vorsorge des Staats gerichtet sein?

Was folgt, wenn die Zal der Verkäufer zu gros? und was, wenn die Zal der Käufer zu klein ist?

§. 54. Auf wie vilerlei Art kan ein zu grosser Zusammenflus der Verkäufer entstehen?

Wodurch wird der erzwungene Zusammenflus veranlasset? welche Folgen zibt er nach sich? und wie sol disen vorgebogen werden?

§. 55-57. Wie vilfach können die Abnemer der Erzeugnisse sein?

Was ist vorzukeren, um den landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb des Landes eine verhältnismässige Menge von Abnemern zu versichern?

Was wirkt ungleiche Verteilung der Bevölkerung? wodurch kan dise ungleiche Verteilung befördert werden? und wie ist disem vorzubeugen?

Wodurch kan die Anfrage selbst vermindert werden? was sind Zwischenmäute? und unter welchen Gesichtspunkten können sie betrachtet werden?

Was ist davon zu halten, wenn sie als eine Anlage auf die Verzerer betrachtet werden?

Können sie auch nicht als ein Mittel die Einfur der belegten Ware abzuhalten angewand werden?

Welches mag der Ursprung der Zwischenmäute sein?

§. 58-61. Warum hat man sich auch um auswärtige Abnemer umzusehen?

Wodurch wird der Absaz an Fremde befördert?

Sol die Freiheit der Kornausfur unbeschränkt erteilet werden? wornach sind ihr die Grenzen zu bestimmen? und was wird hir unter dem mitlern Preise verstanden?

Wäre nicht bei diser Beschränkung eine Verminderung der Erzilung zu befürchten?

Was ist zur Beförderung der Kornausfur notwendig?

§. 62 - 63. Wie wird das Erdreich, das noch im Besizze des Staates ist, eingeteilet?

Was wird unter den bereits gebauten Gründen verstanden? uüd was ist dabei zu beobachten?

§. 64 - 68. Wie können die noch ungebauten Strekken eingeteilet werden?

Aus welchen Ursachen bleiben die des Anbaus sogleich fähige Gründe ungebaut?

Läst sich das Verhältnis des Landvolkes numerisch bestimmen? warum nicht? und was hat daher der Staat hirinfals zu tun?

Wodurch wird der Mangel des Landvolks gemeiniglich verursachet? und welches sind dise Klassen?

Was hat also der Gesezgeber in Ansehen der Prachtkünste, und anderer minder notwendigen Beschäftigungen zu beobachten?

Welche Nachteile stiftet der Uiberflus des Dinstgesindes?

Könte disem Uibel nicht durch eine auf die Köpfe des Gesindes gelegte Abgabe abgeholfen werden? warum nicht? und wie könte dis am zwekmässigsten geschehen?

Wie können die Armeen auf den Feldbau einen nachteiligen Einflus haben? und wie wäre diser einigermassen zu lindern?

Was kömt bei der Kapitulirung insbesondere noch zu betrachten? und zu welchen Arbeiten solten die Truppen besonders verwendet werden?

Was wäre zu disem Ende da zu tun, wo die Kapitulirung nicht eingefüret ist, oder sich zu solchen Beschäftigungen keine Gelegenheit anbiet?

§. 69-72. Was ist zum Anbaue iener Landstrekken notwendig, die selbst aus Mangel der Bewoner öde ligen?

Auf wie vilerlei Art kan man dabei zu Werke gehen? welches ist vorzuzihen, und warum?

Wie sol bei der stükweisen Verpflanzung zu Werke gegangen werden?

Was

Was für eine Gegend sol dazu gewälet werden? was für Leute? und wie sollen sie vom Staate unterstüzzet werden?

§. 72-78. Welches sind iene Strekken, die erst durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können?

Kan man gerade zu zur Ausrottung grosser Wälde schreiten?

Läst sich das Verhältnis der Wälder gegen die übrigen Teile des Feldbaus bestimmen? und warum nicht?

Was ist also zu tun, ehe zur Ausrottung der Wälder geschritten wird?

Durch welche Anstalten kan noch mer Erdreich von dem Waldgrunde für den Feldbau erobert werden?

Was ist in Ansehen der Seen, Moräste u. d. gl. zu tun?

Wie kan ihre Austroknung geschehen?

Was hat die öffentliche Aufsicht in Ansehen der Flusbrüche zu veranstalten?

Wer sol die Anlegung und Bewarung der Dämme besorgen?

Kan sie nicht an Pächter oder Assekuranzgeselschaften überlassen werden? und warum nicht?

Könte sie nicht an Dorfschaften übertragen werden, und warum nicht?

Was ist mit ienen Strekken zu tun, die der Kultur ganz unfähig sind?

§. 79. Was ist notwendig, damit das Erdreich auch auf die beste Art in Bezihung des Anbaus genüzzet werde?

§. 80-85. Was wird erfordert, um landwirtschaftliche Kentnisse algemein zu verbreiten?

Wie kan bei dem Landmanne eine richtige Theorie des Feldbaus gegründet werden?

Was sol in disen Akkerbauschulen geleret werden? und was ist zu veranstalten, dass diser Unterricht nicht wirkungslos sei?

Wodurch könten auch Erwachsenen landwirtschaftliche Kentnisse beigebracht werden? und was versteht man unter Wirtschaftskalendern?

Was ist zur algemeinen Verbesserung der Landwirtschaft notwendig?

Welches ist der Zwek diser Agrikulturgesellschaften?

Worauf sollen sich ihre Preisaufgaben vorzüglich bezihen?

Aus

Aus welchen Glidern sol sie zusammengesezzet sein?

Welches ist der zuverlässigste Weg, den Landmann zur Anwendung der entdekten Verbesserungen aufzumuntern? was wird hier unter unverdächtigen Beispilen verstanden? und warum mag diser Weg der zuverlässigste sein?

§. 86. Welches sind die Hindernisse, die dem Landmanne im Wege stehen können, seine erworbenen Kentnisse anzuwenden?

§. 87-95. Wie nach können alzugrosse Grundstükke ein solches Hindernis sein? und auf welche Betrachtungen kan uns dises leiten?

Was für Vorteile entspringen für den Landmann sowol als den Staat, wenn die Bauerngüter nach kleinen Anteilen ausgemessen werden? und was hat der Staat in diser Rüksicht zu tun?

Und was hat er in Ansehen der unbegrenzten Ländereien der grössern Grundeigentümer zu tun?

Wie kan er denselben Grenzen sezzen?

Wie könte er selbe zur Zerstükkung ihrer Gründe bewegen? und wie könte er sie überzeugen, dass sie dabei nichts verloren?

Wür=

Würden durch eine solche Zerstükkung der Gründe nicht alle Stände, die keinen Feldbau treiben, an dem notwendigen Unterhalte Mangel leiden, da kleine Eigentümer nur für den Unterhalt ihrer Familien bauen, und daher nichts verkaufen werden?

Welches sind die Mittel, wodurch die grössern Grundeigentümer dem Uibel, das aus der unmässigen Grösse ihrer Grundstükke entspringen könte, zu entkommen suchen?

Auf wie vilerlei Art kan die Verpachtnng geschehen?

Welche Art ist vorzuziben? warum und worauf ist dabei noch besonders Bedacht zu nemen?

Was sind Frondinste? wie vilfach sind sie? und welche sind schädlicher?

Welche Nachteile ziben auch die bestimten nach sich? was wäre in diser Rüksicht zum Besten der Landwirtschaft zu tun? und mit welcher Vorsicht müste dabei zu Werke gegangen werden?

§. 97-98. Wie kan der Zusammenhang der Grundstükke nachteilig sein?

Wie der Zusammenhang der Grundstükke unter sich? und was läst sich hiraus folgern?

Wie der Zusammenhang der Grundstükke mit den Grundstükken der Gemeinde?

§. 99. Welchen Nachteil stiften unveränderliche auf den Grund und Boden haftende Naturalentrichtungen?

Solte daher nicht den Eigentümern freigestellet werden, ihre Gruudstükke nach Wilkür zu verändern, und warum nicht?

Was wäre also hirinfals zum Besten der Landwirtschaft zu tun? und was ist dabei für eine Vorsicht nötig?

§. 100. Wie kan selbst die Steuerverfassung den Landmann hindern Verbesserungen vorzunemen? und was ist daher in Ansehen derselben zu beobachten?

§. 101-3. Auf welche Gegenstände bezihet sich die Haushaltung mit dem Erdreiche?

Wie kan vom Wisenlande für den Feldbau vil Erdreich ersparet werden?

Wie können die Gemeinweiden entberlich gemacht werden? welche Nachteile haben sie? und wozu sollen sie genüzzet werden?

Was ist in Ansehen der Lustgärten, und anderer blos zur Verschönerung gewidmeten Oerter zu beobachten?

§. 104-6. Was ist notwendig, um das Erdreich so zu nüzzen, wie es das Verhältnis der damit verbundenen, oder davon abhangenden Beschäftigungen fordert?

Worauf ist bei Erzilung des nötigen Stoffes Bedacht zu nemen?

Was ist erforderlich, um den Zustand der Landwirtschaft volkommen übersehen zu können?

Auf welche Art können solche Oekonomietabellen erhalten werden? welches sind die vorzüglichsten Rubrikken derselben? und welcher Nuzzen kan daraus gezogen werden?

§. 107. Worin besteht der Schuz, den der Staat dem Landmanne angedeihen lassen sol?

II.

Von den Manufakturen.

§. 108. Was sind Manufakturen im ausgedentesten Verstande? was im eigentlichsten Verstande? und

was

was ist daher zwischen Manufakturen, und Handwerken für ein Unterschid?

Sind Manufakturen und Fabrikken gleichbedeutende Begriffe?

§. 109-15. Ist die Klasse der Manufakturanten in Absicht auf den Staat wirklich eine sterile Klasse? und warum nicht?

Welches ist der Endzwek der Manufakturen in Beziehung auf den ganzen Staat? und worauf kömt es an, disen Endzwek dabei zu erreichen?

Worauf wird also bei Anordnung d. Manufakturen z. sehen sein?

Durch welche Manufakturen wird die Beschäftigung dauerhaft gemacht? und welche Nachteil hätte man one diser Beobachtung zu befürchten?

Was ist nachteiliger, eine Beschäftigung nie über eine mittelmässige Grösse erweitert zu haben, oder bereits gegründete Zweige derselben zu verliren? und warum?

Durch welche Manufakturen wird die Beschäftigung vergrössert?

Welche werden daher in diser Rüksicht einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig sein?

Wo-

Wovon hängt der gemeinere Gebrauch einer Ware ab? und welches ist der grössere Teil des Volkes?

Ist der nidrige Preis allein der Beweggrund des Verbrauchs? und was würde folgen, wenn er es wäre?

Was ist also nötig, um den Gebrauch eines Manufakturerzeugnisses über das Notwendige zu erweitern?

Welches sind dise Eigenschaften? und wie kan man den einzelnen Fabrikanten in die Notwendigkeit versezzen, seinem Erzeugnisse die erforderlichen Eigenschaften zu erteilen?

Was heist in der Handlungspolitik Zusammenflus? und wienach kan diser die Volkommenheit einer Manufaktur bewirken?

Was ist daher zur Beförderung der Manufakturen notwendig?

§. 116. Was für Anstalten sind zur Beförderung des Zusammenflusses nötig? nicht auch positive?

Welches sind die Hindernisse, die dem Zusammenflusse im Wege stehen können?

§. 127 - 22. Wie vilfach ist das Monopolium?

Was

Was ist es in den Händen des Fabrikanten? und welche Nachteile zibt es da nach sich?

Was ist das Monopolium in den Händen des Handelsmannes? was zibt es da für Nachteile nach sich?

Könte man es wenigstens nicht angehenden Fabrikken erteilen, um selbe dadurch zu unterstüzzen? und warum nicht?

Ist die Verteurung der Handarbeit und des Stoffes, welche Fortbonnais besorgt, bei Errichtung einer neuen Manufaktur möglich?

§. 123. Was ist von ausschlüssenden Geselschaften zu halten? gibt es nicht Fälle, wo sie notwendig werden? und was ist dann dabei zu beobachten?

§. 124. Sol der Regent einem Bürger vor dem andern einen Vorzug einräumen, und warum nicht?

Wenn aber doch manchmal zur Unterstüzzung eines Zweiges ein solcher Vorzug notwendig würde, was ist bei Erteilung desselben zu beobachten?

§. 125-26. Was ist von den auf Kosten des Landesfürsten angelegten Manufakturen zu halten?

Welche Gründe können zu ihrer Errichtung verleiten? können dise Gründe auch wirklich für die Errichtung derselben entscheiden, und warum nicht?

Wären sie nicht wenigstens dann zu billigen, wenn sie anfangs auf Kosten des Landesfürsten angelegt, bei ihrem Fortgange aber an Privatleute überlassen würden? und warum sind sie auch unter diser Einschränkung nicht zu billigen?

§. 128-31. Was sind Zünfte? wie vilfach sind sie? und in wie ferne kommen sie hir zu betrachten?

Was ist von ungeschlossenen Zünften zu halten?

Könten sie nicht als ein schiksames Mittel, unter den Beschäftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten, angesehen werden, und warum nicht?

Was versteht man unter Polizeihandwerken? und was ist dabei vorzüglich zu beobachten?

§. 132. Welche nachteilige Folgen haben zu grosse auf eine Fabrikazion gelegte Abgaben?

§. 133. Welche Folgen wird endlich der durch Beseitigung diser Hindernisse befördert Zusammenflus hervorbringen?

§. 134-36. Was heist wolfeil?

Welches ist also der eigentliche Verstand des Sazzes: eine Manufaktur lifert wolfeilere Ware?

Hat

Hat die Herabsezzung des Preises einer Ware ihre Grenzen? welche sind es? und von was hängt die Entscheidung diser Frage ab?

Was ist für ein Unterschid zwischen dem Werte einer Ware, und ihrem Preise? und wie können aus diser Unterscheidung die Grenzen der Herabsezzung des Preises gefolgert werden?

Was ist also derienige Preis, um welchen der Manufakturant seine Ware hingeben kan? und was für Folgerungen können hiraus gezogen werden?

Von was hängt daher die Wolfeilheit der Waren ab? und welches sind dise Bestandteile?

§. 137. Was wird also bei Anlegung der Fabrikengebäude zu beobachten sein?

§. 138-39. Was gehört alles zu den gemeinschaftlichen Notwendigkeiten einer Fabrikazion?

Von was hängt der nidrigere Preis derselben ab?

Kan es für eine algemeine Regel angenommen werden, daß die Fabrikken auf dem Lande, oder

wenigstens in den Provinzen angelegt werden müssen? warum nicht? und welche Umstände könten eine Ausname davon nötig machen?

§. 140. Von was hängt der Preis des Stoffes ab? wie vilfach ist er?

Wie kan Uiberflus am Nazionalstoffe erhalten werden?

Was kan die Wolfeilheit desselben auch bei seinem Uiberflusse vereiteln?

§. 141. Wie kan dis durch die Zwischenmäute geschehen?

Wären Zwischenmäute auch dann nicht zu billigen, wenn sie zum Vorteile einer in der Provinz errichteten Manufaktur auf die Verfürung eines Stoffes gelegt würden? und warum nicht?

§. 142-45. Wie kan der Zusammenflus fremder Käufer der Wolfeilheit des Nazionalstoffes nachteilig sein?

Auf wie vilerlei Art kan sich diser Fal ereignen? und welche ist schädlicher?

Kan der Verteurung des Stoffes durch den Ankauf der Fremden nicht durch unmittelbare Verbote der Ausfur desselben geweret werden? warum nicht?

Könte man sich nicht von einem solchen Verbote die Zerstörung der ausländischen Fabrikazion versprechen?

wird

wird dise gewünschte Wirkung nicht durch das Beispil der Königin Elisabet bestättiget? und warum nicht?

Wenn ist eine Nazion von der andern volkommen abhängig?

Wenn könten iedoch Verbote mit Vorteil angewand werden?

Was kan auch die unverbotne Stofausfur für nachteilige Folgen haben?

Wodurch hat man disen gemeiniglich zu weren gesucht?

Was ist von disen Pässen zu halten?

Welches ist daher das wirksamste Mittel die Ausfur des Stoffes zu hindern?

Wenn aber die Nazionalfabrikazion nicht mer vermeret werden könte, und der Stof dennoch im Uiberflusse vorhanden wäre, was ist dann zu tun?

Die Ausfur des Stoffes sol nur so lange gestattet werden, als das Materiale auf den inländischen Marktplätzen dem mitlern Preis nicht übersteigt — was wird hir unter den mitlern Preise verstanden? und welches ist der Grund diser Berechnung?

§. 146. Was ist zu beobachten, wenn die Nazionalfabrikanten fremden Stoff verarbeiten?

Wenn er im Lande erzilet werden kan, wie ist die Erzilung desselben zu befördern?

Würde durch das Verbot der Einfur des fremden Stoffes diser Endzwek nicht erreicht werden können? warum nicht? und wer würde dabei am meisten verliren?

§. 147. Wenn aber diser Stof im Lande nicht erzilet werden kan, würde es nicht besser sein, eine solche Fabrikazion ganz aufzugeben, um den Ausflus des Geldes zu hindern?

Was wäre also in diser Lage zu tun? und wie könte die Einfur desselben am vorteilhaftesten geschehen?

§. 148. Wie macht der Handlon einen Teil des Warenpreises aus?

Wenn wird er daher nidrig sein?

§. 149. Welches sind die Bedürfnisse, die der Arbeiter von seinem Handlone zu bestreiten hat?

Was kan zur Wolfeilheit der Miete der Häuser, und der Lebensmittel beitragen? was wird also in diser Absicht zu tun sein?

§. 150. Was gehört unter die Rubrikke der Abgaben, die der Arbeiter vom Handlone zu bestreiten hat?

Wie sollen daher die Landesabgaben beschaffen sein?

Welches ist die Bestimmung der Zunftauslagen? und worauf ist dabei zu sehen?

§. 151. 52. Wodurch kan der Handlon dennoch zum Nachteile der Manufakturen erhöhet werden, wenn auch die einzelnen Bestandteile desselben nidrig sind?

Wie kan die Menge der Feiertäge die Erhöhung des Arbeitlons bewirken?

Welche Nachteile zihen daher die zu vilen Feiertäge nach sich, in Bezihung auf die Manufakturen? auf den Staat?

Wie ist also diesem Uibel abzuhelfen?

Warum war die in unsern Zeiten vorgenommene Verminderung der Feiertäge so lange one Wirkung?

Wie sol daher ihre Aufhebung geschehen?

§. 153. Wie kan der Mangel an Arbeitern auf die Manufakturerzeugnisse einen nachteiligen Einflus haben?

Könte man selben nicht durch eine Taxe festsezzen, und warum nicht?

Wie wird disem Uibel am schiklichsten abgeholfen?

Wodurch kan der Zusammenflus der Arbeiter befördert werden?

§. 154-55. Was kan nebst disen noch zur Wolfeilheit des Handlons beitragen?

Welchen Vorteil kan die Verteilung der Arbeit unter merere Arbeiter gewären? und auf welche Manufakturen ist dis besonders anwendbar?

Was versteht man unter einer Maschine? und worin besteht der Vorteil derselben in Bezihung auf die Manufakturerzeugnisse?

Was ist bei Einfürung derselben zu beobachten?

§. 156. Was hat man in Ansehen der Fracht bei Fabrikken überhaupt zu beobachten?

§. 157-65. Sollen die Mäute als eine Quelle öffentlicher Einkünfte betrachtet werden? warum nicht?

Welches ist der Endzwek der Staatseinkünfte? welche Gegenstände werden daher zu Behebung derselben als unschiklich anzusehen sein? und läst sich auch alles dis von den Mäuten beweisen?

Wie können die Mäute die Bevölkerung vermindern?

Wie kan bewisen werden, dass das, was durch sie vil=leicht eingebracht wird, auf einer andern Seite wieder mit Uiberschus verloren geht?

Warum kan bei denselben kein festgesezter Entrichtungsfus angenommen werden?

Wie kan bewisen werden, dass die Geldbehebung mit den eigentlichen Mautabsichten ganz und gar unverträg=lich ist? bei eingehenden? ausgehenden? durchge=henden Waren?

Nach welchen Grundsäzzen sollen also die Mäute bestimmet werden? und was ist daher dabei zu beobachten? in Ansehen der Eingangsrechte? der Ausgangs=rechte?

Solten nicht wenigstens diejenigen Waren, in Ansehen de=ren der fremde Staat von uns abhängig ist, mit Ausgangsrechten belegt werden?

§. 166-68. Bei welchen Waren macht auch der Wech=selpreis einen Bestandteil des Warenpreises aus?

Wenn wird der Gewinn dem Handelsmanne und Manu=fakturanten zureichen?

Von was wird also der kleinere Gewinn abhängen? und warum ist hir die Nidrigkeit der Zinse besonders wichtig?

§. 169. Was ist die Güte der Waren? und von was hängt sie ab?

§. 170. Von was hängt die Güte des Nazionalstoffes? und von was iene des fremden ab?

§. 171-75. Wie kan den Arbeitern die nötige Geschiklichkeit verschaffet werden?

Würde die Beförderung des Zusammenflusses zu disem Ende nicht hinreichend sein?

Was ist daher in Ansehen der Gesellen zu beobachten?

Welche Gründe werden von verschidenen Schriftstellern gegen die Lerjare angefüret? und was beweisen sie?

Wenn also Lerjare notwendig sind, wie sollen sie beschaffen sein?

Was ist in Ansehen der Gesellenprüfungen zu beobachten?

Wie könte man die Meister zur gewissenhaften Erteilung der Lerbrife bewegen?

Was ist in Ansehen der gewönlichen Wanderungen zu verordnen?

Wie

Wie sind in diser Absicht iene zu behandeln, die selbst um das Meisterrecht werben? wie sollen dise Meisterstükke beschaffen sein? und wie sol dabei weiter fürgegangen werden?

§. 176. Was ist zur Leitung der Arbeiter notwendig?

Welchen Endzwek haben die Reglements? was versteht man darunter? und was ist zu ihrer genauen Befolgung notwendig?

§. 177. Woraus sol dise Aufsicht bestehen?

Welches ist die Bestimmung der Manufakturaufseher? welche Kentnisse sollen sie besizzen? und was folgt hiraus?

Welches ist die Bestimmung der Beschauanstalt? und sol sie sich auch auf Mängel, die in die Augen fallen, einlassen?

§. 178-80. Welche Vorteile entspringen aus disen Anstalten?

Welche Gründe hat man dawider angefürt? und was kan darauf geantwortet werden?

§. 181-82. Was gehört unter dieienigen Hilfsmittel, die der Geschiklichkeit der Arbeiter zu Hilfe kommen können?

Bei

Bei welchen Fabrikazionen können Maschinen mit Vorteil angewand werden? und was wird zu disem Ende notwendig?

Bei welchen Manufakturen werden sie nicht anzuwenden sein?

Wie kan die Verteilung der Arbeiten unter merere Hände auf die Güte der Waren einen vorteilhaften Einflus haben?

§. 183-84. Was wird unter Schönheit der Waren verstanden? und von was hängt sie ab?

Wie kan sie also erhalten werden? und welche Kunstgriffe können in diser Absicht mit Nuzzen angewand werden?

§. 185-87. Was versteht man unter der Mannigfaltigkeit der Waren?

Was ist für ein Unterschid zwischen der Volkommenheit der Ware, und der Volkommenheit der Manufaktur selbst?

Und um Käufer von verschidenen Geschmakke sowol, als Vermögen befridigen zu können, was ist notwendig?

§. 188.

§. 188. Ist es notwendig, dass der Staat die unternemende Aemsigkeit unterstüzze? warum? und worin kan dise Unterstüzzung bestehen?

§. 189. Wie kan der Vorschus an barem Gelde geschehen? und was ist von beiden zu halten?

§. 190. Was ist von dem Materialienverlage zu halten? und durch welche Anstalt könte der Staat eben dise Absicht auf eine zwekmässigere und weniger kostspillige Art erreichen?

§. 191. Welchen Arbeitern ist die Abname der Ware besonders nötig? und durch welche Mittel hat man sie ihnen zu versichern gesucht?

§. 192-96. Auf wie vilerlei Art kan die Ausschlüssung der fremden Ware geschehen?

Und auf wie vilerlei Art kan das gerade Verbot derselben geschehen?

Was ist von dem blossen Verbote der Einfur zu halten? und was von dem Verbote des Gebrauchs fremder Waren?

Und beweisen dise Gründe die Schädlichkeit der Verbote im Algemeinen? wann und wo können sie anwendbar sein?

Wer=

Werden hohe Eingangsrechte diser Absicht mer entsprechen? und warum nicht?

§. 195. Was ist von der den Kaufleuten anbefolnen Abname zu halten?

§. 199. Was gehört zu den Nebenwegen, wodurch man die Handelsleute zur Abname einzuleiten suchte? und was war der Erfolg davon?

Welchen Weg hat zu disem Ende die neue österreichische Mautverfassung eingeschlagen?

§. 197-200. Welches mag das sicherste Mittel sein, dem Fabrikanten die Abname zu versichern? aus welchem Grunde?

Ist das dem Fabrikanten eingeräumte Kleinverkaufsrecht nicht bedenklich? ist es auch billig, und warum?

§. 201-2. Was ist von der Abname, die der Staat selbst verheist, zu halten? und würde die Ausfürung villeicht nicht grossen Schwirigkeiten unterworfen sein? warum nicht?

Was wird hir unter den Zwischenniderlagen verstanden? wie sollen sie eingerichtet sein? und welche Vorteile können sie dann dem Staate gewären?

Und wenn einmal ein Fabrikkenerzeugnis zu einer gewissen Stuffe der Volkommenheit gelanget ist, wie ist dann der Nazionalfabrikant gegen den Fremden zu unterstüzzen?

III.

Von der äussern Handlung.

§. 203-4. Ist bei der Leitung der äussern und innern Handlung einiger Unterschid? worin besteht er? und woraus entspringt er?

Worauf berut der Fortgang der äussern Handlung?

Was heist spekuliren? wie kan die Spekulazion des Privathandelsmanns dem Staate nachteilig werden? und was hat daher der Staat in Ansehen der Privatspekulazionen zu beobachten?

§. 205. Welches ist der Grund der Spekulazion?

Was wird zu disem Länderkentnisse alles erfordert?

Wie

Wie mus das Kentnis der eigenen Produkten? wie ienes der fremden beschaffen sein? und was für Vorteile kan man dann daraus zihen?

Was gehört nebst dem Produktenkentnisse noch zu disem Länderkentnisse? und was für Vorteile kan dises gewären?

§. 206. Von was hängen dise mannigfaltigen Umstände, woraus dis Länderkentnis zusammengesezzet sein sol, ab?

Woraus kan man das fisikalsche Kentnis der Länder schöpfen?

Was hat also der Staat in diser Absicht zu tun? und worin besteht iene Vorbereitung, die dieienigen, welche der Staat reisen lasen wil, haben sollen?

§. 207-9. Wie kan man die Veränderung der politischen und daher augenbliklichen Umstände erfaren?

Welches ist die Bestimmung der Konsule überhaupt? und insbesondere in Ansehen der Handlung?

An welchen Oertern werden Faktoreien gegründet? und welches ist die Bestimmung der Faktore?

Was könte beitragen, das Gute diser Anstalt um so sicherer zu erreichen?

§. 210. Welches sind die Zweige der äussern Handlung? und was kan auf die Grundsäzze füren, wornach sie geleitet werden sollen?

§. 211-12. Warum ist die Einfur immer Verlurst? und welches sind die Stuffen des Nachteils dabei?

Welches wird also die vorteilhafteste Art der Einfur sein? und warum?

Worauf ist also bei Leitung derselben zu sehen?

Was heist Barathandel? und welches sind die Stuffen seines Vorteils?

§. 213-14, Kan man sagen, dass die Ausfur immer Gewinn ist? und warum?

Ist sie aber immer gleich vorteilhaft? und welches sind die Stuffen ihres Vorteils?

Welches ist also die vorteilhafteste Art dee Ausfur, und warum?

Worauf berut die vorteilhafte Leitung derselben?

Worin besteht die Unterstüzzung, die man den Nazionalhandelsmanne angedeihen lassen sol, um ihm den Vorzug vor fremden Mitwerbern zu versichern?

Wie

Wie lange sind dise notwendig? wie gros sollen sie sein? warum sollen sie nicht die landesüblichen Zinse übersteigen? und ist es nüzlich, sie geheim zu halten?

§. 215-18. Was versteht man unter dem ökonomischen Handel?

Welches sind die Vorteile desselben?

Worauf hat man bei der Leitung desselben zu sehen?

Mit welchen Gattungen der Waren kan er getriben werden?

Was ist in diser Absicht bei ienen Waren zu beobachten, die im Lande selbst erzeugt werden? bei ienen, die nur erst erzeugt werden können? könten nicht bei disen Mauterhöhungen vorgenommen werden? warum nicht?

Und was ist bei ienen zu beobachten, die gar nicht erzeugt werden können? endlich bei ienen, deren Gebrauch im Lande untersagt ist?

Auf welche Art kan dis geschehen?

Was sind Rükzölle, und was ist davon zu halten?

Was sind Stappelstädte?

Durch welches Mittel kan diser Endzwek sicherer erreicht werd:n, one Rükzölle und Stappelstädte notwen-

dig

dig zu haben? und worin besteht eine vorsichtige Mautmanipulazion?

§. 219-21. Wozu sollen die freien Messen und Märkte dinen? und entsprechen sie auch diser Absicht?

Welche Gründe hat man für diselben? und entscheiden sie auch wirklich für die Messen?

Wo können sie dennoch nüzlich sein?

§. 222-23. Warum sol der Handelsstand von Seite des Staats geschüzzet werden? und was hat daher der Staat in diser Rüksicht zu tun?

IV.

Von Kolonien.

§. 224-28. Welchen Endzwek haben Kolonien?

Was nent man Metropolstaat? und in welchem Verhältnisse steht der Metropolstaat mit den Kolonien?

Welches sind die Grundsäzze, nach welchen die Handlung mit den Kolonien geleitet wird?

Wie

Wie sucht man dise Abhängigkeit zu befestigen?

Und was ist von Kolonien überhaupt zu sagen?

V-VI.

Von der Fracht.

§. 229. Ist die Fracht in der Handlung von einiger Wichtigkeit und von welcher?

§. 230-32. Worauf mus also die Aufmerksamkeit der Handlungsleitung in Ansehen der Fracht gerichtet sein?

Auf welche Art könte sie sich alle Fracht zuzueignen suchen? und kan es nicht manchmal selbst der Vorteil der algemeinen Handlung fordern, sich fremder Fracht zu bedinen, und wenn?

Was ist daher notwendig, um so wolfeil als möglich frachten zu können?

§. 233-37. Von was hängt die Wolfeilheit der Landfracht ab?

Wor-

Worauf berut die Güte der Strassen? und worauf kömt es bei Anlegung derselben an?

Auf wie vilerlei Art kan die Anlegung und Unterhaltung der Strassen besorget werden? und welche ist die beste?

Auf wie vilerlei Art können die Kosten des Strassenbaus hereingebracht werden? und welche ist vorzuzihen?

§. 238. Worauf kömt ein woleingerichtetes Furwesen an?

Von was hängt der Zusammenflus der Furleute ab? wie sol er unterstüzt? befördert werden?

§. 239. Wie kan ein woleingerichtetes Intelligenzgeschäft zur Wolfeilheit der Fracht beitragen? und für was ist daher in diser Rüksicht dabei zu sorgen?

§. 240. Wie sollen die Gast = und Wirtshäuser beschaffen sein? und welche Vorkerungen können den Schraubereien der Wirtsleute Einhalt tun?

§. 241. Was ist in Ansehen iener Handwerker zu beobachten, die für das Furwesen arbeiten?

§. 242. Welche Nazionen können zu Wasser eine beträchtliche Frachtung machen? und wie vilfach ist die Wasserfracht?

§. 243. Von was hängt der nidre Preis der Seefracht ab?

§. 244-46. Was fordert die Gründung einer Marine?

Was wird unter dem Worte Seeleute begriffen?

Für was ist in Ansehen der Seeoffizire? für was in Ansehen des gemeinen Schiffsvolks zu sorgen? und wie kan beides erhalten werden?

Worauf berut eine gute Einrichtung der Häven? und worin bestehen gemeiniglich die Befreiungen der Freihäven?

§. 247-48. Was gehört zur Unterstüzzung der Marine?

Wie kan die Sicherheit der Schiffart erhalten werden?

Was ist zur Handhabung der Gerechtigkeit zur See notwendig? und welches sind die Quellen diser Rechte?

§. 249-255. Welches sind die Vorteile der Flusschiffart? warum sol der Beförderung derselben eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden? und warum tragen Vorschläge und Entwürfe von einer grossen Ausbreitung der Flusschiffart fast immer den Grund der Verwerfung mit sich?

Von was hängt der Preis der Flusfracht ab? und was gehört alle zur Beförderung der Flusschiffart?

Was ist daher in Ansehen der schiffbaren? was in Ansehen der unschiffbaren? und was in Ansehen der Vereinigung der Flüsse zu beobachten?

Welche Anstalten sind notwendig um die Fart gegen den Flus möglich zu machen?

Wie kan der Zusammenflus der Schiffer befördert werden? und was ist in diser Absicht zu tun?

VII.

Von Assekuranzen.

§. 256 - 58. Welches ist der Ursprung des Assekuranzgeschäfts?

Welches mag die erste Gestalt desselben gewesen sein? wie kam es davon ab? und auf welche Art muste dise Spekulazion ungefär geschehen?

Was ist also das Assekuranzgeschäft? was Assekuranzpolizei? Prime? Assekurant? Assekurat?

§. 259. Unter wie vilerlei Gesichtspunkten läst sich das Assekuranzgeschäft betrachten?

Für was ist also in Ansehen der Assekuranzen, als Hilfsmittel der Handlung betrachtet, zu sorgen?

Und von was hängt die Grösse der Assekuranzprime ab?

§. 260. Von was hängt die Grösse der Gefar ab? und welches mag die Ursache sein, daß angesehene Seemächte die Meere nicht von den Seeräubern zu reinigen suchen?

§. 261-66. Was ist der eigentliche Gegenstand der Assekuranz? und was folgt hiraus?

Kan also auch der Gewinn versichert werden? warum? würde der Assekurant dabei nicht verlezzet? und welche Folgerungen können hiraus gezogen werden?

Sol der Staat auch Lebensassekuranzen gestatten?

Von was hängt die Gefar der Seefracht ab? und wie vilfach ist dise Gefar?

Was wird unter der Haverei verstanden? und was ist in Ansehen diser besonders zu beobachten?

Von

Von was hängt die grössere oder kleinere Gefar der Flus-? der Landfracht ab?

§. 267. Was kan dazu beitragen, dass die Zinse des zur Versicherungskasse gewidmeten Fonds nidrig sind?

Auf wie vilerlei Art kan die Assekuranzvereinigung geschehen? welches sind die Vorteile und Nachteile einer ieden insbesondere? und welche Art ist die beste?

§. 268. Auf welche Art kan der Gewinn des Assekuranten herabsezzet? und wie der Zusammenflus derselben befördert werden?

§. 269-81. Wie kan das Assekuranzgeschäft auch als ein Handlungszweig betrachtet werden? und was folgt hiraus?

Ist es auch nüzlich, feindliche Schiffe zu versichern? warum? und wessen Geschäft wäre in disem Falle das Assekuriren?

Ist es auch nötig gegen die dabei möglichen Streitigkeiten Vorsehungen zu treffen? warum? welche? und wer sol durch beide vorzüglich geschüzzet werden?

VIII.

Vom Gelde.

§. 272-85. Wozu hat man Geld eingefüret? welches ist der Stof desselben? und was war notwendig, wenn die Metalle wirklich Geld werden solten?

Was heist Korn? was Schrot? warum war es wichtig, Korn und Schrot zu bestimmen? und was ward zu disem Ende notwendig?

Warum muste dise Bestimmung des Korns und Schrots gerade von dem Gesezgeber geschehen? und welches ist der Vorteil und die Wirkung der Ausprägung?

§. 276-77. Worinn besteht der innere Gehalt der Münzen? was nent man den waren? was den zälenden Wert? und was hat den Staaten Münzgesezze notwendig gemacht?

Was sind Münzgesezze? was nent man Münzfus? worauf ist bei Entwerfung desselben zu sehen? und woher

her mag dise Verschidenheit in der Menge des Goldes und Silbers kommen?

§. 278-83. Welches ist also der Endzwek der Münzgesezze? worauf werden sie sich daher erstrekken müssen?

Was ist zu beobachten, um den Endzwek der Münzgesezze bei den einheimischen gröbern Münzsorten zu erreichen?

Was folgt, wenn dise Münzgrundsäzze nicht beobachtet werden? wenn die Münze ihrem innern Werte nach höher ausgeprägt wird, als ihr Name anzeigt? wenn sie ringhältiger ausgeprägt wird? wenn das gehörige Verhältnis zwischen Gold und Silber dabei nicht beobachtet wird?

Was ist also notwendig, um dise Münzgrundsäzze zu befolgen, und dise nachteiligen Folgen zu vermeiden?

§. 284-87. Was versteht man unter Scheidemünzen? welches ist daher ihre Bestimmung? und was läst sich hiraus auf die Ausprägung derselben folgern?

Welche nachteilige Folgen kan die Scheidemünze veranlassen? wienach? und wie wäre disem in Ansehen fremder Scheidemünze vorzubeugen?

Wel-

Welche Nachteile entstehen, wenn selbst im Lande die Scheidemünze zu übermässig geschlagen wird? was ist also in diser Rüksicht zu tun? und wie gros sol die Summe der Scheidemünze sein?

§. 288-90. Was ist in Ansehen fremder Münzen zu beobachten, um dabei Uibervorteilungen hindanzuhalten? und welches ist die Wirkung diser Behutsamkeit in Ansehen fremder Münzen?

Welche Vorteile suchten manche Staaten in der gänzlichen Ausschlüssung derselben? und wäre in diser Absicht auch eine gänzliche Ausschlüssung der fremden Münzen anzuraten?

Wäre nicht zu fürchten, dass bei Ausmünzung nach der höchsten Feine die Nazionalmünze aufgewechselt würde, wenn fremden Münzen der Kurs im Lande gestattet wird? warum nicht?

§. 291-96. Auf wie vilerlei Art geschiht die Münzerhöhung? welches sind die Folgen derselben? wäre sie nicht wenigstens in dringenden Umständen des Staats anzuraten? und warum nicht?

IX.

Vom Umlaufe des Geldes.

§. 297-98 Was versteht man unter dem Umlaufe des Geldes? welches ist die Wirkung desselben? und wovon hängt die Grösse seines Vorteils ab?

Ist es also wichtig selben zu befördern? und wie kan dises geschehen?

Läst sich die zum Kreislaufe nötige Summe numerisch bestimmen? warum nicht?

Kan eine plözliche Geldvermerung in einem Lande eine Steigerung des Warenpreises veranlassen? wienach? und wenn kan man zuversichtlich schlüssen, dass eine zusagende Summe Geldes im Kreislaufe vorhanden sei?

§. 299. Worauf hat die Regirung zu sehen, um beständig eine zusagende Menge Geldes im Kreislaufe zu erhalten? und wodurch kan dem Kreislaufe Geld entzogen werden?

§. 300 — 3. Auf wie vilerlei Art geschiht die unmittelbare Versendung des Geldes aus dem Lande? wie hat man disem Ubel vorzubeugen gesucht? und was ist von den Verboten der Geldausfur überhaupt zu halten?

Wie sol den Auswanderungen der Bürger vorgebogen werden? und was ist zu beobachten, wenn Fremde Untertanen im Lande Güter oder Staatspachtungen besizzen? oder eigene Untertanen sich auswärts nider lassen?

Was ist von der Anlegung des Geldes in fremde Banken zu halten? wenn ist es vorteilhaft? wenn nachteilig? wodurch kan dis leztere veranlasset werden? und wie ist ihm vorzubeugen?

Ist die Bezalung der Subsidien für ein Uibel zu halten? warum nicht? und läst sich dis nämliche von den Datariegebüren nach Rom behaupten?

§. 304. Aus welchem Grunde mag die Beilegung eines Schazzes für den Regenten geschehen? und was ist davon zu halten?

§. 305. Wie können den Erwerbungen unsterblicher Gesellschaften Grenzen gesezzet werden?

Wie

Wie kan die Anschaffung viler Gold- und Silbergefässe dem Umlaufe nachteilig sein? ist sie es immer? und wenn sie es ist, wie ist ihr abzuhelfen?

§. 306. Wie ist die Samlung von Kapitalien zu hindern? welches sind dise Ursachen? und was folgt daraus?

Welchen schädlichen Einflus haben Münzirrungen auf den Umlauf?

§. 307 — 8. Wodurch wird die Geschwindigkeit des Umlaufs gehemmet? wienach? und wodurch ist disem Uibel abzuhelfen?

§. 309 — 10. Könte die Hemmung des Kreislaufes nicht nidern Preis der Waren bewirken?

Welches sind die Folgen des gehemten Kreislaufs? und welche Nachteile zihen hohe Zinse nach sich?

§. 311 — 20. Wodurch hat man disem Uibel abzuhelfen gesucht? und ist die gesezmässige Interesseernidrigung ein schikliches Mittel dazu? warum nicht?

Warum kan der Geldzins nicht durch Gesezze bestimmet werden? welches sind dise Bestandteile? warum läst sich die Grösse des Gewinns? und warum die Grösse der Gefar nicht bestimmen?

Was

Warum sol der Geldzins nicht durch Gesezze bestimmet werden?

Ist die gesezmässige Herabsezzung der Interessen auch nachteilig? welchen Einflus hat sie auf dem Staat? auf den Privatbürger?

Warum hat die im J. 1766. in den österreichischen Staaten durch eine Verordnung gemachte Interesseernidrigung keine so kläglichen Folgen nach sich gezogen? und welches ist die Geschichte derselben?

§. 321 — 25. Welches ist also das zuverlässigste Mittel zur Ernidrigung der Zinse? wie kan dises geschehen? und ist die blosse Vermerung der Geldmasse dazu hinreichend?

Kan die alzugrosse Menge des Geldes auch nachteilige Folgen nach sich zihen? welche? und wie wäre disen abzuhelfen?

X.

Vom Kredite.

§. 326. Was versteht man unter dem Kredite? und welches ist seine Wirkung?

§. 327 — 32. Welches ist der Grund des Kredits überhaupt? und was läst sich aus disem Unterschide von der Grösse desselben festsezzen?

Welches sind die Gattungen des Kredits?

§. 328 — 32. Wie vilfach ist der Privatkredit? worauf berut die Grösse des reellen Privatkredits? und was kan ihn also schwächen?

Was ist dem Vermögen der Bürger im Ganzen gefärlich? und wovon hängt die teilweise Unsicherheit des Privatvermögens ab?

Welches sind dise Bezihungen? und was hat daher der Gesezgeber zu tun, um den Privatkredit aufrecht zu erhalten?

Wor=

Worauf gründet sich der persönliche Privatkredit? was ist zur Handhabung desselben notwendig? und wodurch kan dis erreicht werden?

Worauf ist bei der Gerechtigkeitspflege in Ansehen der Handlung insbesondere zu sehen?

Worauf ist bei Entwerfung einer Fallitenordnung hauptsächlich zu sehen?

Was ist zu tun, um Handelsleute zu früher Entdekkung ihrer schwankenden Umstände zu bewegen?

Für was ist in Ansehen der Schuldverschreibungen zu sorgen?

Wie könte disen algemeines Zutrauen verschaffet werden? und würde dises nüzlich sein?

§. 333. Worauf gründet sich der reelle Geselschaftskredit? worauf der persönliche? und wovon hängt seine Grösse ab?

XI.

XI.

Von Handlungsgesellschaften.

§. 334. Ist zwischen Handlungsgesellschaften, und Handlungskompagnien ein Unterschid zu machen?

Welche Ursachen veranlassen die Errichtung einer Handlungsgesellschaft?

§. 335 — 36. Um die Gefar der Unternemung so vil möglich zu vermindern, was ist notwendig? und welches wären dergleichen Befreiungen?

Was versteht man unter Freiheitsbrifen? auf wie vilerlei Art können sie eingerichtet sein? wie sollen sie eingerichtet werden? und warum sol die Dauer der Befreiung ausdrücklich bestimt werden?

§. 337. Wie geschiht die Leitung der geselschaftlichen Geschäfte? worauf hat man bei der Wal der Vorsteher zu sehen? welche Macht sol ihnen eingeräumt sein? und welche Grenzen sollen derselben ausgezeichnet werden?

§. 338 — 40. Wie wird der Fond einer Handlungsgesellschaft zusamgebracht? was nent man Akzien? und wenn endlich der Handlungsfond zur Unterstüzzung der Unternemung unzureichend würde, welche Wege hat man ferner Geld aufzubringen?

Ist zwischen Akzien und Handlungsbillieten ein Unterschid? und was ist zuträglicher, wenn die Geselschaft Geld aufzunemen hat, neue Akzien auszuhändidigen, oder Billiete auszustellen?

Welches ist der Masstab des Gewinns bei der Geselschaft? wie wird der Gewinnanteil genant? wie wird das Steigen und Fallen der Akzien veranlasset? und ist es immer der wirkliche Gewinn, der die Akzien hoch hält?

§. 341. Welches ist der Vorteil, den der Staat aus solchen Handlungsgeselschaften ziben kan? und was hat der Staat zu tun, um den Handlungspapiren algemeines Zutrauen zu verschaffen?

§. 342. Wenn ist der Zeitpunkt vorhanden, die Handlungsgeselschaften aufzulösen? auf wie vilerlei Art kan die Aufhebung geschehen? welche ist vorzuziben? und warum?

XII.

Vom Wechsel.

§. 343-50. Worin besteht das Wesen des Wechsels? und was mag die Einfürung des Wechselgeschäfts veranlasset haben?

Welches ist also die Absicht desselben? worin besteht seine Wirkung? und was kan daraus gefolgert werden?

Was versteht man unter dem Wechselpreise? und worauf beruht daher der Vorteil des Wechsels?

Ist der Wechselpreis immer der nämliche? und woher mag die Verschidenheit desselben kommen?

Welches sind die Wirkungen diser Verschidenheit?

Wienach kan der Wechsel die Bilanz derienigen Nazion vergrössern, deren Brife in hohem Werte stehen?

Wie kan immer auf Nachteil derienigen Nazion, deren Brife nidrig sind, geschlossen werden? ist diser Uiberschus Verlurst für den Privathandelsmann? und was wird dadurch bewirket?

Ist es also auch wichtig für den Staat disem Verlurste auszuweichen, oder ihn wenigstens zu vermindern? warum?

Was hat er für Wege dazu? kan es nicht durch Gesezze geschehen?

Wie kan der Wechselverlurst durch die Spekulazion der Wechsler vermindert werden? und wenn wären bare Geldversendungen anzuraten?

Was könte zu diser Absicht noch von grossen Nuzzen sein?

XIII.

Von Handlungstraktaten.

§. 351-53. Was sind die Handlungstraktate? und was ist der Gegenstand derselben?

Nach welchen Grundsäzzen sollen sie errichtet werden? und was ist dabei noch insbesondere zu beobachten?

Ist es war, dass die Handlungstraktate in den meisten Fällen überflüssiges Gepräng sind? aus welchem Grunde?

XIV.

Von der Handlungsbilanz.

§. 351 - 57. Ist es für die Handlungsleitung wichtig den Fortgang der Handlung, und ihre Vorteile und Nachteile zu berechnen? und warum?

Welche Wege hat man hizu?

Welches ist der erste Weg? und wie wird dises Vergleichen genant?

Wie kan die Berechnung der Bilanz geschehen?

Was nent man die numerische? was die Bilanz des Vorteils? und wenn ist die numerische? wenn die Bilanz des Vorteils für eine Nazion?

Ist die numerische Bilanz der Hauptendzwek, auf welchen der Staat zu sehen hat?

Wäre es richtig geschlossen, wenn man sagte, die numerische Bilanz ist für eine Nazion, also auch die Bilanz des Vorteils?

Was ist notwendig, um bei der Berechnung der Bilanz Unrichtigkeiten zu vermeiden? warum?

Was ist die algemeine? was die besondere Bilanz? und welche Vorteile können sie der Handlungsleitung gewären?

Kan man zuversichtlich schlüssen, dass die Bilanz für eine Nazion sei, wenn entweder die Einfur bei ihr vermindert oder die Ausfur vergrössert worden?

Welches sind die Quellen, woraus man das Kentnis der Bilanz schöpfen kan? sind sie zuverlässig? und was folgt hiraus?

§. 358. Welches sind iene Tatsachen, durch welche man ein algemeines aber zuverlässiges Urteil von der Lage der Handlung fällen kan? und welche Behutsamkeit ist bei iedem insbesondere notwendig?

Kan man überhaupt vom Wechselkurse auf die Bilanz folgern? könte auch nicht überhaupt von den Landesüblichen Zinsen? von der Vermerung oder Verminderung der Fracht auf die Bilanz geschlossen werde? und warum nicht?

Welches unter disen Tatsachen kan also die gröste Zuverlässigkeit gewären? und warum?

XV.

Von Handlungskollegien.

§. 359 - 62. Welches ist die Bestimmung der Handlungskollegien? und was ist in diser Absicht notwendig?

Worin besteht die Verrichtung der Provinzialkollegien? und worin iene der obersten Kommerzienstelle?

Was für Leute wären zu Glidern diser Kollegien zu wälen? zu Glidern der Provinzialkollegien? der obersten Kommerzienstelle? und welches sol die Pflanzschule der Räte bei den obern Kommerzienstellen sein?

Was gehört alles in den Tätigkeitskreis der Kommerziendirekzion?

Ende der Handlungswissenschaft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Im I. Teile ist

S. 204. statt, Taxen können zu Hilfe genommen werden aa) wo die Gewerbe in keine Zünfte beschränkt sind, zu lesen: wo die Gewerbe in Zünfte beschränkt sind.

Im II. Teile ist

S. 108. zwischen der 2ten und 3ten Zeile hinzuzusezzen: reisen lassen.

S. 111. Z. 2 von unten statt Vorattbandel zu lesen: Barathandel.

S. 129. Z. 12 von unten hinzuzusezzen: wenn.

S. 165. in d. Anm. statt soit zu lesen: soient.

S. 227. Z. 4. statt Zunftauslagen zu lesen: Zunftabgaben.

Ich bitte zugleich wegen andern Unrichtigkeiten um Nachsicht. Es heist öfters Zinsen statt Zinse, dem statt den u. d. gl., wodurch zwar dem Sinne nicht gerade zu geschadet wird; demungeachtet aber sind es doch immer Unrichtigkeiten, und zwar Sprachunrichtigkeiten, deren ich mich nicht gerne schuldig machen möchte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Teil 1-3 = 1000.-
14.3.83
Mai 86

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopetz, Martin Norbert Adolf

Leitfaden zu dem von Sonnenfelsschen Lerbuche der Politischen Wissenschaften Nach der neuesten Auflage desselben zum Gebrauche der Studirenden herausgegeben
Bd.: Zweiter Teil

Prag und Leipzig 1788

Pol.g. 467 p-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769590-3
VD18 80012965